

Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. IV.

Nr. 42.

5. Oktober 1889.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkohol- verwaltung pro 1887/88.

(Vom 17. Juni 1889.)

Tit.

I. Einleitung.

Vorläufiger Bericht des BR vom 25. Juni 1888. B.-Bl. 1888, III,
S. 659 u. ff.

In unserem vorläufigen Berichte vom 25. Juni 1888 haben wir Ihnen vorgeschlagen, die Rechnungsergebnisse der Alkoholverwaltung im Jahr 1887, welche in den wichtigsten Punkten nicht über die Zeit von 4 Monaten sich erstrecken, mit den Jahresresultaten von 1888 zu verschmelzen. Sie haben unser Vorgehen gutgeheißen.

In Folge dessen haben wir auch davon Umgang genommen, Ihnen über die in Betracht fallenden Bruchtheile des Jahres 1887 einen besondern Geschäftsbericht vorzulegen, da die Gründe, welche für die Zusammenlegung der finanziellen Ergebnisse des Monopols pro 1887 und 1888 sprachen, uns in gleicher Weise für die einheitliche Darstellung der bezüglichen Geschäftsführung zu gelten schienen.

Demgemäß umfaßt der vorliegende Bericht die Periode von Anfang des Monats Juni 1887 bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1888.

II. Gesetzgebung.

- Bundesverfassung, Art. 31, 32, 32^{bis} und Art. 6 der Uebergangsbestimmungen; GS n. F. I, S. 10/11; VIII, S. 351/3.
- BRB vom 15. Juli 1887. Ziff. III. B.-Bl. 1887, III, S. 676/7.
- BRB vom 17. August 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 814/6.
- Bekanntmachung des Finanz-Departements vom 8. September 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 7/8.
- Pflichtenheft vom 9. September 1887, Art. 1. B.-Bl. 1887, IV, S. 17.
- BRB vom 6. Oktober 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 86.
- Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 20. Oktober 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 134/5.
- BRB vom 11. November 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 481.
- Botschaft des BR vom 5. Dezember 1877. B.-Bl. 1887, IV, S. 697/9.
- Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission vom 19. Dezember 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 934/44.
- Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1887 betreffend Art. 32^{bis} der Bundesverfassung. GS n. F. X, S. 420/1.
- BRB vom 4. Mai 1888. B.-Bl. 1888, II, S. 837/8.
- Pflichtenheft vom 23. Mai 1888, Art. 1. GS n. F. X, S. 609 u. ff.
- Kreisschreiben des BR an die eidgen. Stände vom 5. Februar 1889. B.-Bl. 1889, I, S. 278.

Die Alkoholgesetzgebung beruht im Wesentlichen auf dem am 25. Oktober 1885 von der Mehrheit des Volkes und der Stände angenommenen Artikel 32^{bis} der Bundesverfassung. Dieser Artikel bestimmt unter Anderm, das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen falle betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Wie sich aus der Botschaft des Bundesraths vom 20. November 1884 betreffend die Alkoholfrage und aus den Protokollen der zur Begutachtung der Verfassungsrevision und des Gesetzesentwurfs über gebrannte Wasser niedergesetzten Kommissionen ergibt, hatte die erwähnte Bestimmung lediglich eine den Produzenten inländischer Rohstoffe zu gewährende Erleichterung im Auge.

Trotzdem glaubten wir bei Inkraftsetzung des Alkoholgesetzes auch die aus ausländischen Rohstoffen genannter Art gewonnenen

Spirituosen von der Unterstellung unter das Monopol unbedenklich entbinden zu können, weil wir annahmen, daß die aus ausländischem Wein, Obst etc. im In- oder Auslande hergestellten Branntweine im Preise so hoch zu stehen kämen, daß zur Einschränkung des Konsums eine weitere Vertheuerung durch Auflage einer Steuer sich als überflüssig erweise, und so hoch auch, daß die betreffenden Produkte den aus mehlhaltigen Stoffen gewonnenen, dem Monopol unterstehenden Destillaten vom fiskalischen Standpunkte aus keine Konkurrenz zu machen im Stande seien.

Diese Annahme hat sich bald als irrig erwiesen. Einerseits wurden aus dem Auslande Spirituosen, welche sich als Erzeugnisse aus den in Art. 32^{bis} der Verfassung erwähnten Stoffen darstellten (namentlich Tresterbranntweine und ächte oder nur so genannte Cognacs), zu so niedrigen Preisen in die Schweiz eingeführt, daß sie nach Entlastung von der Monopolgebühr billiger zu stehen kamen, als die von der Monopolverwaltung verkauften Sprite. Anderseits wurden im Inlande gewerbsmäßige Brennereien in Betrieb gesetzt, welche sich mit der Verarbeitung ausländischer Rohstoffe, insbesondere von Feigen, Trockenbeeren und Trockenbeerenrestern befaßten, und dem Monopol ebenfalls fühlbaren Abbruch zu thun begannen.

Angesichts dieser Thatsachen nahmen wir keinen Anstand, schon im November 1887 eine Vergünstigung als dahingefallen zu erklären, welche einzig und allein auf unsern eigenen Anordnungen beruhte. Wir sahen uns zu diesem Schritte um so mehr veranlaßt, als die ausländischen Staaten den Produkten unseres Landes unter analogen Verhältnissen eine Vergünstigung, wie unser erster Beschluß sie bedeutete, nicht einräumen.

Um indessen jeden Zweifel über die Tragweite der in Art. 32^{bis} der Verfassung statuirten Ausnahmen, insbesondere jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß der besagte Verfassungsartikel nicht bloß die Einfuhr ausländischer Spirituosen jeder Art, sondern auch die inländische Fabrikation von gebrannten Wassern aus ausländischen Rohstoffen der Bundesgesetzgebung unterstelle, legten wir Ihnen am 5. Dezember 1887 den Entwurf eines jene Ausnahmen genau und ausdrücklich begrenzenden Beschlusses vor. Sie haben unsere Auffassung und unser Vorgehen durch Annahme des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887, betreffend Art. 32^{bis} der Bundesverfassung, gutgeheissen.

Dieser Beschluß und Art. 32^{bis} der Verfassung selbst sind nunmehr für die Bestimmung der Monopolpflicht maßgebend. Wir halten es für angemessen, an dieser Stelle den Begriff der letztern,

so wie wir denselben aus den beiden genannten Grundlagen abgeleitet haben, etwas eingehender klar zu legen, da die verwickelte Natur des Brennereigewerbes und des Handels mit Brennereiprodukten an sich einfach scheinende Verhältnisse derart kompliziert, daß ein Zurechtfinden in denselben ohne Orientierung jedem nicht unmittelbar Betheiligten schwer wird.

Wir unterscheiden dabei zwischen Einfuhr und innerer Produktion.

Bei der Einfuhr werden gebrannte Wasser jeder Art als monopolpflichtig behandelt. Diese Monopolpflicht wird in der Weise zur Geltung gebracht, daß der Import von Spiritus oder Sprit jeden Grades den Privaten gänzlich untersagt ist und nur an die Adresse der eidgenössischen Alkoholverwaltung stattfinden darf, während die sogenannten Qualitätsspirituosen, d. h. alle Trink-Branntweine, welche sich nicht als einfache Mischungen von Spiritus oder Sprit mit Wasser, sondern als Produkte eines eigentlichen, besondern Fabrikationsprozesses darstellen, gegen Entrichtung einer festen, für alle Alkoholstärken gleich bleibenden Monopolgebühr von Fr. 80 per q. Bruttogewicht von Jedermann in die Schweiz eingeführt werden dürfen.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der zur Kategorie der Sprite gehörende sogenannte Alkohol absolutus; derselbe wird seines speziellen Charakters und seiner beschränkten Verwendung wegen vorläufig wie die Qualitätsspirituosen besteuert.

Eine weitere Ausnahme besteht für die zur Denaturierung bestimmten Sprite. Dieselben dürfen bis auf Weiteres, unter Beobachtung der erlassenen Vorschriften über die Denaturierung, ebenfalls noch von Privatpersonen importirt werden. Das Nähere über diesen Punkt besprechen wir unter „Denaturierung“.

Neben Spiritus, Sprit und Qualitätsspirituosen werden Kraft der Handelsverträge und nach den aus ausländischen Gesetzen, wie aus unserer frühern Ohmgeldgesetzgebung geschöpften Analogien auch gewisse Rohstoffe, die zur Bereitung gebrannter Wasser dienen (Weintreber, Drusen, eingestampfte Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen), sowie eine Anzahl von Produkten, die mit Alkohol hergestellt sind, (pharmazeutische Präparate, Parfümerien, cosmetische Mittel, hochgradige Weine, mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte, Lacke und Firnisse etc.) der Monopolpflicht unterstellt. Da es aber theils unbillig, theils dem Sinne der Handelsverträge widersprechend erschien, diese Stoffe und Produkte insgesamt ohne Rücksicht auf die mögliche Alkoholausbeute, bezw. den Alkoholgehalt mit Fr. 80 per q. Bruttogewicht zu besteuern, so wurden

da, wo es die Verhältnisse rechtfertigten, reduzierte Monopolgebühren festgesetzt. In Folge dessen zahlen beispielsweise per		q. Brutto:
Trester	Fr.	3. 50
Drusen	"	7. —
Eingestampfte Kirschen	"	5. —
" Zwetschgcn oder Pflaumen	"	3. 50
Weine mit über 15° Alkohol, für jeden Mehrgrad	"	—. 80
Wermuth	"	20. —
Mit Alkohol bereitete Frucht- und Beerensäfte	"	40. —
Spirituslacke und Weingeistfirnisse	"	3. 50
Glycerinseifen	"	16. —

Was die innere Produktion anbetrifft, so wird die Monopolpflicht durch Brennerverbote, durch Auflage von Monopolgebühren auf die der Brennerei dienenden Rohstoffe oder auf das fertige Produkt und endlich durch Uebernahme des Erzeugnisses Seitens der Alkoholverwaltung zum Ausdruck gebracht. Durch die neuen Verhältnisse sind drei Kategorien von Brennereien geschaffen worden:

- 1) Brennereien, deren Eigenthümer nach Art. 18 des Alkoholgesetzes für das Aufgeben ihres Gewerbes entschädigt worden sind (aufgehobene Brennbetriebe);
- 2) Brennereien, die von vorneherein auf eine derartige Entschädigung keinen gesetzlichen Anspruch hatten oder auf ihre Ansprüche stillschweigend oder ausdrücklich Verzicht leisteten (freie Brennbetriebe);
- 3) Brennereien, welchen Kraft Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes vom Bunde Brennloose zugetheilt worden sind (Monopolbetriebe).

Die für das Aufgeben des Gewerbes entschädigten Brenner haben gemäß Gesetz und Verordnung auf jede Fabrikation gebrannter Wasser, also auf das Brennen monopolpflichtiger und monopolfreier Rohstoffe, Verzicht zu leisten.

Für die Monopolbetriebe ist das an anderer Stelle besprochene Brennereipflichtenheft und der auf Grund desselben abgeschlossene Brennvertrag maßgebend.

In den freien Brennereien dürfen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler Bestimmungen über die Brauntweinfabrikation und -Besteuerung, monopolfreie Stoffe, sowie Stoffe, für welche die darauf entfallenden Monopolgebühren entrichtet worden sind, (gebührenbelastete Rohstoffe) ohne weitere Ingerenz des Bundes gebrannt werden.

Als monopolfrei gelten aber bloß diejenigen Destillate, welche ausschließlich aus folgenden einheimischen Rohstoffen hergestellt sind: Trauben, Wein, Weintrestern (Trebern), Weinhefe (Drusen), Kern-, Stein- oder Beerenobst, Obstabfällen, Wachholderbeeren oder Enzianwurzeln.

Wein (Trauben- oder Obstwein), der aus importirten Trauben, Trockenbeeren oder Obstsorten in der Schweiz hergestellt wurde und Trestern, die aus importirten Trockenbeeren oder Obstsorten gewonnen wurden, gelten nicht als einheimische Rohstoffe der Brennerei; dagegen werden Hefen (Drusen), die sich aus importirtem Trauben- oder Obstwein oder aus Trauben- oder Obstwein von importirten Trauben, Trockenbeeren oder Obstsorten oder endlich aus Mischungen von solchen Weinen mit inländischen Weinen in der Schweiz selbst gebildet haben, vorläufig den nicht monopolpflichtigen einheimischen Rohstoffen gleichgestellt.

Derselben Gleichstellung sind einstweilen unter gewissen Bedingungen diejenigen ausländischen Trauben und Traubentrestern theilhaftig, welche als Erzeugnisse von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken nach Maßgabe des Zollgesetzes von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind.

Das Mischen der als monopolfrei bezeichneten Rohstoffe, bei der Destillation, mit nicht denaturirten monopolpflichtigen oder mit monopolfreien gebrannten Wassern und das Vermengen der aus derartigen Rohstoffen gewonnenen Spirituosen mit solchen gebrannten Wassern ist gestattet; die Brenner solcher Mischprodukte sind indessen beim Verkauf derselben der Wohlthat von Alinea 4 des Art. 8 des Alkoholgesetzes nicht theilhaftig, dürfen ihre Waare also erst in Quantitäten von 40 Litern an steuerfrei zum Verkauf bringen.

Dagegen ist das kombinierte Brennen von monopolfreien und monopolpflichtigen Rohstoffen als monopolpflichtig anzusehen. Es ist also z. B. das Destilliren inländischer Wein- oder Obsttrestern mit Zucker oder Melasse als dem Monopol unterstehend zu betrachten, wie es auch als ein Eingriff in das Monopol anzusehen ist, wenn inländisches Obst mit Bierhefe in Gährung versetzt oder ein aus derartigem Obst und aus Zucker gewonnenes Produkt dem Brennprozeß unterworfen werden will.

Hinsichtlich der monopolpflichtigen Stoffe sind 3 Klassen zu unterscheiden:

- A. Stoffe, welche kraft Pflichtenheft und Brennvertrag ausschließlich nur in Monopolbetrieben gebrannt werden dürfen.

Es handelt sich unter dieser Rubrik der Hauptsache nach um Kartoffeln und Körnerfrüchte (Roggen, Mais). Das ganze Erzeugniß an gebrannten Wassern ist unter Verrechnung der kontraktlich normirten Uebernahmspreise an die Alkoholverwaltung abzuliefern.

B. Stoffe, welche gegen Entrichtung von Monopolgebühr durch Inhaber freier Brennbetriebe destillirt werden (gebührenbelastete Rohstoffe).

Diese Art von Brennereibetrieben unterscheidet sich von den Monopolbetrieben dadurch, daß die Inhaber der erstern nach Erlegung der Monopolgebühr die Art ihrer Fabrikation, unter Vorbehalt immerhin der kantonalen Gesetzgebung, nach eigenem Ermessen einrichten können, also nicht wie die Inhaber von Monopolbetrieben gehalten sind, bestimmte Betriebseinrichtungen zu führen und ihr Destillat der Alkoholverwaltung abzugeben.

Die Gebühren selbst werden einstweilen in zwei Formen erhoben:

- a. als Monopolgebühr bei der Einfuhr der Rohstoffe aus dem Auslande;
- b. als Fabrikationsgebühr auf dem in den inländischen Brennereien gewonnenen fertigen Destillat.

Unter Form *a* fallen, wie bereits oben erwähnt, importirte Weintrester, Drusen, Kirschen, Zwetschgen etc.

Alle diese Stoffe sind, nachdem sie einmal legaler Weise, d. h. nach nachgewiesener Entrichtung der Monopolgebühr in's Inland eingetreten sind, mit Bezug auf das Brennen selbst wie die monopolfreien Stoffe zu behandeln.

Die unter *b* erwähnte Besteuerungsform beruht jeweilen auf einer speziellen, von Fall zu Fall erfolgenden Abmachung zwischen dem eidgenössischen Finanzdepartement und demjenigen Brennerei-Eigenthümer, der um eine bezügliche Bewilligung einkommt. Diese Bewilligung wird entweder für einen längere Zeit andauernden fortlaufenden Betrieb oder, was die Regel ist, nur für eine zum Voraus beschränkte Zahl von Betriebsakten ertheilt; sie wird vorläufig nur in Ausnahmefällen ausgestellt (z. B. für das Brennen von verdorbenen ausländischen Weinen oder von Trestern, die sich aus der inländischen Trockenbeerweinfabrikation ergeben haben). Brenner, die solche Materialien verarbeiten, haben sich den kontrolirenden Beamten gegenüber jeweilen durch Vorlage einer amtlichen Ermächtigung auszuweisen.

- C. Stoffe, deren Brennen bis auf Weiteres, für sich oder in Verbindung mit andern Stoffen, Jedermann des Gänzlichen verboten ist.

Hierher gehören Topinambur, Zucker, Melasse, Rüben, Bier, Brauereiabfälle, seien diese Materialien in- oder ausländischer Herkunft, sowie ferner folgende Stoffe, sofern und insoweit dieselben aus dem Auslande stammen:

Frische Traubenbeeren, Trockenbeeren, Wein (Trauben-, Obst- oder Kunstwein), Obst (mit Ausnahme eingestampfter Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen), Feigen, Orangen, Beeren, Wurzeln und ähnliche Stoffe.

Endlich kommen noch nach zwei Richtungen hin

D. Kombinierte Verhältnisse

in Betracht, nämlich

a. Hinsichtlich der verschiedenen Klassen von Brennern.

Inhaber von Monopolbetrieben können außerhalb der Räume und Apparate, welche zum Brennen auf Rechnung des Bundes bestimmt sind, unter den gleichen Voraussetzungen monopolfreie oder gebührenbelastete Stoffe oder beide Sorten von Stoffen zusammen brennen, unter denen dies den Inhabern freier Brennbetriebe gestattet ist.

b. Hinsichtlich der Rohstoffe.

Hierher rechnen wir das gleichzeitige Brennen monopolfreier und gebührenbelasteter Stoffe in einer und derselben Brennerei oder auch in einem und demselben Apparat, sofern und insoweit in der betreffenden Brennerei oder dem betreffenden Apparat nach den obigen Ausführungen monopolfreie Stoffe gebrannt werden dürfen. Diese Art von kombinirtem Brennereibetrieb wird hinsichtlich der Stellung zum Fiskus der Destillation monopolfreier Stoffe gleich geachtet. Unter diesem Gesichtspunkte ist beispielsweise das kombinierte Brennen in- und ausländischer Weintrester zu betrachten.

Soviel über die gesetzgeberischen Grundlagen des Monopols, über dessen Ausführung wir Ihnen heute Bericht erstatten, und über die Umgrenzung, welche gestützt auf diese Grundlagen der Monopolflicht der Hauptsache nach zu geben ist.

III. Erste Organisation und Personelles.

- Alkoholgesetz, Art. 10 und 20. GS n. F. X, S. 63 u. 66.
 BRB vom 27. Mai 1887, B.-Bl. 1887, III, S. 20.
 Botschaft des Bundesrathes vom 9. Juni 1887, B.-Bl. 1887, III, S. 310/13.
 BRB vom 13. Juni 1887, B.-Bl. 1887, III, S. 338/39.
 Bundesbeschluß vom 15. Juni 1887, B.-Bl. 1887, III, S. 361/2.
 BRB vom 15. Juli 1887, B.-Bl. 1887, III, S. 675/8.
 Kreisschreiben des BR an die eidgen. Stände vom 15. Juli 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 679/681.
 Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 15. Juli 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 684/6.
 BRB vom 22. Juli 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 706/8.
 BRB vom 2. September 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 876/8.
 Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 15. Oktober 1887, B.-Bl. 1887, IV, S. 104.
 Kreisschreiben des BR an die eidgen. Stände vom 17. Januar 1888. B.-Bl. 1888, I, S. 115/7.
-

Das von Ihnen unterm 22./23. Dezember 1886 beschlossene Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser — wir nennen es der Kürze wegen jeweilen bloß „Alkoholgesetz“ — wurde auf Begehren von 52,412 Bürgern am 15. Mai 1887 zur Volksabstimmung gebracht und mit 267,122 gegen 138,496 Stimmen angenommen.

Die Promulgation erfolgte am 27. Mai 1887 mit der Bestimmung, daß der Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Theile des Gesetzes durch spätere Schlußnahmen des Bundesrathes werde festgesetzt werden.

Da das Gesetz sehr einschneidende Reformen auf dem Gebiete der Herstellung und des Verkaufs gebrannter Wasser zur Durchführung zu bringen hatte, und die Monopolform, in welcher es diese Reformen bewirken sollte, an die Verwaltung des Bundes neue große Aufgaben stellte, für welche es in vielem Betracht weder im In- noch Auslande Vorbilder gab, so hatte der Bundesrath ursprünglich die Absicht, den eigentlichen Vollzug nicht vor dem Anfang des Jahres 1888 eintreten zu lassen, die Zwischenzeit von der Promulgation aber bis zum Beginn der Wirksamkeit des Ge-

setzes zu einer sorgfältigen und eingehenden Vorbereitung aller erforderlichen Maßnahmen zu benützen.

Diese Absicht wurde indessen durch das Vorgehen desjenigen Staates modifizirt, der im Artikel Spirit den internationalen Markt ausschlaggebend beeinflusst oder wenigstens damals beeinflusste.

Um durch die Räumung der im Lande vorhandenen Spiritlager für die Durchführung einer auf Oktober 1887 in Vollzug zu setzenden neuen Branntweinsteuergesetzgebung möglichst tabula rasa zu schaffen, beschloß nämlich die deutsche Reichsregierung die bisher per hl. absoluten Alkohols zirka 16 Mark betragende Exportvergütung vom 1. Juli 1887 an für ein Vierteljahr zu verdreifachen, d. h. auf zirka 48 Mark zu erhöhen. Die Folge war nothwendigerweise ein plötzlicher Preissturz des Exportsprits. Statt vieler Beispiele nur eines. Breslauer Spirit wurde der Alkoholverwaltung, zur Lieferung per Monat Juli 1887, am 11. Juni zu M. 50. 40, am 1. Juli aber bereits zu M. 23. 25 per hl. angeboten.

War ohnedies vor auszusehen gewesen, daß die Einführung einer neuen bedeutenden Steuer auf Alkohol, wie sie das Bundesgesetz vom 22./23. Dezember 1886 brachte, eine auf Ersparung dieser Steuer gerichtete Vermehrung der Produktion und der Einfuhr von gebrannten Wassern bei uns im Gefolge haben werde, so mußte eine so wesentliche und nach der Natur der betreffenden Steuermaßregel nur als vorübergehend zu betrachtende Preisermäßigung der deutschen Waare zum spekulativen Import in geradezu unabweislicher Weise anreizen.

Die Gefahr lag nahe, daß dieser Anreiz zur Ansammlung bedeutender Vorräthe in unserm Lande Veranlassung geben, dadurch das Monopol auf sehr lange Zeit fiskalisch unergiebig machen und überdies auch die andern Ziele des Gesetzes, die Beschränkung und Rationalisirung des Konsums und die Sorge für gewisse landwirthschaftliche Interessen, schwer beeinträchtigen werde.

Freilich hätte Art. 19 des Alkoholgesetzes dem Bunde das Recht gegeben, die im Lande befindlichen Vorräthe an monopolisirten gebrannten Wassern gegen Entschädigung an sich zu ziehen oder, die Einwilligung der Eigenthümer vorausgesetzt, zu besteuern. Wir werden aber unter einer besondern Rubrik dieses Berichtes zeigen, daß der besagte Gesetzesartikel nur unter den größten Schwierigkeiten hätte durchgeführt werden können, und daß die Durchführung schwerlich günstige Resultate würde ergeben haben.

So zog es der Bundesrath vor, obschon ein fertiger, in's Detail gehender Plan zur Vollziehung des Gesetzes noch nicht vorlag, diese Vollziehung ungesäumt in's Werk zu setzen. Er erreichte

dabei in der Hauptsache zweierlei: Erstens verhinderte er die vorzeitige Einfuhr und Produktion bedeutender Spritmengen Seitens der privaten Spekulation; zweitens kam er in die Lage, unter Benützung der durch die deutsche Reichsregierung geschaffenen Situation des Marktes auf Rechnung des Monopols von allem Anfang an gebranntes Wasser zu billigem Preise einzukaufen. Daß die durch Deutschlands vorübergehende und außerordentliche Maßnahmen bewirkte Baisse für Exportsprit auch nach Aufhebung dieser Maßnahmen weiter andauern werde, wie es thatsächlich bis heute der Fall war, ist eine zu Gunsten des Ertrages unseres Monopols bestehende Erscheinung, welche Mitte des Jahres 1887 Niemand voraussehen konnte und auch Niemand voraussah.

Unterm 15. März 1887 beschloß der Bundesrath, für den Fall des Inkrafttretens des Alkoholgesetzes die Durchführung der Artikel 7, 8, 9 (den Kleinhandel betreffend) und 13 (Verwendung eines Theils des Monopolertrages zur Bekämpfung des Alkoholismus) seinem Departement des Innern, den Vollzug der übrigen Theile des Gesetzes aber dem Finanz- und Zolldepartement zuzuweisen.

Wir berichten an dieser Stelle nur über die Vorkehren, welche das letztere Departement zu treffen hatte, und darauf bezüglich in ausführlicherer Weise bloß über diejenigen Veranstaltungen, welche vom Finanzdepartement, beziehungsweise von der neu-geschaffenen Alkoholverwaltung ausgingen. Was diejenigen Vollzugshandlungen betrifft, die vom Zolldepartement angeordnet wurden, so erwähnen wir ihrer nur insoweit, als es der Zusammenhang unserer Darstellung erforderlich macht, verweisen aber hinsichtlich der Details auf die Geschäftsberichte des Zolldepartements pro 1887 und 1888.

Bevor wir auf die Art und Weise der eigentlichen Durchführung des Monopols eintreten, halten wir es für angezeigt, über das Personelle des zum Vollzug des Gesetzes von uns neu bestellten Organs, der Alkoholverwaltung, sowie über die Zuhülfenahme anderer, früher bestandener Dienststellen des Bundes etc. folgende Mittheilungen zu machen.

Mit der Leitung der neuen Verwaltungsabtheilung, welche seit Juni 1888 in dem mit Ihrer Zustimmung gekauften Hause Nr. 12 der Bundesgasse in Bern untergebracht ist, betrauten wir durch Beschluß vom 6. Juni 1887 den Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, Herrn E. W. Milliet, der schon an den Vorarbeiten zur Alkoholgesetzgebung in mehrfacher Hinsicht betheiligt gewesen war. Herr Milliet besorgte die Leitung der Alkoholverwaltung vom 6. Juni 1887 bis Ende Februar 1889 neben derjenigen des

statistischen Bureau's. Vom 1. März 1889 an ist ihm definitiv die ausschließliche Direktion des neugeschaffenen Verwaltungszweiges übertragen worden.

Der Direktion stand im Zeitraume vom 6. Juni 1887 bis 31. Dezember 1888, also während 575 Tagen, resp. 493 Arbeitstagen (exklusive Sonntage) für die Zentralverwaltung folgendes Personal zur Seite:

	Arbeitstage.	Besoldungsbezüge. Fr. Cts.
Direktor: E. W. Milliet	493	12,666. —
Techniker: E. Eichholzer	404	6,354. 15
Büreaugenhilfe des Technikers: A. Brosy	340	2,595. 35
Sekretär: A. Cuttat	408	5,400. —
Kanzlist: E. Ducard	374	2,673. 35
Kanzleigehilfe: B. Hildebrand . . .	105 ¹ / ₂	622. 25
Hauptbuchhalter: A. Richardet . .	404	5,250. —
Buchhaltungsgehilfen: R. Marti . .	313	1,951. —
A. Weber . .	144	1,008. —
Büreaugenhilfe der Buchhaltung: E. Müller	79	180. —
Revisor: Fr. Stauffer	493	4,780. 40
Revisionsgehilfe; A. Ziegler	408	3,089. 35
Registrator: Ch. de Palézieux . . .	493	4,679. 75
Chemiker: Dr. Lang	133	1,330. —
Büreaudienner: V. Fässler	145	676. —
Provisorischer Kanzlei- und Revisions- gehilfe: Th. Schoch	282 ¹ / ₂	2,009. 50
Provisorischer Kanzleigehilfe: J. Ammon	422	2,382. 50
Vorübergehende Aushilfe: 5 Personen mit zusammen	540	2,697. 50
	<u>5981</u>	<u>60,345. 10</u>

Außerdem wurden bezahlt:

Vergütungen an Beamte der eidgen. Staatskasse	1,040. —
" " Beamte und Angestellte der Alkoholverwaltung für Arbeiten außer Bureau- zeit und für außerordentliche Inanspruchnahme während derselben, sowie Entschädigungen für vor dem 6. Juni 1887 durchgeführte Vorstudien	7,306. 40

Zusammen Fr. 68,691. 50

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß im besprochenen Zeitraum im Zentralamt der Alkoholverwaltung, auf die Werkstage berechnet, tagesdurchschnittlich 12 Beamte und Angestellte beschäftigt waren.

Außer den Besoldungen veranlaßte die Führung der Centralverwaltung folgende Ausgaben:

Miethe, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des	
Verwaltungsgebäudes	Fr. 6,823. 30
Reisespesen	„ 3,621. 80
Bürekosten, Drucksachen und Bibliothek	„ 24,480. 90
Inventaranschaffungen	„ 7,646. 85
	Fr. 42,572. 85
Ab: Uebertragung des Werthes des Inventar-	
bestandes auf das Jahr 1889	„ 7,073. 35
Bleiben	Fr. 35,499. 50

Neben dem Zentralamt bedarf die Alkoholverwaltung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten eines ständigen Personals zur Ueberwachung der Brennereien und zur gleichzeitigen Uebernahme des darin für Rechnung des Monopols erzeugten Spiritus, sowie zur Führung der dem Verkauf des Monopolsprits dienenden Lagerhäuser.

Da die Verwaltung im Berichtjahre noch keine in Regie betriebenen Lagerhäuser besaß, ihren ganzen Verkehr vielmehr durch die Eisenbahnverwaltungen etc., bei denen sie Lager gemiethet hatte, besorgen ließ, so benötigte sie pro 1887/88 keines eigenen Lagerhauspersonales.

Für die Brennereikontrolle dagegen haben wir durch Beschluß vom 6. November 1888 acht Kontrolleure und zwei technische Gehülfen ernannt. Vor dem gedachten Beschluß besorgte eine größere Zahl provisorischer Angestellter die nothwendige Kontrolle der Brennbetriebe und die Abnahme des produzierten Spiritus. Dieser Dienstzweig konnte nämlich für die Brennecampagne 1887/88 noch nicht definitiv organisirt werden, weil in dieser Campagne, wie wir später darstellen werden, ausnahmsweise provisorische, auf 1 Jahr beschränkte Brennloose vergeben wurden, und es infolge dessen unmöglich war, über den ständigen Bedarf an Kontrolpersonal, über die Eintheilung der bleibenden Kontrolbezirke etc. die erforderliche Uebersicht zu gewinnen. Die Vergabung der provisorischen Loose hat auch dazu geführt, daß die Kontrollkosten pro 1887/88 verhältnißmäßig hohe waren. Wir hatten unter diesem Titel, nach Abzug einer Rückvergütung von Fr. 3501. 35, Fr. 62,381. 80 zu verausgaben, d. h. per q. übernommenen Spiritus rund Fr. 2. 50. In späteren Jahren werden die bezüglichen Auslagen relativ erheblich niedriger sein.

Neben diesen ständigen Organen der Alkoholverwaltung waren zur Erledigung vorübergehender Geschäfte temporäre Amtsstellen (zur Liquidation der Brennereientschädigungen nach Art. 18 des

Gesetzes und zur Prüfung der Ohmgeld- und Octroiabrechnungen) zu schaffen. Wir werden der einschlägigen Verhältnisse bei Besprechung der betreffenden Gesetzesartikel weiter Erwähnung thun. Hier führen wir bloß an, daß die Schaffung der in Frage stehenden Dienstabtheilungen nachstehende Totalausgaben für Verwaltung bedingte:

Expropriation (inkl. Fr. 15,898. 75 für Brennerei- abbruch)	Fr. 122,511. 98
Ohmgeldabrechnung	„ 9,022. 15
zusammen	Fr. 131,534. 13

Von andern Dienstabtheilungen der Bundesverwaltung werden dauernd und regelmäßig durch den Vollzug des Monopols in Anspruch genommen die Zollbehörden. Dasselbe gilt, wenn auch in weit beschränkterem Umfange, für die Postverwaltung (zum Bezug der Monopolgebühren auf steuerpflichtigen Postgegenständen) und für die eidg. Staatskasse (zur Besorgung eines großen Theils des Kassenverkehrs). Obschon für die Alkoholverwaltung durch den Mangel einer eigenen Kasse gewisse Geschäftsverzögerungen entstehen, haben wir mit Rücksicht auf die überwiegenden Vortheile, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen aus einer Besorgung des Kassendienstes durch die Staatskasse erwachsen, von der Schaffung einer unter besonderer Verwaltung stehenden Alkoholkasse bis dahin Umgang genommen.

Die der Zollverwaltung geleistete Vergütung für die Besorgung der verschiedenen ihr obliegenden Geschäfte beläuft sich auf Fr. 55,546. 80, nämlich:

Personalentschädigung und Diverses	Fr. 54,040. 45
Anschaffung des Inventars der Grenzwacht	„ 10,042. 31
	Fr. 64,082. 76

Ab: Uebertragung des Werthes des Inventar- bestandes auf das Jahr 1889	„ 8,535. 96
---	-------------

Bleiben Fr. 55,546. 80

Der Vergütung an Beamte der Staatskasse haben wir oben Erwähnung gethan; von Entschädigungen an die Postverwaltung haben wir pro 1887/88 abgesehen.

Außer der besprochenen dauernden Inanspruchnahme gewisser Bundesorgane kamen wir in den Fall, das Industriedepartement wegen alkoholometrischer Fragen und wegen der eventuellen Unterstellung der Brennereien unter das Fabrikgesetz, das Departement des Aeußern wegen verschiedener auf die Handelsverträge bezüglicher Punkte, das Justiz- und Polizeidepartement wegen der Durch-

führung der Strafbestimmungen und endlich das Eisenbahndepartement wegen Gestaltung der Spritfrachten begrüßen zu müssen. Die Auslagen für alkoholometrische Arbeiten beliefen sich auf Fr. 6519. 90.

Dieselben vertheilen sich wie folgt:

Fr.	4,606. 40	Honorare,
"	704. 40	Druckkosten der alkoholometrischen Tabellen,
"	1,209. 10	Anschaffung von Alkoholometern.
Fr.	6,519. 90.	

Aus der Inanspruchnahme der übrigen Departemente erwachsen für die Alkoholverwaltung keine Kosten.

Für die Untersuchung des Spiritus auf alkoholische Verunreinigungen und für verschiedene andere Analysen mußten wir zuerst mehrere außerhalb der Verwaltung stehende Chemiker konsultiren; seit der Gründung eines Laboratoriums in der Zentralverwaltung und der Anstellung eines eigenen Chemikers können wir dieser Beihilfe in allen Fällen entzihen, in denen sich nicht wegen obwaltender Streitigkeiten eine unparteiische Untersuchung durch außerhalb der Verwaltung stehende Organe empfiehlt oder unumgänglich aufdrängt. Dagegen hielten wir es für angemessen, wichtige Fragen aller Art stets nicht nur durch die Organe der Alkoholverwaltung allein, sondern auch durch speziell dazu ernannte Kommissionen von Sachverständigen begutachten zu lassen. Solche Kommissionen tagten zur Berathung des Brennereipflichtenheftes, zur Behandlung spezifisch kommerzieller Angelegenheiten, zur Erörterung der auf die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten, Parfümerien etc. bezüglichen Punkte, zur Feststellung der Normen für die Ausfuhrvergütungen, zur Besprechung der Denaturierungsverfahren etc. Die daherigen Kosten betragen mit Inbegriff der Auslagen für chemische Analysen insgesamt Fr. 14,901. 75, welche sich vertheilen wie folgt:

Fr.	8,479. 30	Kommerzielles,
"	2,664. 60	Brennerei,
"	810. —	Denaturirung,
"	2,947. 85	Analysen.

Fr. 14,901. 75.

Wir haben das auf das Personal Bezügliche im Vorstehenden einläßlicher dargestellt, weil durch diese Darstellung die Befürchtungen, welche vor Erlaß des Monopolgesetzes hinsichtlich der ständigen Nothwendigkeit eines ausgedehnten neuen Beamtenapparates auftraten, als unzutreffende erwiesen werden.

Kehren wir nach der Behandlung des Personellen zur Betrachtung der ersten Organisation des Monopols zurück. Für diese bildet die Grundlage unser Beschluß vom 15. Juli 1887 betreffend den successiven Vollzug des Alkoholgesetzes. Durch diesen Beschluß und die daran anschließenden Erläße vom 2. September, 18. Oktober, 4. November und 31. Dezember 1887 wurden die Einfuhr und die Produktion von Spiritus und Sprit durch Private auf den 20. Juli 1887 verboten, die Einfuhr von Qualitätsspirituosen von demselben Tage an einer Monopolgebühr von Fr. 80 per q. brutto unterworfen, der Verkauf von Sprit zu Monopolpreisen auf 2. September 1887 in Vollzug gesetzt, die Bedingungen für den Bezug von Ausfuhrvergütungen und für den Verkehr mit denaturirter Waare geregelt, die für die Einreichung von Entschädigungsbegehren nach Art. 18 des Gesetzes erforderlichen Publikationen angeordnet und die Ohmgelder und Octrois auf 1. September 1887 als dahingefallen erklärt.

Es ist klar, daß die rasche Durchführung des Gesetzes tief in bestehende Interessen eingriff und daß die Billigkeit gebot, gegenüber diesen verletzten Interessen alle Milderungen eintreten zu lassen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausschloß.

Die am 20. Juli durchgeführte Grenzsperrre brachte es mit sich, daß an Private adressirte Spritsendungen, die um diese Zeit unterwegs waren, an der Grenze angehalten und daß bereits geschlossene Kontrakte von Privaten auf spätere Lieferung hinfällig erklärt werden mußten. Die erwähnten Rücksichten bewogen uns, unser Finanzdepartement zu autorisiren, solche angehaltene Sendungen entweder für Rechnung des Bundes aufzukaufen oder gegen Bezahlung einer billig bemessenen Uebergangssteuer noch in das Land einzulassen, sowie in nachweislich abgeschlossene und noch nicht effektuirte Auslandskäufe unter Gewährung eines bescheidenen Geschäftsnutzens an Stelle der Privaten einzutreten. Kraft dieser Ermächtigung wurden an Uebergangssteuern Fr. 58,842. 20 bezogen. Aus laufenden Kontrakten übernahm der Bund 6934. 46 Meterzentner Sprit zu Fr. 293,193. —; überdies bezahlte er auf diesem Quantum an Geschäftsnutzen zusammen Fr. 10,006. 50.

Durch die plötzliche Unterdrückung der privaten Einfuhr und Produktion am 20. Juli 1887 wurde selbstverständlich für die im Lande liegenden Vorräthe von einem Tage zum andern eine Preissteigerung bewirkt. So wurden nach Angaben einer Basler Firma Prager Sprite am 14. Juli in Basel noch zu Fr. 65 per hl. verkauft; am 21. Juli standen dieselben bereits auf Fr. 105. Die Wahrscheinlichkeit lag nun nahe, daß die kapitalkräftigen, im Besitz mehr oder weniger großer Vorräthe befindlichen Handels-

und Industriehäuser aus der geschaffenen Situation große Vortheile ziehen und die kleinen Fabrikanten und Konsumenten in eine kritische Lage versetzen würden. Um dem zu begegnen, ermächtigten wir unser Finanzdepartement bereits am 22. Juli 1887, an Industrielle, die nachweislich keine Spritvorräthe hatten, und an Firmen, die durch feste Lieferungskontrakte noch zu alten Preisen zu liefern verbunden waren, von Bundeswegen Sprit inklusive Gebinde zu Fr. 70 bis 75 per hl. abzugeben. Am 27. August, also unmittelbar vor Einführung der vollen Monopolpreise, erhöhten wir diese Ausnahmspreise auf Fr. 90 bis 95 exklusive Gebinde. Ueber den Umfang dieser Verkäufe zu Ausnahmspreisen berichten wir unter dem Titel „Verkauf von Monopolwaare“. Wir sind nicht in der Lage, konstatiren zu können, wie die bezüglichen Maßnahmen im Allgemeinen gewirkt haben. Immerhin ersehen wir aus den Angaben der bereits genannten Basler Firma, daß der Preis ihrer Pragersprite am 29. Juli 1887 wieder auf Fr. 87 zurückgegangen war.

Wie die durch die Unterdrückung der inländischen Produktion herbeigeführte Störung der privaten Geschäftsthätigkeit ihre Milderung erfuhr, ist unter dem Titel „Einkauf der Inlandswaare“ näher auseinandergesetzt.

Nach diesen mehr orientirenden Bemerkungen gehen wir zur Betrachtung des Gesetzesvollzuges im Einzelnen über.

IV. Alkoholometrie.

Bevor wir aber in die Besprechung der verschiedenen Artikel des Gesetzes eintreten, halten wir es für nöthig, hervorzuheben, daß wir für den Verkehr der Alkoholverwaltung aus wissenschaftlichen und praktischen Gründen von dem früheren Usus des schweizerischen Sprithandels, die gebrannten Wasser nach Volumen und Gradstärke (bei im Uebrigen verschiedenen Messungssystemen und Normaltemperaturen) zu kaufen und zu verkaufen, abgegangen sind und den besagten Verkehr ausschließlich auf das Gewicht und die wirkliche Gradstärke, bei einer einheitlichen Normaltemperatur von $+ 15^{\circ}$ Celsius, basiren. Dabei berechnen wir alle unsere Umsätze auf den Meterzentner zu 95 Grad Tralles, ein Einheitswerth, der genau 116,58 Litern absoluten Alkohols (11658 Literprozenten) oder rund ein und einem sechstel Hektoliter 100gradigen Sprits entspricht.

Zur Durchführung dieses Systems war die Erstellung von Normalinstrumenten zur Prüfung der dem Verkehr dienenden Alkoholometer und die Berechnung verschiedener Reduktionstabellen erforderlich. Mit den bezüglichen Arbeiten betrauten wir den Direk-

tor der schweizerischen Eichstätten. Die Thätigkeit desselben auf diesem Gebiete findet sich im Geschäftsbericht des Handels- und Landwirthschaftsdepartements pro 1887 und im Geschäftsbericht des Industrie- und Landwirthschaftsdepartements pro 1888 geschildert, auf welche Berichte wir hiedurch verweisen.

Um die Vergleichung zu erleichtern, haben wir im vorliegenden Berichte den in Meterzentnern à 95 ° ausgedrückten Quantitäten jeweilen die entsprechenden Literprocente beigelegt. Ein Hektoliter absoluten (100°) Alkohols ist gleich 10000 Literprozenten.

Noch bemerken wir, daß der private Handel beim Wiederverkauf der von der Alkoholverwaltung bezogenen Sprite mit wenigen Ausnahmen die frühern Usancen beibehalten hat, und daß der infolge dessen bestehende Dualismus zu allerlei Unzukömmlichkeiten führt.

V. Einkauf der Inlandswaare.

Alkoholgesetz, Art. 1 und 2. GS n. F. X, S. 60/1.

BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. I und II. B.-Bl. 1887, III, S. 675/6.

Kreisschreiben des BR an die eidgen. Stände vom 15. Juli 1887.

B.-Bl. 1887, III, S. 679/81.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 15. Juli 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 684/5.

Pflichtenheft vom 9. September 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 17 u. ff.

BRB vom 10. Oktober 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 101.

BRB vom 18. April 1888. B.-Bl. 1888, II, S. 432.

BRB vom 20. April 1888. B.-Bl. 1888, II, S. 433.

Ausschreibung des Finanzdepartements vom 27. April 1888. B.-Bl. 1888, II, 673.

Pflichtenheft vom 23. Mai 1888. GS n. F. X, S. 609 u. ff.

BRB vom 28. August 1888. B.-Bl. 1888, IV, S. 38/9.

BRB vom 6. November 1888. B.-Bl. 1888, IV, S. 526/9.

Nach Art. 2 des Alkoholgesetzes hat der Bund das ihm in Art. 1 desselben Gesetzes verliehene Recht zur Herstellung gebrannter Wasser in der Weise auszuüben, daß er annähernd einen Viertheil des Bedarfes an solchen Produkten durch Lieferungsverträge mit inländischen Produzenten beschafft.

Ueber die Ausführung dieses Artikels ist der Hauptsache nach das Folgende zu sagen.

Wie bereits erwähnt, hat der Bundesrath durch Beschluß vom 15. Juli 1887 auf den 20. Juli des genannten Jahres die Einfuhr monopolpflichtiger Sprite durch Private verboten. Um mit Wortlaut und Sinn der mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge nicht in Widerstreit zu kommen, mußte mit dem Einfuhrverbot die Unterdrückung der privaten inländischen Produktion Hand in Hand gehen.

Zu diesem Zwecke lud der Bundesrath die Kantonsregierungen durch Kreisschreiben vom 15. Juli 1887 ein, in sämtlichen Brennbetrieben, welche für die Verarbeitung monopolpflichtiger Rohstoffe eingerichtet waren, die Apparate derart unter administrative Siegel zu legen, daß bis zur Abnahme oder Verletzung der Siegel jeder Weiterbetrieb verunmöglicht sei.

Um die Versiegelung einheitlich und zweckentsprechend zu gestalten, wurde am 19. Juli in Bern für die mit Durchführung der Operation betrauten kantonalen Beamten ein Instruktionskurs abgehalten.

Diese einschneidende Maßregel wäre zu jeder andern Jahreszeit, als dem Sommer, nur mit großen Schwierigkeiten zur Durchführung zu bringen gewesen. Da aber in der Schweiz die weitaus meisten Brennereien nur zur Winterszeit, d. h. zu der Zeit arbeiten, da sich die Verwerthung der Rückstände der Destillation zur Verfütterung an Milchvieh als rationell erweist, so war vor auszusehen, daß durch die Versiegelung ein thatsächlicher Eingriff in den Betrieb nur bei verhältnißmäßig wenigen Brennanstalten bedingt sein werde.

Um auch diesen Eingriff zu mildern, wurde das Finanzdepartement ermächtigt, in Betrieb befindliche Brennereien, die sich verpflichteten, ihr gesamtes Erzeugniß dem Bunde abzuliefern, bis zum 1. Oktober 1887 provisorisch auch in den Fällen weiter arbeiten zu lassen, in denen die besagten Brennereien den Anforderungen des Alkoholgesetzes nicht in allen Theilen zu entsprechen in der Lage sein würden.

Die getroffenen Anordnungen erwiesen sich als zweckentsprechende; ihre Durchführung bot im großen Ganzen keine erheblichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten. Die Kosten der Versiegelungen und der aus verschiedenen Gründen nothwendigen Entsiegelungen beliefen sich auf Fr. 10,770. 80.

Gestützt auf oben erwähnte Ermächtigung wurden zwischen dem 15. und 20. Juli 1887 mit 9 Spritfabriken und 29 Kleinbrennereien zu umstehenden Bedingungen provisorische, bis Anfang Oktober 1887 laufende Lieferungskontrakte abgeschlossen:

Art. 1. Der Brenner verpflichtet sich, die ganze Produktion seiner Brennerei in der Zeit vom 20. Juli bis 1. Oktober 1887 ausschließlich an den Bund abzuliefern.

Uebertretungen dieser Verpflichtung und der nachgenannten Bedingungen unterliegen den im Bundesgesetze vom 23. Dezember 1886 vorgesehenen Strafen.

Eine Bestrafung nach diesem Gesetz gibt dem Bund das Recht, von diesem Vertrage sofort zurückzutreten und die Brennerei zu schließen.

Art. 2. Die in Art. 1 vorgesehene Lieferung soll, in absolutem Alkohol berechnet, im Ganzen höchstens Hektoliter betragen.

Art. 3. Die abzuliefernde Waare muß wenigstens Grad nach Tralles bei der Normaltemperatur von $+15^{\circ}$ Celsius messen und darf nicht mehr als 2 ‰ alkoholische Verunreinigungen enthalten. Sie wird als (Rohspiritus, Sprit etc.) angenommen. Die für die Bezahlung maßgebende Uebernahme geschieht loco Die Waare ist in geeichten Fässern spundvoll zu liefern und behält sich der Bund vor, die Richtigkeit der Eichung nachzuprüfen.

Art. 4. Der Lieferant ist verpflichtet, für (das ganze, das halbe etc.) abzugebende Quantum ohne Entschädigung gute Leihgebinde oder Reservoir zu stellen. Der Bund hat die Gebinde spätestens am loco Brennerei zurückzugeben.

Art. 5. Der Brenner hat das übernommene Quantum franko auf Station zu liefern.

Der Brenner hat die Fabrikationsmenge auf die Abfuhrwagen (Fuhr- oder Eisenbahnwagen) zu verladen und dem Bund bei der weitem Expedition nach Kräften an die Hand zu gehen. Die Feuer- versicherung der Waare bis zur Abfuhr ist Sache der Brennerei.

Art. 6. Der Uebernahmspreis beträgt Franken per Hektoliter absoluten Alkohols loco

Art. 7. Der Brenner erhält bei Uebernahme der seit 20. Juli produzierten Waare durch den Kontrolleur oder Depotverwalter eine Quittung, welche von der Alkoholverwaltung nach Einlagerung der Waare im Depot oder versiegelten Fabrikreservoir gegen eine nach Maßgabe dieses Vertrages ausgestellte Zahlungsanweisung eingelöst wird. Für den ersten Zehnthel der übernommenen Waare wird erst am 1. Oktober 1887 Zahlung geleistet. Bis dahin haftet dieser Zehnthel dem Bund als Kaut ion.

Art. 8. Der Bund wählt zur Kontrolirung der Brenner einen Kontrolleur, wenn nöthig deren zwei. Diesen Kontrolleuren ist der Zutritt zur Brennerei oder zu den Lagerräumen jederzeit freigestellt.

Ein Kontrolleur wird indessen jeden regelmäßig in der Fabrik eintreffen.

Art. 9. Die in der Fabrik oder deren Lagerräumen befindlichen Vorräthe an monopolpflichtigen gebrannten Wassern werden sofort in Gebinde gebracht und unter amtliche Siegel gelegt. Diese Siegel dürfen nur mit Ermächtigung des Bundes gelöst werden.

Bei den regelmäßigen Besuchen des Kontrolleurs wird derselbe die Siegel von denjenigen Gebinden mit alten Vorräthen lösen, welche ihm vom Fabrikanten als an Private verkauft bezeichnet werden. Der Kontrolleur gibt für solche verkaufte Vorräthe detaillierte Geleitscheine ab. Ohne diese Geleitscheine darf kein Sprit für Private die Fabrik oder deren Lagerräume verlassen.

Art. 10. Die Kosten der unter Art. 9 erwähnten Kontrolle werden nach Maßgabe ihrer Lieferungsmenge auf alle Brenner vertheilt, welche bis zum 1. August 1887 Verträge in obigem Sinne mit dem Bunde eingehen.

Art. 11. Dieser Vertrag tritt mit dem in Kraft. Das darin stipulirte Lieferungsverhältniß soll den Abschluß von Verträgen im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 in keiner Weise beeinflussen.

Nach Maßgabe dieser Bedingungen lieferten die 38 Kontrahenten folgende Quantitäten Sprit und Rohspiritus:

	Liter- procente	= Meter- zentner à 95°.	Gesamtpreis		Durchschnitt per q.	
			Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Feinsprit . .	6345,7000	5446,95	414,899.	85	76.	17
Rohspiritus . .	594,7015	510,47	52,295.	30	102.	44
Nebenprodukte (sogen. Moyen und mauvais goût . . .	104,6925	89,86	5,786.	85	64.	40
Total	7045,0940	6047,28	472,982.	—	78.	21

Die Kontrolspesen wurden von den Brennern mit Fr. 3501. 35 rückerstattet, so daß die gelieferten 6047,28 q. netto auf Fr. 469,480. 65 zu stehen kamen. (Fr. 77. 63 per q.)

Für die Beurtheilung des umstehenden, gegenüber den Preisansätzen der später abgeschlossenen definitiven Lieferungsverträge verhältnißmäßig niedrigen Durchschnittspreises für Feinsprit muß in Betracht fallen, daß die pro Juli/September 1887 abgelieferte Waare vom Großbetrieb, d. h. von den vor dem Gesetz errichteten Spritfabriken hergestellt wurde, welche dabei ihre volle bis auf circa 1000 hl. per Monat gehende Leistungsfähigkeit ausnützen konnten, während die späteren Lieferungen den durch das Gesetz erst geschaffenen Klein- und Mittelbetrieben mit einer jährlichen Maximalproduktion von 1000 hl. übertragen werden mußten. Ueberdies wurden die Klein- und Mittelbetriebe durch Pflichtenheft und Brennvertrag gebunden, einen großen Theil ihrer Produktion aus den theuern inländischen Rohstoffen herzustellen, während den Großbetrieben mit Rücksicht auf die plötzliche Anwendung des Monopols und in Anbetracht des Vorhandenseins von Maisvorräthen in den Fabriken oder bereits geschlossener Maiskäufe hinsichtlich der Bezugsorte für Rohmaterial billigerweise volle Freiheit gelassen werden mußte.

Es liegt auf der Hand, daß für den Abschluß definitiver Lieferungsverträge so einfache Bestimmungen, wie sie für die eben erwähnte provisorische Brennperiode vom Juli/September 1887 angewendet werden konnten, nicht genügend waren, daß vielmehr ein eigentliches, im Gesetz übrigens ausdrücklich vorgesehenes Pflichtenheft aufgestellt werden mußte, das alle einschlägigen Verhältnisse, die an die Brenner zu stellenden persönlichen und rechtlichen Anforderungen, die Anmeldevorschriften, die Betriebsanforderungen, die Kontrollmaßregeln, die Vorzugsrechte, die Preise und Uebernahmsbedingungen, die Dauer und Auflösung der Verträge, die Strafen etc. genau und unzweideutig regelt.

Die Ausarbeitung dieses Pflichtenheftes war eine der schwierigsten Aufgaben der Verwaltung. Für die Durchführung des Alkoholgesetzes mußte im Allgemeinen schon sozusagen Alles neu geschaffen werden, da man im Wesentlichen weder an in- noch an ausländische Vorbilder sich anschließen konnte. Ganz speziell aber machte sich die Nothwendigkeit dieser Konstruktion ab ovo für alle diejenigen Theile des Gesetzes geltend, die mit dem Brennereibetrieb für Rechnung des Staates d. h. mit einer Institution zusammenhängen, für die es nirgends anderswo brauchbare Analogien gab.

Es ist bei dieser Sachlage nicht zu verwundern, daß das erste, vom 9. September 1887 datirte Pflichtenheft nicht bereits allen Bedürfnissen und Interessen vollständig entsprach, und daß eine Revision desselben an Hand der gemachten Erfahrungen erforderlich wurde. Diese Revision kam am 23. Mai 1888 zu Stande. Ihr Resultat genügt, so viel wir bis jetzt beurtheilen können, den ge-

setzlichen und thatsächlichen Anforderungen der Brennerei und der Administration. Die Abweichungen des Pflichtenhefts vom 23. Mai 1888 gegenüber demjenigen vom 9. September 1887 betreffen übrigens im Wesentlichen nur die Aufhebung der früheren Bestimmung, wonach die Spirituspreise nicht für die ganze Vertragsdauer fest normirt, sondern jeweilen nach dem Stand der Kartoffelpreise auf gewissen Märkten zu variiren waren.

Es würde zu weit führen, auch nur die Hauptbestimmungen der Brennereipflichtenhefte hier zu reproduziren und zu besprechen. Wir müssen uns darauf beschränken, auf die in der Gesetzesammlung und im Bundesblatt abgedruckten Texte der beiden Erlasse zu verweisen. Dieser Hinweis gilt namentlich mit Bezug auf die Grundsätze, welche wir als Richtschnur für die Bestimmung der Uebernahmspreise aufstellten, wie auch hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen.

Das Jahr 1887 war wie das Jahr 1885 in Bezug auf Kartoffeln ein ausnahmsweise günstiges Erntejahr, wie aus nachfolgenden Ziffern der landwirthschaftlichen Statistik des Kantons Bern hervorgeht:

Kartoffelertrag	1885	Meterzentner	.	.	3,291,466
im	1886	"	.	.	2,214,013
Kanton Bern	1887	"	.	.	3,267,749

Um dem außerordentlich großen Vorrath an Kartoffeln einigen Absatz in den Brennereien zu sichern, wurde neben den bereits erwähnten Uebergangsmaßregeln pro Juli/September 1887 ein zweites Provisorium pro September 1887/Mai 1888 nöthig. Die strikte Anwendung des Pflichtenhefts vom 9. September 1887 hätte nämlich zur Folge gehabt, daß viele der bestehenden Brennereien auf die Bewerbung um ein Brennloos hätten Verzicht leisten müssen, da sie den Anforderungen des Gesetzes und des Pflichtenheftes in mehrfacher Hinsicht nicht zu genügen vermocht hätten. Um bei der herrschenden Kartoffelabondanz einem solchen Zustand der Dinge und den daraus zu erwartenden Klagen vorzubeugen, wurden die Bestimmungen des Pflichtenheftes für gewisse Kategorien von Brennbetrieben etwas gemildert. Immerhin wurden keine Brennereien zur Produktion für Rechnung des Bundes zugelassen, die sich nicht verpflichteten, ausschließlich inländisches Rohmaterial (Kartoffeln) zu brennen, und zwar per Brenntag wenigstens fünf Meterzenter desselben, und die nicht im Stande waren, einen mindestens 65grädigen Rohspiritus zu erzeugen. (Bundesrathsbeschluß vom 10. Oktober 1887.) Auf Basis dieser Bedingungen kamen pro 1887/88 128 Verträge über provisorische Brennloose zu Stande. Kraft dieser Verträge wurden dem Bunde 8353,90 q. abgeliefert.

		Zum Preise von:		
Literprocente =		Meter- zentner à 95°.	zusammen.	oder durch- schnittlich per q. Fr. Ct.
			Fr. Ct.	Fr. Ct.
Feinsprit . .	209,2812	179,64	15,696. 10	87. 37
Rohspiritus . .	9518,6860	8170,60	808,991. 36	99. 01
Moyen und mau- vais goût .	4,2721	3,66	213. 65	58. 37
Total	9732,2898	8353,90	824,901. 11	98. 74

Da es für die Kontrolle der Brennereien und für jede auf die inländische Produktion bezügliche administrative Thätigkeit überhaupt höchst störend gewesen wäre, zwei, wenn auch nicht in den Hauptsachen, so doch in mehreren nicht unwesentlichen Punkten abweichende Pflichtenhefte zur Anwendung bringen zu müssen, so wurde sofort nach Erlaß des Pflichtenheftes vom 23. Mai 1888 auf eine Unifikation der betreffenden Vorschriften Bedacht genommen.

Das Brennerei-Pflichtenheft bildet aber jeweilen einen integrierenden Bestandtheil des Brennerei-Vertrags. Infolge dessen konnte die gedachte Unifikation nicht durch einen einseitigen allgemeingültigen Beschluß des Bundesrathes durchgeführt werden; es waren vielmehr mit jedem einzelnen Brenner auf eine Vertragsänderung abzielende Unterhandlungen anzuknüpfen. Diese Unterhandlungen führten dazu, daß heute alle Brennereien bis auf zwei unter dem Pflichtenheft vom 23. Mai 1888 arbeiten. Im großen Ganzen darf man sagen, daß für die definitiven Loose während der Brenn-campagne 1887/88 das Pflichtenheft vom 9. Sept. 1887, während der Campagne 1888/89 aber bereits sozusagen ausschließlich dasjenige vom 23. Mai 1888 bindend war.

Von Inhabern definitiver Loose nun wurden im Rechnungsjahr 1887/1888 folgende Quantitäten gebrannter Wasser geliefert:

Waaren- kate- gorie.	Periode vom 15. September 1887 bis 15. Mai 1888.				Periode vom 16. Mai 1888 bis 15. September 1888.				Periode vom 16. September 1888 bis 31. Dezember 1888.			
	Liter- procente.	Meter- zentner à 95 °.	Zu Fr. Cts.	Durchschnitts- preis per q.	Liter- procente.	Meter- zentner à 95 °.	Zu Fr. Cts.	Durchschnitts- preis per q.	Liter- procente.	Meter- zentner à 95 °.	Zu Fr. Cts.	Durchschnitts- preis per q.
Sprit . Roh- spiritus Moyen & mauvais goût	2305,6415	1979. —	175,720. 90	Fr. Ct. 88. 79	489,8944	420. 08	36,313. 25	Fr. Ct. 86. 44	586,4123	503. 35	44,498. 95	Fr. Ct. 88. 40
	5904,1864	5067. 91	476,508. 30	94. 02	138,0879	118. 53	11,071. 65	93. 40	3172,0949	2722. 82	243,208. 39	89. 32
	43,9081	37. 68	2,195. 30	58. 26	1,7783	1. 52	88. 90	58. 48	4,7417	4. 07	237. 10	58. 25
Total	8253,5760	7084. 59	654,424. 50	92. 37	629,2606	540. 13	47,473. 80	87. 89	3763,2489	3230. 24	287,944. 44	89. 14

Das gesammte Uebernahmsquantum der Inlandswaare für die Zeit vom Juli 1887 bis Ende Dezember 1888 beträgt nach dem Gesagten:

Waarenkategorie.	Literprocente.	Meterzentner à 95 °.	Gesamtpreis.	Durchschnittspreis per q.
			Fr. Ct.	Fr. Ct.
Sprit	9936.3294	8,529. 02	687,129. 04	80. 56
Rohspiritus	19,327,6987	16,590. 33	1,592,075. —	95. 96
Moyen und mauvais goût .	159,8927	136. 79	8,521. 80	62. 29
Total	29,423,4188	25,256. 14	2,287,725. 84	90. 58
Hiezu: Rektifikationsprämien und Verwaltungskosten aller Art				circa 9. 42
				zusammen 100. —

Auf die in Betracht kommenden 12 Kantone vertheilt sich die Inlandsproduktion wie folgt:

Kantone.	Sprit.			Rohspiritus.			Moyen und mauvals goût.			Total.		
	Liter- pro- zente.	Meter- zentner à 95°.	Ge- samt- preis.	Liter- pro- zente.	Meter- zentner à 95°.	Ge- samt- preis.	Liter- pro- zente.	Meter- zentner à 95°.	Ge- samt- preis.	Liter- pro- zente.	Meter- zentner à 95°.	Gesamt- preis.
			Fr. Ct.			Fr. Ct.			Fr. Ct.			Fr. Ct.
Aargau .	—	—	—	328,8611	282. 28	28,025. 51	7,1185	6. 10	366. 00	335,9746	288. 38	28,391. 51
Basel-Land	524,4050	450. 13	36,257. 95	567,6388	487. 24	45,138. 40	15,3621	13. 18	869. 85	1107,4059	950. 55	82,266. 20
Basel-Stadt	1281,8487	1057. 88	80,613. 25	—	—	—	13 3185	11. 43	755. 55	1245,1673	1068. 81	81,368. 80
Bern . .	8180,7274	6979. 16	567,037. 84	1,2594,8190	10,810. 91	1,051,264. 67	106,5469	91. 46	5677. 85	2,0831,8933	17881.53	1623,980.36
Freiburg .	—	—	—	986,6118	808. 95	77,737. 49	3,2982	2. 82	164. 65	939,9045	806. 77	77,902. 14
Luzern .	—	—	—	108,7784	93. 87	9,163. 05	—	—	—	108,7784	93. 37	9,169. 05
Schaffhausen	—	—	—	998,3276	856. 93	72,948. 80	—	—	—	998,3276	856. 93	72,943. 80
Solothurn	—	—	—	2396,3523	2056. 95	198,211. 54	4,0717	3. 49	203. 55	2400,4240	2060. 44	198,415. 09
St. Gallen	—	—	—	130,6437	112. 14	10,965. 05	1,8775	1. 18	68. 85	132,0212	113. 32	11,033. 90
Thurgau .	—	—	—	970,4504	833. 00	73,754. 05	—	—	—	970,4504	833. —	73,754. 05
Waadt . .	—	—	—	96,0383	82. 43	8,052. 09	7,1898	6. 17	359. 50	103,2276	88. 60	8,411. 59
Zürich . .	49,3483	42. 35	3,220. 00	199,3758	171. 13	16,513. 85	1,1200	0. 96	56. 00	249,8441	214. 44	20,089. 35
Zusammen	9986,3294	8529. 02	687,129. 04	1,9827,6967	16,530. 88	1,592,075. 00	159,3927	136. 79	8521. 80	2,9423,4188	25256.14	2287,725.84

Gegenüber der Thatsache, daß die Alkoholverwaltung pro 1887/88 im Ganzen nur 64,550 q. gebrannte Wasser abgesetzt hat, mag ein Bezug von 25,256 q. aus dem Inlande mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes, wonach annähernd $\frac{1}{4}$ des Bedarfs durch Verträge mit inländischen Lieferanten zu beschaffen ist, übertrieben hoch erscheinen. Es darf indessen zunächst nicht außer Acht gelassen werden, daß eine so starke Abnahme des Landeskonsums gebrannter Wasser, wie sie thatsächlich stattgefunden hat, beim Abschluß der Brennverträge von Niemandem vorausgesehen werden konnte. Ein Zuwarten aber mit dem Vertragsabschlusse war Angesichts der Vorschriften des Gesetzes und der oben geschilderten Lage der Landwirtschaft um so weniger möglich, als der plötzliche Uebergang in ganz neue Verhältnisse ein besonders schonendes Vorgehen gegenüber den in Mitleidenschaft gezogenen Interessen dringend wünschbar machte. Sodann ist nicht zu vergessen, daß der Konsum denaturirter Waare in obiger Angabe über die Verkäufe der Verwaltung nur zu einem kleinen Theile inbegriffen ist, weil letztere diesen Theil des Spritverkaufs aus an anderer Stelle zu entwickelnden Gründen pro 1887/8 noch nicht vollständig monopolisirt hatte. Der Sprit zu Denaturirungszwecken gehört nun aber offenbar ebenfalls zum Bedarf des Landes, d. h. zu demjenigen Bedarf, von welchem $\frac{1}{4}$ gesetzlicher Weise im Inlande produziert werden soll. Sprite zum Denaturiren wurden vom Juli 1887 bis Ende Dezember 1888 im Ganzen 37,802 q. importirt. Rechnen wir dieses Quantum zum direkten Absatz der Verwaltung (64,550 q.), so erhalten wir nach Abzug der exportirten 1399 q. (Seite 174) einen Landesbedarf an monopolpflichtiger Waare von zusammen 100,953 q. — $\frac{1}{4}$ hievon beträgt 25,238 q. Angesichts dieser Ziffer erscheint das der Inlandsbrennerei übertragene Quantum von 25,256 q. namentlich unter Berücksichtigung der ausnahmsweisen Uebergangsverhältnisse und insbesondere unter Beachtung der ganz exzeptionellen Vergebung für Juli/September 1887, gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen nicht als zu hoch gegriffen.

Wenn sich so die Vergebung von 25,256 q. an die inländische Brennerei vom Standpunkte des Gesetzes rechtfertigen läßt, so ist darum nicht minder wahr, daß diese Vergebung den fiskalischen Ertrag des Monopols pro 1887/88 wesentlich beeinträchtigen mußte, denn für das finanzielle Ergebniß kommt mit Bezug auf das Quantum der Inlandsanschaffungen nicht, wie für den Gesichtspunkt der gesetzlichen Zulässigkeit das Verhältniß zum „Landesbedarf“, sondern das Verhältniß zum „Absatz der Alkoholverwaltung“ in Betracht.

In normalen Jahren decken sich Landesbedarf und Absatz. Im Berichtjahr bestand zwischen beiden eine durch die provisorische Ueberlassung sozusagen des ganzen Verkaufs von Denaturirungswaare

an den privaten Handel bewirkte Disproportion. Dem Absatz der Alkoholverwaltung gegenüber beträgt die Inlandsquote pro 1887/88 nämlich nicht $\frac{1}{4}$, sondern circa $\frac{1}{3}$. Es ist bei der enormen Differenz, die zwischen den Anschaffungspreisen in- und ausländischer Waare zu Ungunsten der erstern besteht, und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß das Gesetz die Alkoholverwaltung ermächtigt, den denaturirten Spirit zum Selbstkostenpreise abzugeben, ohne Weiteres verständlich, daß die Verschiebung des normalen Verhältnisses eine bedeutende Beeinträchtigung der Fiskalinteressen zu Gunsten der heimischen Landwirthschaft bedeutet.

Hinsichtlich des in den Brennereien verwendeten Rohmaterials bestehen einstweilen genauere Aufzeichnungen nur für die Zeit vom 15. September 1887 bis 15. Mai 1888. Während diesen 8 Monaten wurden gebraucht:

Einheimische Rohmaterialien:	Kartoffeln	162,650 q.	93.0 %
	Roggen	6,347 "	3.6 %
Ausländische	Mais	5,908 "	3.4 %

Für die Periode vor 15. September 1887 wurde über das verwendete Rohmaterial keine ausreichende Kontrolle geführt, weil, wie schon gesagt, die Uebergangsverhältnisse es nothwendig und zweckmäßig machten, den Brennern damals noch mit Bezug auf die Verwendung der Rohstoffe freie Hand zu lassen. Für die Periode nach dem 15. Mai 1888 werden die definitiven Ziffern erst mit Ablauf der Campagne 1888/89 erhältlich sein. Provisorische Zusammenstellungen zeigen einen muthmaßlichen Verbrauch von:

Einheimischen	Aepfeln	.	.	.	1,000 q.
"	Kartoffeln	.	.	.	8,600 "
"	Körnerfrüchten	.	.	.	13,000 "
Ausländischem	Mais	.	.	.	47,000 "
"	Dari	.	.	.	800 "

Was die Zeit nach 1. Januar 1889 betrifft, so ist darüber Folgendes anzuführen. Vorausgeschickt wird, daß die regelmäßigen Brenncampagnen jeweilen den Zeitraum vom 15. September eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres umspannen. Nur vier Preßhefefabriken arbeiten während des ganzen Kalenderjahres.

Für die Campagne 1888/89 waren vergeben in Hektolitern absoluten Alkohols 22,795 hl.

Hievon sind vom 16. September bis 31. Dezember 1888 abgeliefert worden 3,763 "

Blieben bis 15. Mai resp. 16. Sept. 1889 noch zu liefern 19,032 hl.

Für die Campagne 1889/90 sind zusammen 24,645 hl. vergeben und zwar zur Erstellung aus inländischem Rohmaterial 22,980 hl., zur Erstellung aus ausländischem 1665 hl.

Nach den Kantonen und Bezirken sind die 24,645 hl. wie folgt repartirt:

Kanton.	Bezirk.	Zahl der Brennereien.	Hekto- liter.	Total.
Aargau:	Kulm	1	150	150
Baselland:	Sissach	1	400	
	Waldenburg	1	150	
				550
Bern:	Aarberg	2	500	
	Aarwangen	4	1,300	
	Bern	5	2,150	
	Biel	1	150	
	Burgdorf	5	2,150	
	Büren	2	1,400	
	Delsberg	2	300	
	Fraubrunnen	6	1,750	
	Konolfingen	1	150	
	Laufen	1	1,000	
	Nidau	4	900	
	Pruntrut	1	200	
	Seftigen	1	350	
	Schwarzenburg	1	180	
	Wangen	3	1,315	
				13,795
Freiburg:	Saane	1	1,000	
	Sense	3	500	
				1,500
Luzern:	Willisau	1	160	160
Schaffhausen:	Schleitheim	1	700	
	Stein	1	700	
				1,400
Solothurn:	Balsthal	1	400	
	Bucheggberg-Kriegstetten	5	1,735	
	Dornach-Thierstein	1	700	
	Solothurn-Lebern	1	400	
				3,235
	Uebertrag	57		20,790

			Uebertrag	57		20,790
St. Gallen:	See	.	.	1	200	200
Thurgau:	Arbon	.	.	1	400	
	Dießenhofen	.	.	1	600	
	Frauenfeld	.	.	2	700	
	Steckborn	.	.	1	400	
	Weinfelden	.	.	1	400	
						2,500
Waadt:	Avenches	.	.	1	180	180
Zürich:	Hiaweil	.	.	1	175	
	Meilen	.	.	1	600	
	Pfäffikon	.	.	1	200	
						975
			Total:	68		24,645
worunter Neuanlagen	.	.	.	31		
Alte Anlagen: umgeänderte	.	.	.	15		
gleich gebliebene	.	.	.	22		
				37		
				68		

Nach der Größe und nach der juridischen Qualifikation der Loosinhaber vertheilen sich die Loose pro 1889/90 in:

Loose von:	Genossenschaften n.		Einzelbrenner.		Total.		Lieferungspreise.	
	Anzahl.	Lieferungsquantum.	Anzahl.	Lieferungsquantum.	Anzahl.	Quantum.	Im Ganzen.	Per Hekt.
hl.		hl.		hl.		hl.	Fr.	Fr.
150—200	2	400	35	5,810	37	6,210	516,160	83. 12
201—400	10	3,750	3	1,135	13	4,885	379,565	77. 70
401—700	12	7,850	1	700	13	8,550	651,500	76. 20
701—1000	3	3,000	2	2,000	5	5,000	361,750	72. 35
Zusammen	27	15,000	41	9,645	68	24,645	1,908,975	77. 46
Meterzentner		12,875		8,279		21,154	per q. à 95°	90. 24

Die auf Grund des Pflichtenheftes vom 23. Mai 1888 vereinbarten Lieferungskontrakte wurden in der Regel auf sechs, mit 1888/89 beginnende Brenncampagnen abgeschlossen, immerhin mit der Bedingung, unter bestimmten im Pflichtenheft oder Vertrag

normirten Voraussetzungen die Loose schon vor Ablauf der Verträge künden oder das vertragliche Produktionsquantum reduzieren zu können.

Abgesehen von der oben besprochenen Campagne 1888/89 hat die Alkoholverwaltung dormalen bereits für die folgenden Lieferungszeiten, Lieferungsmengen und Preise Kontrakte in Händen:

Campagne.	Genossen- schaften.	Einzel- brenner.	Total.	Lieferungspreise.	
	Lieferungs- quanta.	Lieferungs- quanta.		Im Ganzen.	Per Hekt.
	hl.	hl.	hl.	Fr.	Fr.
1890/1	14,000	7,645	21,645	1,695,225	78. 32
1891/2	13,650	1,400	15,050	1,151,800	76. 53
1892/3	13,650	1,400	15,050	1,151,800	76. 53
1893/4	13,650	1,400	15,050	1,151,800	76. 53
1894/5	750	—	750	57,925	77. 23
Total	55,700	11,845	67,545	5,208,550	—
Durchschnitt per Campagne	11,140	2,369	13,509	1,041,710	77. 11
Meterzentner	9,562	2,033	11,595	per q. à 95°	89. 84

Obschon alle diese Zahlen das Berichtjahr selbst nicht betreffen, hielten wir es doch für angezeigt, dieselben an diesem Orte wiederzugeben; einerseits weil sie auf den im Berichtjahr abgeschlossenen Vereinbarungen beruhen, anderseits weil sie den nothwendigen Ausblick in die nächste Zukunft gewähren.

Schließlich erwähnen wir noch, daß die mechanischen Kontrol-einrichtungen in den Brennereien (Kontrolreservoirs, Leitungen, Vorlagen etc.) eine Ausgabe von Fr. 108,522. 25 veranlaßten, von welcher Summe dem Berichtjahr Fr. 16,278. 35 belastet wurden. Ueberdies wurden für den Verkehr zwischen den Brennereien und den Lagerhäusern für Fr. 34,238. 47 Eisenfässer angeschafft. Die Brenner sind indessen durch Vertrag verpflichtet, der Verwaltung die daherigen Auslagen durch successive, 1889 beginnende und 1891 abschließende Abzahlungen zurückzuerstatten.

VI. Einkauf der Auslandswaare.

Alkoholgesetz Art. 1. GS n. F. X, S. 60.

BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. I und XII. B.-Bl. 1887, III, S. 675 und 678.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 15. Juli 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 685/6.

BRB vom 22. Juli 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 706/7.

Nach Art. 1 und 2 des Gesetzes sind ungefähr $\frac{3}{4}$ des Landesbedarfs an monopolisirten gebrannten Wassern durch Ankauf ausländischer Waare zu decken. Es ist unter dem Titel „Einkauf der Inlandswaare“ gezeigt worden, daß dieses Verhältniß eingehalten, daß dagegen infolge Ueberlassung des Einkaufs und des Verkaufs absolut denaturirter Waare an den privaten Handel und infolge der dadurch bedingten Verminderung des Absatzes der Alkoholverwaltung ausnahmsweise ein relativ größerer Bruchtheil dieses Absatzes (nämlich $\frac{1}{3}$ statt $\frac{1}{4}$) durch Ankauf inländischer Waare beschafft wurde.

Für die Beschaffung der Inlandswaare war der rein staatliche Einkauf bei den Brennern durch den Wortlaut des Gesetzes gegeben. Für den Bezug von Auslandssprit dagegen lag die Frage offen, ob sich die Alkoholverwaltung direkt mit den ausländischen Fabriken in Verbindung zu setzen oder ob sie sich für ihren Verkehr mit demselben des Zwischenhandels zu bedienen habe. Wir haben in Abwägung aller einschlägigen Verhältnisse beschlossen, das Kaufgeschäft mit dem Auslande ebenfalls ganz in der Hand der Bundesorgane konzentriert zu behalten. Der jährliche Bedarf der Alkoholverwaltung ist nicht so groß und mannigfaltig, als daß die Letztere die in Betracht fallenden Marktverhältnisse nicht zu überblicken und die Wahl des richtigen Kaufmomentes nicht sachgemäß zu treffen wüßte. Die Möglichkeit, in einem Entscheid große Käufe zu machen, kann die Preise nur günstig beeinflussen und die ausschließliche Abhängigkeit dieses Entscheides von der Verwaltung setzt die Letztere in die Lage, gegebenenfalls nicht bloß die fiskalischen, sondern auch die handelspolitischen Interessen der Schweiz wirksam zu wahren. Der amtliche Einkauf schien uns im Uebrigen auch in der ganzen Natur des Alkoholgesetzes begründet zu liegen.

Die Zusammenfassung des Kaufaktes in der Hand des Staates schließt nicht aus, daß der Letztere, statt mit den ausländischen Produzenten in allen Angelegenheiten direkt zu verkehren, bei Konvenienz der Vermittlung ihrer in der Schweiz niedergelassenen Agenten sich bediene. Wir machten von dieser Vermittlung ebenfalls Gebrauch. Einerseits war die Inanspruchnahme derselben durch die jederzeitige Möglichkeit mündlicher Erörterung einem raschen und präzisen Abschluß der Einkäufe förderlich; anderseits war die zeitweilige Anwesenheit der Agenten bei der Uebernahme der vom Ausland kommenden Waare im Interesse einer geordneten Regelung allfälliger Anstände wünschbar. Endlich gab uns die Benutzung der schon vor Einführung des Gesetzes bestehenden Agenturen Gelegenheit, die Beeinträchtigungen, welche das Monopol für diese Geschäfte mit sich brachte, erträglicher zu machen. Die Agenten werden von den Spritlieferanten honorirt und zwar in der Regel durch Bezahlung einer 1 % des Spritpreises betragenden Provision.

Was die Preise der aus dem Auslande bezogenen gebrannten Wasser betrifft, so war bei der Vorberathung des Monopolgesetzes die Hoffnung wiederholt zum Ausdruck gekommen, daß es der Schweiz bei der enormen Produktion, ja Ueberproduktion des Artikels im Auslande möglich sein werde, ihren verhältnißmäßig minimalen Bedarf zu günstigen Preisen zu decken. Diese Hoffnung ist über alles Erwarten zur Erfüllung gekommen. Vom Juli 1887 bis Ende Februar 1889 hat die Alkoholverwaltung unter Genehmigung durch das Finanzdepartement mit ausländischen Fabriken Lieferungsverträge über umstehend verzeichnete Quanta gebrannter Wasser abgeschlossen:

Zur Lieferung per	Weinsprit.			Primasprit.			Feinsprit.			Rohspiritus.		
	Anzahl Wagen à ca. 100 q. à 95°.	Total- preis exkl. Ge- binde.	Durch- schnitts- preis per q.	Anzahl Wagen à ca. 100 q. à 95°.	Total- preis exkl. Ge- binde.	Durch- schnitts- preis per q.	Anzahl Wagen à ca. 100 q. à 95°.	Total- preis exkl. Ge- binde.	Durch- schnitts- preis per q.	Anzahl Wagen à ca. 100 hl. à 100°.	Total- preis	Durch- schnitts- preis per hl.
Augst/Sept. 1887 . .	6	Fr. 29,550	Fr. 49. 25	113	Fr. 488,150	Fr. 43. 20	67	Fr. 251,662	Fr. 37. 56	27 ¹ / ₂	Fr. 87,665	Fr. 31. 90
IV. Quartal . .	—	—	—	7	23,712	33. 87	75	246,512	32. 87	—	—	—
I. " 1888 . .	15	72,750	48. 50	4	13,287	33. 22	79	288,244	36. 49	—	—	—
II. " . .	12	57,350	47. 80	—	—	—	50	189,200	37. 84	—	—	—
III. " . .	¹ / ₃	1,433	43. —	² / ₃	2,700	40. 50	—	—	—	—	—	—
IV. " . .	1	4,575	45. 75	12	44,006	36. 67	32 ³ / ₅	115,497	35. 43	—	—	—
I. " 1889 . .	3	13,087	43. 62	29	98,280	33. 89	92 ³ / ₅	306,977	33. 15	2	4,700	23. 50
II. " . .	—	—	—	16	55,350	34. 59	98 ⁸ / ₁₅	520,948	32. 57	—	—	—
III. " . .	—	—	—	—	—	—	81 ¹⁴ / ₁₅	254,843	31. 10	—	—	—
IV. " . .	—	—	—	—	—	—	56 ¹ / ₃	162,682	28. 88	—	—	—
Total	37 ¹ / ₃	178,745	47. 88	181 ² / ₃	725,485	39. 93	633	2136,565	33. 75	29 ¹ / ₂	92,365	31. 31

Die Preise verstehen sich loco Schweizergrenze. Rechnen wir die in Meterzentnern gekauften Quantitäten Spirit auf der an anderer Stelle erwähnten Basis in Hektoliter absoluten Alkohols um und nehmen wir für die Rektifikation des Rohspiritus, d. h. für Verwandlung desselben in Feinsprit eine Durchschnittsprämie von Fr. 5 per hl. oder im Ganzen Fr. 14,750 an, so gelangen wir zu folgendem durchgehend vergleichbaren Bilde über die Gesamtkäufe an Auslandssprit;

Kosten des im Ausland gekauften Sprits loco Schweizergrenze.

Zur Lieferung per	Weinsprit.			Primasprit.			Feinsprit.			Zusammen.		
	Hl. abs. Alko- hols.	Ge- samt- preis.	Durch- schnitt per hl.	Hl. abs. Alko- hols.	Ge- samt- preis.	Durch- schnitt per hl.	Hl. abs. Alko- hols.	Ge- samt- preis.	Durch- schnitt per hl.	Hl. abs. Alko- hols.	Ge- samt- preis.	Durch- schnitt per hl.
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1887	699	29,550	42. 27	13,980	511,862	36. 61	19,293	599,589	31. 08	33,972	1,141,001	33. 59
1888	3,301	136,108	41. 23	1,942	59,993	30. 89	18,926	592,941	31. 50	24,069	789,042	32. 78
1889	349	13,087	37. 50	5,243	153,630	29. 30	38,560	1,051,150	27. 26	44,152	1,217,867	27. 58
Total	4,349	178,745	41. 10	21,165	725,485	34. 28	76,679	2,243,680	29. 26	102,193	3,147,910	30. 80

Der Durchschnittspreis von Fr. 30. 80 per hl., alle Qualitäten durcheinander gerechnet, darf als ein sehr günstiger bezeichnet werden. Erfreulich für die fiskalischen Interessen des Monopols ist auch die in obigen Ziffern hervortretende Tendenz eines Preisfalls. In dieser Hinsicht sei auch noch angeführt, daß die gangbarste Marke der Alkoholverwaltung, der Feinsprit, die Letztere im Maximum (bei einem im August 1887 zu Lieferung per Januar/Mai 1888 abgeschlossenen Kauf) Fr. 36. 91 per hl. kostete, während der niedrigst erzielte Preis (bei einem im Februar 1889 zu Lieferung per Juli/Dezember 1889 abgeschlossenen Kauf) nur Fr. 22. 75 per hl. betrug. Die nationalrätliche Kommission, welche das Monopolvergesetz in Vorschlag brachte, hatte in ihrem Bericht vom 18. Oktober 1886 einen damals als allzu optimistisch angesehenen Durchschnittspreis von Fr. 33. 15 per hl. absoluten Alkohols exklusive Gebinde angenommen. Denselben Preis sah das bei Berathung des Gesetzes den eidgen. Räten vorgelegte Budget des Bundesrathes vom Dezember 1886 vor.

Die Lieferungsverträge, die in vorstehenden Tabellen zur Darstellung gebracht sind, wurden nun freilich nicht alle in der ursprünglich vereinbarten Weise zu wirklichem Vollzug gebracht. Je nach den Bedürfnissen der Verwaltung wurden unter entsprechender Modifikation der Kaufbedingungen andere Lieferungstermine vereinbart, exklusive Gebinde gekaufte Waare als Faßwaare bezogen und umgekehrt, Rohspiritusschlüsse in Feinspritschlüsse, Feinspritschlüsse in Primaspritschlüsse umgewandelt etc.

Ueber die im Geschäftsjahre wirklich bezogenen Mengen und über deren Anschaffungskosten geben nachstehende Ziffern Aufschluß. Es wurden pro 1887/88 im Ganzen, auf 95gradige Waare umgerechnet, 48,692. 04 Meterzentner gebrannter Wasser aus dem Auslande eingeführt. Von diesem Quantum waren 41,739. 30 Meterzentner direkt durch die Alkoholverwaltung bei ausländischen Firmen bestellt gewesen.

Diese 41,739. 30 Meterzentner vertheilen sich wie folgt auf die einzelnen Provenienzen und Marken:

Herkunfts- orte.	Wein- sprit.	Prima- sprit.	Fein- sprit.	Roh- spiritus.	Total.
Quantum in Meterzentnern à 95° Tralles.					
Berlin .	2841. 78	4,203. 70	—	—	7,045. 48
Leipzig .	—	6,177. 95	—	—	6,177. 95
Kottbus .	—	416. 55	—	—	416. 55
Halle a./S.	—	248. 45	—	—	248. 45
München .	—	165. 36	659. 03	—	824. 39
Posen .	—	—	15,789. 76	—	15,789. 76
Breslau .	—	—	5,091. 75	1773. 47	6,865. 22
Prag .	—	—	4,153. 01	—	4,153. 01
Reval .	—	—	—	218. 49	218. 49
	2841. 78	11,212. 01	25,693. 55	1991. 96	41,739. 30

Von den übrigen 6952. 74 Meterzentnern betreffen 18. 28 Meterzentner Waare, welche von den schweizerischen Zollbehörden anlässlich von Schmuggelfällen mit Beschlag belegt und von der Alkoholverwaltung käuflich übernommen worden war. Der Rest beschlägt Spirit, den die Verwaltung gemäß Bundesrathsbeschuß vom 22. Juli 1887 von Privaten zu übernehmen in die Lage gekommen war, und zwar:

1921. 80 Meterzentner Primasprit,
5012. 66 „ Feinsprit,

zusammen 6934. 46 Meterzentner.

Nach der Provenienz vertheilen sich diese von den Privaten übernommenen 6934. 46 q. wie folgt:

Leipzig	1881. —
Kottbus	40. 80
Zeit	101. 00
Pest	436. 84
Galaz	170. 54
Prag	4304. 28

Was die Anschaffungskosten loco Schweizergrenze betrifft, so betragen dieselben mit Inbegriff der den Privaten bezahlten Vergütung von Fr. 10,006. 50 für entgangenen Geschäftsnutzen:

	Meterzentner à 95 %.	Total- kosten.	Durchschnitt per q.
für die von Privaten übernommene Waare	6,934. 46	303,199. 50	43. 72
für die von der Zollbehörde erstandene Waare	18. 28	867. 05	47. 43
für die von der Verwaltung direkt im Ausland gekaufte Waare	41,739. 30	1,592,389. 43	38. 15
Total	48,692. 04	1,896,455. 98	38. 95

Hiezu: für bezahlte Zölle, Rektifikationsprämien und Verwaltungskosten aller Art	29. 55
zusammen	68. 50

Da die Einkaufsbedingungen der Alkoholverwaltung aus kommerziellen wie aus administrativen Gründen von den gewöhnlichen Usancen des Sprithandels abweichen, so halten wir es für zweckdienlich, zum Schlusse dieses Kapitels die Bedingungen, welche die genannte Verwaltung im Allgemeinen für die Einreichung von Offerten durch ausländische Spritlieferanten vorschreibt, der Hauptsache nach wiederzugeben:

1. Die Lieferanten haben mit ihrer ersten bezüglichen Offerte in eigenen Kosten von jeder Sorte Spirit, für welche sie in Konkurrenz treten wollen, in drei je zirka $\frac{1}{2}$ Liter fassenden versiegelten Gefässen an die Adresse: „Eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern“ identische Muster einzusenden. Die bestellte und gelieferte Waare muß in der Beschaffenheit den eingesandten Mustern entsprechen. Was den Rohspiritus betrifft, so werden bezüglich der Einsendung von Mustern und bezüglich des Verhältnisses der gelieferten Waare zu den Mustern besondere Abmachungen vorbehalten. Geschäftshäuser,

welche mit der Alkoholverwaltung in Verkehr getreten sind, belieben derselben für diejenigen Marken, die sie einmal geliefert haben, auf den 15. jeden Monats neue Offerten zu machen; letztere sind nur für den betreffenden Tag verbindlich.

2. Die Sprite sollen in allen Fällen, in denen bezüglich der Gradstärke abweichende Abmachungen nicht getroffen worden sind, bei ihrer Uebernahme durch die Alkoholverwaltung nach dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen bei $+ 15^{\circ}$ Celsius eine wahre Alkoholstärke von 96° nach Tralles aufweisen. Sprite, die bei Ankunft weniger als 95° messen, können den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Letztere haben bei der von der Verwaltung nicht zurückgewiesenen Waare für allfällige Mindergrade unter 96° eine entsprechende Vergütung zu leisten.

Hinsichtlich der Gradstärke des Rohspiritus bleiben Vereinbarungen von Fall zu Fall vorbehalten.

(Wie andernorts bemerkt, verkauft die Alkoholverwaltung den Sprit als 95° grädige Waare; auch werden alle Buchungen und Umrechnungen auf die Basis des Einheitswerthes „Meterzentner à 95° “ gestellt. Um indessen die Verminderung der Gradstärke, welche sich bei längerem Lagern von Sprit geltend macht, nach Möglichkeit zu paralysiren, den Abnehmern der Verwaltung also so viel als thunlich Garantie für die Abgabe eines wenigstens 95° Produkts zu bieten und diesbezüglichen Klagen vorzubeugen, werden die Auslandssprite meistens als 96° grädige Waare eingekauft.)

3. Die Sprite sind unter eine der nachfolgenden drei Qualitäten einzureihen und von den Lieferanten unter der Bezeichnung der betreffenden Qualität zu offeriren:

als a/ Weinsprit,	Monopolmarke A. V. W.
b) Primasprit,	„ A. V. P.
c/ Feinsprit,	„ A. V. F.

Die Qualitätsbezeichnungen der Lieferanten sind für die Alkoholverwaltung nicht bindend.

Die sogenannten Weinsprite sollen in der Qualität den besten, absolut neutralen, aus filtrirtem Kartoffelspirituss hergestellten deutschen Weinspriten entsprechen; die Primasprite den feinsten filtrirten Kartoffelspriten Deutschlands oder Oesterreichs und endlich die Feinsprite den gut rektifizirten Spriten der deutschen, österreichischen oder ungarischen Märkte.

Alle drei Qualitäten müssen wasserhell geliefert werden und diese Eigenschaft bei ununterbrochener Lagerung in den beim Trans-

port verwendeten hölzernen Kauf- oder Füllgebinden am ersten Einlagerungsorte, außerordentliche Einflüsse vorbehalten, mindestens drei Monate lang bewahren.

Bezüglich der Anforderungen an die Reinheit und Feinheit des Rohspiritus bleiben spezielle Abmachungen vorbehalten.

Für Waare zu Denaturierungszwecken nimmt die Alkoholverwaltung zur Zeit noch keine Offerten entgegen.

4. Die bei den Spritlieferanten bestellten neuen hölzernen Kaufgebinde sollen von untadelhafter Beschaffenheit sein; sie sind vor Einfüllung des Sprits zu gelatiniren oder in sonst geeigneter Weise zur Aufnahme und Konservirung der Waare geschickt zu machen. Sie sollen außer der Tara keine andern als die von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Zeichen tragen. Letztere behält sich vor, mit Bezug auf den ungefähren Inhalt der bestellten Gebinde, die Breite der Kopfenden, die Anzahl und Breite der Reifen etc. nach vorheriger Verständigung mit den einzelnen Lieferanten einheitliche Normen aufzustellen.

Weinsprite werden in der Regel in Kaufgebinden bezogen.

5. Ist der Sprit nicht in neuen Kaufgebinden oder eisernen Reservoirwagen zu liefern, so verpflichten sich die Spritlieferanten, die ihnen zum Transport der bestellten Waare franko zugesandten hölzernen Gebinde der Alkoholverwaltung sorgfältig zu untersuchen, allfällige Schäden auf Kosten der Verwaltung auszubessern und die Fässer vor Einfüllung des Sprits gegen festgesetzte Vergütung frisch zu gelatiniren oder sonst zur Aufnahme und intakten Konservirung des Inhalts geeignet zu machen.

6. Die zum Zwecke der gesicherten Lagerung bei der Ankunft der Faßwaare etwa nöthig werdenden kleinen Küferarbeiten übernimmt die Alkoholverwaltung in eigenen Kosten; dagegen haften die Lieferanten bei Lieferung in Fässern nach Uebernahme der Waare durch die Verwaltung, außerordentliche Einflüsse vorbehalten, noch drei Monate lang für diejenigen Taradifferenzen, für welche die Alkoholverwaltung — gemäß den vom Finanzdepartement jeweiligen festgesetzten, zur Zeit des Schlusses mit dem Lieferanten in Kraft stehenden Verkaufsbedingungen — ihren Spritabnehmern Vergütung leisten muß.

7. Reservoirwagen sind von den Lieferanten leihfrei beizustellen. Die Beförderung der Waare in Reservoirwagen der Alkoholverwaltung bleibt besonderer Abrede vorbehalten.

8. Die Transportkosten und die Reiseverluste bis zu der in der Offerte angegebenen Eisenbahnstation des Lagerhauses der Alkoholverwaltung fallen zu Lasten der Lieferanten, die Auslagen für Deckung des schweizerischen Zolles zu Lasten der Bezügerin. Ausländische Exportvergütungen sind zu Gunsten der liefernden Firma.

Wenn die Verwaltung nichts Anderes vorschreibt, sind die Offerten auf eine der Bahnstationen Basel oder Romanshorn zu stellen und zwar auf diejenige derselben, welche dem Sitz der Firma am nächsten liegt, resp. mit Bezug auf welche die Transportkosten am niedrigsten sind. Die Alkoholverwaltung behält sich die Befugniß vor, vom Lieferanten zu verlangen, daß er die Waare vom Fabrikationsort bis zur Schweizergrenze nach den Verfrachtungs- und Routenvorschriften der Verwaltung unfrankirt aufgebe. Die unfrankirte Aufgabe hat ohne Weiteres zu geschehen, wenn der Transport nach einer andern als der in der Offerte angegebenen Station disponirt wird, wozu der Alkoholverwaltung das Recht jederzeit gewahrt bleibt.

Bei unfrankirter Beförderung der Waare wird die Rechnung des Lieferanten um den Betrag der Transportkosten von der Abgabestation (des Fabrikationsortes) bis zu der beim Geschäftsschluß bedungenen Ablieferungsstation (des Lagerhauses der Verwaltung) gekürzt. Zur Berechnung dieser Transportkosten werden die billigsten öffentlich bekanntgegebenen Transportsätze der Eisenbahn- oder Schiffsahrtsunternehmungen als Basis genommen.

Die Reiseverluste gehen jedoch auch im Falle unfrankirter Absendung ausschließlich zu Lasten der Lieferanten.

Bei Lieferung in Reservoirwagen kann der normale Reiseverlust durch spezielle Vereinbarungen mit der Alkoholverwaltung zum Voraus in festen Prozentsätzen des Abgangsgewichts normirt werden. Diese Art der Normirung, gegenüber der Konstatirung des thatsächlichen Reiseverlusts, wird indessen nur zugestanden, wenn der Lieferant bei Fakturertheilung eine steuerramtliche Bescheinigung über Gewicht und Gradstärke des in die Reservoirwagen eingefüllten Sprits beizubringen vermag.

9. Die Preise sind anzugeben:

bei Sprit:
per 100 Kilo netto und 96 Grad (11,838 Literprocente);
bei Rohspiritus:
„ 10,000 Literprocente.

Die Literprocente des gelieferten Rohspiritus werden nach Anleitung der eidgenössischen Reduktionstabellen aus dem Nettogewicht der am Bestimmungsort von der Verwaltung übernommenen Waare berechnet.

10. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt ohne Abzug von Sconto 14 Tage nach Erhalt der Waare in Franken vermittelt der von der Alkoholverwaltung autorisirten Abgaben auf die eidgenössische Staatskasse in Bern. Lauten die Rechnungen auf deutsche Reichsmark, so hat die Umwandlung dieser Währung in Franken nach dem für kurzes Papier auf schweizerische Bankplätze geltenden Berlinerkurs desjenigen Tages stattzufinden, welchen die Alkoholverwaltung den Lieferanten bei der Autorisation zur Abgabe des Fakturabetrags auf die eidgenössische Staatskasse aufgibt. Als dieser Kurstag gilt der dritte Tag nach dem Autorisationstag.

11. Auf telegraphischem Wege gemachte, auf die nothwendigsten Angaben beschränkte Offerten gelten im Uebrigen als zu den vorstehenden Bedingungen gemacht, wenn das Telegramm nicht ausdrücklich entgegenstehende Vorbehalte enthält. Dasselbe gilt von den telegraphischen Bestellungen oder Accepten der Verwaltung.

12. Streitigkeiten, welche zwischen den Lieferanten und der Verwaltung nicht gütlich beglichen werden können, sind endgültig durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht zu regeln. Je eines der drei Mitglieder wird von je einer Partei gewählt. Die so ernannten zwei Mitglieder bestimmen das Dritte. Können sie sich über dessen Wahl nicht einigen, so wird das dritte Mitglied vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichts bezeichnet.

VII. Fürsorge für Reinheit der gebrannten Wasser.

Alkoholgesetz Art. 1. GS n. F. X, S. 60.

BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. IV. B.-Bl. 1887, III, S. 677.

Nach Art. 1 des Alkoholgesetzes ist der Bund verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien. Ueber die Art und Weise, wie dieser Anforderung genügt wurde, ist Folgendes zu berichten:

Wir schicken voraus, daß bei der Beurtheilung der Qualität eines Sprits Reinheit und Feinheit zu beachten sind. Unter einem völlig reinen Sprit verstehen wir einen Sprit, der keine alkoholischen Verunreinigungen aufweist, d. h. dessen alkoholische Zusammensetzung durch die chemische Formel C_2H_6O ausgedrückt wird. Unter einem völlig feinen Sprit begreifen wir absolut neutrale, säurefreie Waare, d. h. eine Waare, die geruch- und farblos ist und keinen andern als einen brennenden Geschmack hat.

Für das Monopol kommen im Wesentlichen nur diejenigen gebrannten Wasser in Betracht, die aus Kartoffeln, Roggen, Mais oder Melasse hergestellt sind. Das Produkt der ersten Destillation dieser Rohstoffe heißt kommerziell Rohspiritus. Es ist bis jetzt nicht gelungen, Rohspiritus in absoluter Reinheit und Feinheit zu produziren; um dieses Ziel zu erreichen, muß derselbe vielmehr einem Rektifikationsprozeß unterworfen werden. Zur Herstellung der reinsten und feinsten Sorten ist überdies nöthig, daß der Rohspiritus einer weitem, auf chemischem oder mechanischem Wege vollzogenen Reinigung, der sogenannten Raffination (bezw. Filtration), unterzogen wird. Das durch Rektifikation oder Raffination gereinigte Produkt heißt kommerziell Sprit.

Die Preisverhältnisse brachten es mit sich, daß die Alkoholverwaltung aus dem Auslande sozusagen ausschließlich Sprit bezog. An die Qualität dieses Sprits wurde hinsichtlich der Reinheit als Minimum die Anforderung gestellt, daß derselbe keine erkennbaren alkoholischen Verunreinigungen enthalte; welche Ansprüche an dessen Feinheit gemacht wurden, ist unter dem Titel „Einkauf der Auslandsware“ ersichtlich. Hier sei nur wiederholt, daß wir unter den drei dort aufgeführten Feinheitssorten mit „Feinsprit“ ein durch Rektifikation von Rohspiritus erzieltes Produkt, mit „Primasprit“ ein Produkt, bei dem der Rektifikation eine Raffination vorausgegangen ist, und mit „Weinsprit“ endlich eine extrafeine Spezialität von Primasprit bezeichnen.

Die Käufe der Alkoholverwaltung im Inlande beschlugen vorwiegend Rohspiritus. Derselbe wurde, wie die kleine Menge im Ausland gekauften Rohspiritus, vor Abgabe an den Konsum, mit einer gleich zu besprechenden Einschränkung, zu Feinsprit rektifizirt. Diese Rektifikation fand zum Theil in verschiedenen dazu eingerichteten Brennereien, zum Theil in einer frühern Spritfabrik in Basel gegen Bezahlung entsprechender Rektifikationsprämien an die Eigenthümer dieser Betriebe statt. (Kosten Fr. 127,806. 44.)

Was das Rektifikations- und Raffinationsverfahren betrifft, so ist dasselbe zur Zeit in einer technischen Umbildung begriffen.

Neuere Erfindungen setzen an die Stelle der bisher üblichen fractionirten Destillation mit vorausgegangener Kohlenfiltration andere hier nicht näher zu beschreibende chemische oder mechanische Prozesse. Die Prüfung aller dieser Neuerungen hat indessen ergeben, daß für unsere schweizerischen Verhältnisse das alte Verfahren einstweilen technisch und finanziell den Vorzug verdient, technisch, weil die Erzeugnisse nach neuern Systemen nicht reiner und feiner sind, als die Produkte der bisher benutzten Apparate; finanziell, weil alle uns bekannten neuen Reinigungsvorkehren sehr große Fabrikationsverluste bedingen; ein Umstand, der bei dem hohen Ankaufspreis unserer Inlandsrohwaare geradezu ausschlaggebend in's Gewicht fällt. Da indessen nicht ausgeschlossen ist, daß die neuern Verfahren in Kurzem eine namentlich die Verluste verringernde Verbesserung erfahren, haben wir im Berichtjahre von der Ersetzung einer staatlichen Reinigungsanstalt Umgang genommen. Die weitere Entwicklung der Angelegenheit fällt in's Jahr 1889.

Eine beschränkte Partie des inländischen Kartoffelrohspiritus wurde, um der Geschmacksrichtung eines bestimmten Kundenkreises zu dienen, aus den in unserer Botschaft vom 8. Oktober 1886, Seite 22 und 23 geschilderten Gründen nicht rektifizirt, sondern als Rohspiritus in den Verkehr gebracht. Diese Partie wurde indessen jeweilen vor Zuthellung an die einzelnen Käufer auf ihre alkoholische Verunreinigung untersucht und nur dann abgegeben, wenn die Verunreinigungen, auf absoluten Alkohol bezogen, nicht über $1\frac{1}{2}$ ‰ betragen. Es wurden zu diesem Zwecke 797 Analysen von Rohspiritus gemacht, welche im Wesentlichen folgendes Resultat ergaben:

Alkoholische Verunreinigungen in Prozenten des absoluten Alkohols.	Zahl der Analysen.	Alkoholstärke.		
		Minimum.	Maximum.	
Grade.				
0.01 bis 0.05	7	57.0	83.0	50.5 bis 91.0
0.05	26	50.5	91.0	
0.050 bis 0.10	146	59.1	90.5	
0.10	27	67.4	83.2	
0.100 bis 0.15	279	58.5	87.0	
0.15	33	66.5	81.1	
0.150 bis 0.20	232	53.0	84.5	43.0 bis 84.5
0.20	3	68.0	74.8	
0.200 bis 0.30	28	43.0	83.0	
0.30	1	51.5	51.5	
0.300 bis 6.26	15	50.0	80.5	

Es darf bei diesem Anlaß daran erinnert werden, daß bei Berathung des Monopolgesetzes eine Reinheitsgrenze von 3 ‰ in Aussicht genommen war. Die technischen Fortschritte, welche die Brennerei, seitdem sie unter Bundeskontrolle gestellt ist, gemacht hat, erlaubten es, die besagte Grenze nach einem kurzen, auf 2 ‰ basirten Uebergangsstadium, auf 1½ ‰ festzusetzen.

Die Reinheitsbestimmungen wurden nach der von Stutzer und Reitmair verbesserten Methode Röse durchgeführt und mittelst der von uns dem praktischen Gebrauche dienlicher gemachten Traube'schen Apparate (Capillarimeter und Stalagmometer) geprüft. Die Feinheitsbestimmungen wurden von Sachverständigen durch die übliche Geruchs- und Geschmacksprobe vorgenommen.

Was die Feinheit der von uns abgegebenen Sprite betrifft, so sind im Publikum und speziell auch bei einzelnen unserer direkten Abnehmer diesbezügliche Klagen laut geworden. Die jeweilige Untersuchung dieser Klagen hat ergeben, daß dieselben, abgesehen von ausnahmsweisen Einzelfällen, wie sie bei einem so großen Verkehre unvermeidlich sind, unbegründet waren.

Die Alkoholverwaltung gibt nach Art. 4 des Gesetzes an Jedermann in Quantitäten von 150 Litern an gegen Baarzahlung Sprit ab. Die Sendungen werden franko nach der vom Besteller aufgegebenen Eisenbahustation geliefert. Nun gibt es Konsumenten, für deren Bedarf schon das Minimalquantum von 150 Litern zu groß ist oder die nicht in der Lage sind, eine Bestellung von 150 Litern zu den Monopolpreisen baar zu bezahlen. Diese Kategorie von Spritkäufern ist auf den Zwischenhandel angewiesen. Der Zwischenhandel wird außerdem aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, aus Eigenwillen oder in der irrigen Meinung, man werde beim privaten Händler besser oder billiger bedient, in Anspruch genommen. Es ist nun aber klar, daß die Verwaltung die volle Verantwortlichkeit für die Qualität der Waare nur bei direkten Lieferungen an die Käufer übernehmen kann. Es geht nicht an, dieselbe für alle im Bereich der Möglichkeit liegenden Manipulationen des Zwischenhandels haftbar zu machen. Diese Manipulationen haben in der Verschlechterung der Gradstärken, in der Verwechslung der Sorten, in der Abgabe unrichtiger Mengen etc. ein weites Gebiet. Hier führen wir auch an, daß Gewissenlosigkeit und Beschränktheit konstatirtermaßen denaturirten Sprit zu Trinkzwecken in den Verkehr gebracht haben. Daß aber Denaturirungswaare den Ansprüchen der Trinker auf Feinheit des Produkts nicht entsprechen konnte, liegt in der Natur der Sache begründet.

Viele Beschwerden beruhen aber auch, wie wir uns mehrfach zu überzeugen Gelegenheit hatten, auf Vorurtheilen, auf einer durch lange Gewohnheit gewonnenen, bei der universellen Entwicklung der Brenntechnik heute meistens nicht mehr gerechtfertigten Vorliebe für bestimmte ausländische Spiritmarken. Wir haben aus diesem Grunde die Führung solcher Marken möglichst einzuschränken gesucht, ein Verfahren, das für die Verwaltung wie für die, Vernunftgründen nicht unzugänglichen, Abnehmer bereits jetzt nur befriedigende Resultate ergeben hat.

Aber nicht nur die Vorurtheile hinsichtlich gewisser ausländischer Marken, auch die Geschmacksrichtungen bestimmter Konsumentkreise haben zu Bemängelungen des eidgenössischen Sprits geführt. Für die Bedürfnisse dieser Konsumenten, die an einen stark fuselhaltigen Brantwein gewöhnt waren, ist die Monopolwaare zu rein und zu fein, und wenn außerdem, wie es bei dem herrschenden Mangel an Kenntnissen über die richtigen Mischungsverhältnisse zwischen Sprit und Wasser und bei dem Interesse der Zwischenhändler, angesichts der hohen Preise untergradige Waare zu liefern, sehr häufig der Fall sein kann, zu schwache Brantweine aus dem Monopolspirit hergestellt werden, so wird die geringe Stärke in Verbindung mit der Reinheit und Feinheit das frühere, in Gradhaltigkeit und spezifischem Geschmack wesentlich intensivere Getränk nur um so mehr vermissen lassen.

Auch darüber ist von einzelnen Abnehmern geklagt worden, daß der eidgenössische Sprit Färbungen oder Trübungen zeige oder beim Mischen mit Wasser solche annehme. Die Untersuchung der Beschwerden hat in der Mehrzahl der Fälle zu dem Ergebnis geführt, daß das zum Mischen verwendete, meistens zu harte Wasser Unreinigkeiten enthielt, die es dem Sprit mittheilte. Das Vermengen mit destillirtem oder wenigstens gekochtem Wasser ließ in der Regel weder Färbungen noch Trübungen zu Tage treten.

Ein weiterer Umstand, der zum Zustandekommen unberechtigter Klagen sehr häufig beiträgt, ist die mangelhafte Beschaffenheit oder die fehlerhafte Behandlung der Gebinde. In Fällen, in denen die Alkoholverwaltung mit dem Sprit auch die Fässer liefert, hat sie selbstverständlich nicht nur für die Reinheit und Feinheit des Sprits, sondern auch für den guten Stand der Gebinde aufzukommen. Wenn ihr aber, wie es unbegreiflicher Weise bei einem so theuren Artikel, wie Monopolspirit, nicht selten geschieht, Seitens der Käufer alte, schlecht gehaltene, unreine Fässer zum Einfüllen der Waare zugeschickt werden, muß sie die Verantwortlichkeit um so mehr ablehnen, als eine gewissenhafte Untersuchung der Gebinde auf ihre

innere und äußere Beschaffenheit eine zeitraubende Arbeit ist, deren Durchführung sich mit dem vorwiegenden Interesse der Käufer an rascher Bedienung nicht vertrüge.

Auch der in eigenen guten Gebinden der Verwaltung gelieferte Sprit wird indessen durch irrationelle Behandlung häufig verderben. Diese Gebinde sind, damit der Sprit nicht in das Faßholz eindringt und durch das Auslaugen des Holzes nicht eine gelbe Farbe annimmt, gelatinirt. Die Gelatine wird vom hochgradigen Sprit nicht angegriffen, wohl aber vom Wasser und von dem niedergradigen Branntwein. Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß Abnehmer der Verwaltung den empfangenen Sprit in den gelatinirten Spritfässern durch Zusatz von Wasser auf die Branntweinstärke herabsetzten. Die Folge war die Auflösung der Gelatine und die Trübung der ganzen Mischung. Solche und ähnliche Verstöße oft gegen die primitivsten Regeln der Spritbehandlung haben zu unliebsamen Erörterungen über die Qualität des Bundesprits den meisten Anlaß geboten. Denn sonst liegt ja gar kein Grund vor, anzunehmen, daß die bezogenen Sprite, gegenüber der Zeit vor dem Monopol, irgend eine Verschlechterung in der Qualität sollten erlitten haben. Die Brennereitechnik hat seither nur Fortschritte gemacht, und die Lieferanten haben sicher keinen Grund, dem Staate, der bei guter Bedienung ein regelmäßiger und jedenfalls ein zahlungsfähiger Abnehmer ist, schlechtere Waare zu liefern, als früher den privaten Handelshäusern.

Für die Beurtheilung der hinsichtlich des Monopolsprits erhobenen Klagen darf schließlich nicht außer Acht gelassen werden, daß die Untersuchung der Sprite auf Reinheit und Feinheit eine schwierige, nicht Jedermann zugängliche Sache ist, und daß das Verständniß für die Klassifizirung des Artikels nach der Qualität lange nicht so verbreitet ist, als man vielfach annimmt.

Es darf zur Illustration dieser Behauptung auf Folgendes hingewiesen werden. Um die Beschwerden über den Monopolsprit auch nach dieser Richtung hin zu prüfen, hat die Alkoholverwaltung im Laufe des Jahres 1888 einer größeren Zahl von Großhändlern, Liqueurfabrikanten und anderen in der Spritbranche arbeitenden Interessenten, also lauter Sachverständigen oder Personen, die sie dem Beruf nach als solche betrachten mußte, Muster der von der Verwaltung gehaltenen, wie auch andere ihr zugängliche Sprite mit dem Ersuchen eingeschickt, die Waare nach der Qualität klassifiziren zu wollen. Die Muster wurden, unter sorgfältiger Kontrolle, aus Korbflaschen auf kleinere Probegefäße abgefüllt und die letztern mit einer nur für die Alkoholverwaltung verständlichen Chiffrirung versehen. Dabei wurde den meisten der befragten Firmen in verschiedenen Gefäßen

und unter verschiedener Chiffirung jeweilen ein und derselbe Sprit zugestellt. Das Resultat dieser Enquête bestand darin, daß nur ein Einziger der Befragten die bei jeder Sendung identischen Sprite als gleichartige erkannte und dieselben ihrer Qualität und Provenienz nach richtig beurtheilte und eintheilte. Alle andern Firmen rubrizirten jede für sich, einen absolut gleichen, aus derselben Korbflasche stammenden Sprit mehr oder weniger abweichend. Die Klassifizirung im Ganzen aber ergab ein so krauses Bild, daß mit dem Resultat nichts Brauchbares anzufangen war.

Wir hoffen, daß mit dem Schwinden mancher Vorurtheile über das Monopol und mit der Ausbreitung rationeller Kenntnisse über die Behandlung von Sprit und Spritgebinden die jetzigen Beschwerden über die Qualität der Monopolwaare auf das Maß des Vernünftigen zurückgehen werden. Anfänge einer gerechteren Beurtheilung sind, wie wir mit Befriedigung hier konstatiren, heute schon bemerkbar.

VIII. Verkauf von Spiritus und Sprit, Ein- und Verkauf der Gebinde.

Alkoholgesetz. Art. 4. G. S. n. F., X, S. 61.

BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. IV. B.-Bl. 1887, III, S. 677.

BRB vom 22. Juli 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 707/8.

Verfügung des Finanzdepartements vom 27. August 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 860.

BRB vom 2. September 1887. B.-Bl. 1887, III, S. 876/7.

Bekanntmachung der Alkoholverwaltung vom 21. Oktober 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 136/8.

Bekanntmachung der Alkoholverwaltung vom 21. November 1887. B.-Bl. 1887, IV, S. 576/9.

Verordnung vom 17. Januar 1888. B.-Bl. 1888, I, S. 106/8.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 21. Januar 1888. B.-Bl. 1888, I, S. 212/5.

Instruktion der Alkoholverwaltung vom 23. Januar 1888.

Verordnung vom 25. September 1888. B.-Bl. 1888, IV, S. 139.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 25. September 1888. B.-Bl. 1888, IV, S. 201.

Bekanntmachung der Alkoholverwaltung vom 30. November 1888. B.-Bl. 1888, IV, S. 788.

Bekanntmachung der Alkoholverwaltung vom 31. Dezember 1888.

Im Geschäftsjahr 1887/88 wurden abgesetzt:

	Per q.	Kilo à 95°	Kilo à 95°
1) Weinsprit zum Preise von Fr. 152	175	70,201.2	
„ „ „ „ 175		144,536.7	
			214,737.9
2) Primasprit „ „ „ „ 145		589,746.8	
„ „ „ „ 170		432,137.0	
			1,021,883.8
3) Feinsprit „ „ „ „ 140		2,669,801.8	
„ „ „ „ 167		1,520,988.3	
			4,190,789.9
4) Rohspiritus „ „ „ „ 140		403,595.8	
„ „ „ „ 167		497,673.0	
			901,268.6
5) Sprit zu ermäßigten Monopolpreisen:			
a. Primasprit		21,528.0	
b. Feinsprit		77,651.0	
c. Rohsprit		1,390.0	
			100,569.0
			6,429,249.2
6) Sprit, Spiritus, moyen und mauvais goût zu technischen Zwecken			25,707.8
	Total Kilo		6,454,957

Hieraus wurden gelöst:

Ad 1	Fr. 359,645. 05	
„ 2	„ 1,589,765. 75	
„ 3	„ 6,277,772. 70	
„ 4	„ 1,396,147. 20	
		Fr. 9,623,330. 70
„ 5	„	„ 85,385. 75
		Fr. 9,708,716. 45

Hievon ab: Mindererlös aus
gelb gewordenem Prima-
und Feinsprit

	„ 5,403. 35	Fr. 9,703,313. 10
Ad 6	„	„ 9,906. 40
		Fr. 9,713,219. 50

Der thatsächliche Erlös beträgt indessen nur
Fr. 9,703,154. 26 + 9,906. 40 = „ 9,713,060. 66

Die Differenz von Fr. 158. 84
rührt von Auf- und Abrundungen der einzelnen Fakturen und von
der Umrechnung der Kilo in Literprocente bei den Rohspiritus-
Verkäufen her.

Ueber diese Verkäufe ist Folgendes zu berichten:

Wir haben an anderer Stelle ausgeführt, daß wir anlässlich der am 20. Juli 1887 verhängten Grenzsperrung unser Finanzdepartement ermächtigten, Industriellen und Handelspersonen, die um die gedachte Zeit nachweislich nicht im Besitz von Vorräthen gebrannter Wasser waren, solcher aber zum Betrieb ihrer Industrie oder zur Erfüllung vorher eingegangener Kontrakte dringend bedurften, auf begründetes Verlangen Spirit unter den Monopolpreisen abzugeben. Die Prüfung der daherigen Begehren, welche, um Mißbräuchen vorzubeugen, selbstverständlich eine besonders gewissenhafte zu sein hatte, nahm viel Zeit in Anspruch. Viele Gesuche mußten, als in den Verhältnissen nicht genügend begründet, abgewiesen werden. Im Ganzen wurden von der Alkoholverwaltung auf Grund berechtigter Ansprachen die oben angeführten 1005. 69 Meterzentner zu Fr. 85,385. 75 abgegeben. Der Meterzentner dieser billigen Abgaben stellt sich demnach auf durchschnittlich Fr. 84. 90 oder Fr. 55. 10 per Meterzentner unter den niedrigsten Monopolpreis (Fr. 140).

Ebenfalls an andern Orten ist dargestellt, in welcher Art und Weise die Abgabe gebrannter Wasser zu technischen Zwecken im Berichtjahre ihre Regelung fand. Die dort geschilderten Maßregeln lassen es begreiflich erscheinen, daß die direkten Verkäufe solcher Waare Seitens der Verwaltung einen nur beschränkten Umfang annehmen konnten. Die bezüglichlichen Umsätze umfassen denn auch in der That nicht mehr als 257.08 Meterzentner. Der daherige Erlös beziffert sich auf Fr. 9,906. 40 oder durchschnittlich auf Fr. 38. 53 per q.

Die auf Seite 152 vorgeführten Zahlen geben uns zu speziellen Bemerkungen nur noch hinsichtlich der gelb gewordenen Waare Anlaß. Zum Theil durch längeres Lagern, zum Theil durch mangelhafte Beschaffenheit der Holzgebinde, hatte eine Partie Spirit eine gelbliche Färbung angenommen. Wir erließen diese minderwerthige Waare (abgesehen von ca. 1000 q., welche durch Rektifikation wieder gereinigt wurden) gegen einen Rabatt von Fr. 3 bis Fr. 4. 20 per q. Für einen Theil des Schadens belangten wir die Lieferanten des Spirits; dieselben zahlten uns eine Entschädigung von Fr. 1700.

Die übrigen Verkäufe fanden alle unter normalen Verhältnissen und im Rahmen der nach Art. 4 des Gesetzes vom Bundesrath bestimmten Monopolpreise statt. — Bei Festsetzung dieser Preise ist der Bundesrath durch das Gesetz an eine unterste Grenze von Fr. 120 per hl. absoluten Alkohols (gleich Fr. 140 per q. à 95 °) und an eine oberste Grenze von Fr. 150 per hl. absoluten Alkohols (gleich Fr. 175 per q. à 95 °) gebunden.

Als wir auf den 2. September 1887 den Verkauf von Sprit zu Monopolpreisen zum Vollzug brachten, hielten wir es für angemessen, uns mit Bezug auf die Abgabepreise zunächst näher an die unterste Grenze zu halten. Wir bestimmten dieselben deshalb

für Weinsprit auf Fr. 152 per q. und 95 ° Tralles;

„ Primasprit „ „ 145 „ „ „ „ „

„ Feinsprit „ „ 140 „ „ „ „ „

(Rohspiritus, der in der Untersuchung nicht mehr als 1½ ‰ alkoholische Verunreinigungen ergab, wurde zu Feinspritpreisen verkauft.)

Die Gründe unseres Vorgehens hinsichtlich der Höhe der Preise waren hauptsächlich die folgenden: Erstens wollten wir die Gewinne, welche die Inhaber der im Lande liegenden Vorräthe durch Einführung des Monopols zu erzielen in den Fall kamen, nicht durch hohe Bemessung der ersten amtlichen Verkaufspreise vergrößern helfen. Zweitens glaubten wir dafür sorgen zu müssen, daß nicht durch die schweizerischen Inlandspreise der Schmuggel aus Deutschland und Oesterreich, d. h. aus Staaten, die damals noch im eigenen Inlande wesentlich niedrigere Spritpreise als wir hatten, angeregt würde. Endlich wollten wir der Entwicklung der monopolfreien Brennerei im fiskalischen Interesse des Monopols keine zu große Anregung bieten.

Als wir aber annehmen durften, die steuerfreien Inlandsvorräthe seien zum großen Theil aufgezehrt, als Deutschland und Oesterreich bei sich selbst neue, hohe Steuern einführten, wodurch die Schmuggelgefahr für uns wesentlich verringert wurde, als die Erfahrung gezeigt hatte, daß die Konkurrenz der Brennereien inländischer, monopolfreier Stoffe nicht so sehr zu fürchten sei, als diejenige des Imports und der Fabrikation der aus ausländischem Wein, Obst etc. bereiteten Branntweine, und als wir Einfuhr und Herstellung derartiger Spirituosen ausländischer Provenienz am Beginn des Jahres 1888 in die anfänglich nicht auf dieselben angewendete Monopolpflicht einbezogen hatten zögerten wir nicht, die Preise des 2. September 1887 so weit als thunlich zu erhöhen. Denn die außerordentliche Begünstigung, welche wir besonderer Umstände halber der theuer arbeitenden Inlandsproduktion pro 1887/88 zuwenden mußten, und die außergewöhnlichen Ausgaben, welche das erste Geschäftsjahr des Monopols auf sozusagen allen Rubriken nöthig machte, hätten den fiskalischen Ertrag desselben allzu stark beeinträchtigt, wenn wir bei den ersten Abgabepreisen stehen geblieben wären.

So ließen wir am 17. Januar 1888, absichtlich zu gleicher Zeit mit der Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember

1887 betreffend die Unterstellung von ausländischem Wein, Obst etc. unter das Monopol, folgende Erhöhungen eintreten:

Für Weinsprit	auf Fr.	175	per q.	und 95°
„ Primasprit	„ „	170	„ „ „ „	
„ Feinsprit	„ „	167	„ „ „ „	

Gestützt auf gemachte Erfahrungen haben wir bei dieser Preiserhöhung die Differenzen zwischen den Ansätzen der einzelnen Sorten etwas enger normirt, als es im September 1887 geschehen war.

Wir müssen bei diesem Anlaß einer möglichst langen Stabilität der jetzigen Abgabepreise das Wort reden. Nicht nur werden durch jede, auf Ermäßigung oder Erhöhung abzielende Aenderung der Preise allerlei Verwirrungen und andere Inkonvenienzen in industrielle und kommerzielle Verhältnisse gebracht, sondern die Variationen der Preise reizen auch, wenn sie von den interessirten Privatreisen vorausgesehen werden können, zu spekulativen Vorkäufen an. Als im Herbste 1887 infolge der reichen Kartoffelernte die provisorischen Brennloose mit für die Produzenten ausnahmsweise günstigen Uebernahmsbedingungen vergeben worden waren, sagten sich einige findige Sprithändler schon damals, die Verwaltung werde, um den Ertrag des Monopols nicht allzu sehr zu schmälern, eine Erhöhung der Abgabepreise eintreten lassen müssen. Sie begannen deshalb bald darauf, wenn auch in vorläufig nur beschränktem Umfang, Vorkäufe zu den alten Preisen von Fr. 140/152 zu machen. Eine intensive Anregung aber erhielten diese Vorkäufe durch die Anfangs Dezember 1887 erfolgte Publikation des Budgets der Alkoholverwaltung pro 1888, welches erhöhte Abgabepreise ausdrücklich in Aussicht nahm. Wir schätzen, daß von der ersten Publikation des Budgets (Anfangs Dezember 1887) bis zur Inkraftsetzung der neuen Preise (17. Januar 1888) für 20,000 Meterzentner Vorkäufe zu den alten Preisen gemacht wurden, betrachten dieses Quantum aber als ein Maximum, das die Vorkäufe in keinem Falle überschritten haben. Die weitaus überwiegende Zahl der bezüglichen Bestellungen fällt in die Zeit zwischen Publikation und Genehmigung des Budgets (Anfang bis Ende Dezember 1887).

Es wäre indessen irrig, zu glauben, daß diese Vorkäufe für die Alkoholverwaltung einen der Differenz zwischen den alten und neuen Preisen gleichkommenden Verlust bedeutet hätten. Aus Gründen, die wir später näher entwickeln werden, und von denen wir hier nur die mit der Erhöhung der Preise verbundene Uebnahme der Fracht, vom Lagerhaus bis zum Bestellort, zu Lasten des Bundes erwähnen, entwickelt sich der Spritverkauf seit dem 17. Januar 1888 für die Verwaltung in immer steigendem Maße zu einem

in faßweisen Abgaben sich bewegenden Detailhandel. Die Vorkäufer aber übernahmen gegen die gesetzlich vorgeschriebene Baarzahlung größere Mengen, ganze Wagen Sprit auf einmal. Sie ersparten dadurch der Verwaltung die Manipulation mit vielen Einzelfässern, den Verkehr mit einer Unzahl von Kunden, die Lagerspesen und Manki eines großen Vorraths, die Frachten auf einer Masse von Detailsendungen, die Zinsen des engagierten Kapitals, die Feuerversicherung etc.

Wie die Ansicht eine irrige ist, daß das Alkoholmonopol durch die Vorkäufe in große Verluste gekommen sei, so ist auch die weit verbreitete Meinung, daß die Vorkäufer selbst enorme Summen gewonnen hätten, auf das richtige Maß zurückzuführen. Es ist im Schooße des Nationalrathes ausgesprochen und neuerdings wieder in einem Bericht einer nationalrätlichen Kommission wiederholt worden, es hätten einige wenige Spekulanten Millionen verdient. Es ist auch angedeutet worden, diese Gewinne seien nur durch Indiskretionen von Seiten der Organe der Alkoholverwaltung möglich geworden. Wir müssen in erster Linie dieser Vermuthung entgegentreten. Angestellte Untersuchungen haben ergeben, daß den Beamten und Angestellten der Alkoholverwaltung Indiskretionen nicht zur Last zu legen sind; überdies waren solche Indiskretionen für die Zwecke der Spekulanten gar nicht nöthig, da dieselben, wie bereits gesagt, durch die Ereignisse und durch die unvermeidbare Publikation und Diskussion des Budgets auf das Kommende hinlänglich und zeitig vorbereitet waren.

Was nun aber den Umfang der Spekulationsgewinne betrifft, so beläuft sich der gesammte Vorkauf nach unserer Schätzung im Maximum

für Weinsprit	auf	450 q.
„ Primasprit	„	1,750 „
„ Feinsprit	„	14,300 „
„ Rohspiritus	„	3,500 „
Total		20,000 q.

Die volle Differenz zwischen alten und neuen Preisen beträgt, auf diese Menge angewendet, Fr. 534,700. An dieser Summe gehen aber zu Lasten der Vorkäufer ab: Frachtspesen, Geldzinse, Decali, Verluste aus dem Gelbwerden der Waare, Lagerkosten, Verkaufsrisiken etc. Wir kennen die Gesamtsumme der für die Berechnung des Gewinns der Spekulanten von dem Betrag von Fr. 534,700 in Abzug zu bringenden Kosten und Verluste nicht. Als bedeutend ist dieser Abzug jedenfalls anzunehmen; denn die genauere Untersuchung eines einzelnen dieser Spekulationsfälle, der

besonderes Aufsehen machte, ergab folgendes Resultat: Der Vorkauf beschlug 1250 q. Hiefür wurden uns im Dezember 1887 baar bezahlt Fr. 187,330. Erlöst wurden von dem Vorkäufer in Abgaben pro April/Juli 1888 Fr. 212,135. Es wurden danach brutto verdient Fr. 24,805. Davon gehen aber an Kosten und Verlusten ab Fr. 8740 (Lagerspesen, Assekuranz, Zinsverluste, Verkaufsprovisionen, Manki auf Menge und Gradhaltigkeit, Entschädigung für Gelbwerden eines Theils der Waare, Verluste an den Gebinden etc). Netto wurden also Fr. 16,065 gewonnen oder rund Fr. 13 per q. Auf die Gesamtsumme der Vorkäufe angewendet, würde, nach gleichem Maßstabe gemessen, für alle Spekulanten zusammen ein Nettogewinn von Fr. 260,000 sich ergeben, wobei indessen für Verkaufsrisiken noch nichts in Rechnung gestellt wäre, da in dem zur Basis genommenen Spezialfall ein Verlust durch Zahlungsunfähigkeit der Abnehmer nicht vorgekommen war, während ein solcher bei den im Sprithandel üblichen Terminverkäufen im Allgemeinen im Bereiche der Möglichkeit liegt. Wenn man nun bedenkt, daß der Gewinn von Fr. 260,000 in der überwiegenden Zahl von Fällen dem Sprithandel zufließt, d. h. einem Geschäftszweig, der, wie schon einmal gesagt, durch das Monopol eine starke Einbuße erlitt, so wird man einer weniger pessimistischen Auffassung der geschilderten Spekulation Raum geben und hinsichtlich der umlaufenden Gerüchte über den Goldregen, der auf einige Wenige gefallen sein soll, die Grenzen zwischen Wahrheit und Dichtung genauer ziehen können.

Soviel über die Bestimmung der Monopolspritpreise im Berichtjahr. Wir gehen nun über zur Besprechung des Verkaufssystems.

Als der Bundesrath im Juli 1887 die Grenze sperrte und die inländische Privatproduktion unterdrückte, war er genöthigt, für die Lagerung der von den Importeuren und Produzenten übernommenen Waare und für die ersten Verkäufe sofort geeignete Depots zu suchen. Die kurz bemessene Frist gestattete keine besondere Auslese. Man mußte, ohne hinsichtlich der geographischen Lage etc. ein spezielles System befolgen zu können, nehmen, was man Passendes vorfand.

So gelangte die Alkoholverwaltung anfangs zu 11 provisorischen, auf gewisse Zeit von ihr gemietheten Lagern.

Von diesen 11 Lagern waren indessen am Schluß des Geschäftsjahres 4 bereits wieder liquidirt, so daß die Verwaltung am Ende des Berichtjahres ihre Vorräthe nur noch liegen hatte:

Bei der Uebertragung des Geschäfts an private Häuser wäre aber unmittelbar auch die Schwierigkeit entstanden, zwischen mehreren gleich berechtigten und gleich qualifizirten Konkurrenten die Auswahl treffen zu müssen. Wo, wie es thatsächlich der Fall ist, in einer Stadt mehrere Handelshäuser bestehen, hätte die Uebertragung des Geschäftszweiges wohl in der Mehrzahl der Fälle nur an eines derselben statthaben können. Dieses eine hätte aber dadurch nicht nur mit Bezug auf den Sprit, sondern auch hinsichtlich des Absatzes anderer Großhandelsartikel, die mit dem Sprit gewöhnlich geführt zu werden pflegen (Kolonialwaaren, Getreide etc.), ein Privileg, gewissermaßen ein staatliches Leumunds- und Kreditzugniß gewonnen, das von allen in der Konkurrenz nicht berücksichtigten Kandidaten als eine schwere Ungerechtigkeit dauernd wäre empfunden worden. Befürworter des Systems der privaten Verkäufe haben auf diesen Einwand gegen dasselbe erwidert, eine gleiche Möglichkeit liege beispielsweise auch bei staatlichen Stellenausschreibungen u. dgl. vor. Der Vergleich hinkt aber. Ein in der Wahl nicht berücksichtigter Postulant auf eine Amtsstelle kann sich anderswo nach einer gleichen oder ähnlichen Beschäftigung umsehen; dem nicht berücksichtigten Sprithändler dagegen wäre durch Vergebung des Verkaufs an seinen frühern Konkurrenten, des Monopols wegen, ein guter, jedenfalls der beste Theil seines bisherigen Thätigkeitskreises radikal zu Gunsten eines Andern hinweggenommen gewesen.

Die Sachkenntniß, welche den Privatbetrieb empfiehlt, kann bei einem Artikel wie Sprit in kurzer Zeit von den staatlichen Organen ebenfalls erworben werden; allzu große Erleichterungen für das Publikum endlich können nicht in der Tendenz eines Gesetzes liegen, das in erster Linie die Beschränkung des Alkoholkonsums im Auge hat. Die privaten Depothalter, denen selbstverständlich daran liegen müßte, möglichst großen Absatz zu haben, wären diese Tendenz auch aus diesem Grunde nicht besonders zu fördern geeignet gewesen.

Wenn wir uns aus diesen und aus andern Motiven (bessere Fürsorge für Abgabe der richtigen Grade, Qualitäten etc.) für den Staatsbetrieb entschieden, so waren wir doch bei der plötzlichen Einführung des Gesetzes in die Praxis nicht in der Lage, diese Art der Geschäftsbesorgung von Anbeginn an rein durchzuführen.

Wohl konzentrirten wir alle Bestellungen auf die Alkoholverwaltung in Bern, wohl behielten wir uns die ausschließliche Verfügung über unsere Spritlager vor, dagegen waren wir, wie bereits erwähnt, gezwungen, uns bei Eisenbahngesellschaften und andern

privaten Lagerhausunternehmungen einzumietten und zur Besorgung der Lager- und Versandtgeschäfte uns der Organe dieser privaten Vermittlungsstellen zu bedienen. Der Bau eigener Lagerhäuser und die Bestellung eigener Dienstorgane hätte die Durchführung des Monopols über Gebühr verzögert. Erst im Geschäftsjahr 1889 gelangten wir, wie wir hier antizipierend berichten wollen, dazu, ein eigenes Lagerhaus mit staatlicher Verwaltung zu schaffen. Wir behalten aber daneben eine Anzahl der frühern Lagerstellen bei, weil wir durch ein derartiges gemischtes System am besten in die Lage versetzt werden, Vor- und Nachtheile des absoluten Staatsbetriebs und der zwischen Staats- und Privatbetrieb combinirten Verwaltung an Hand der praktischen Erfahrung gegen einander abzuwägen.

Die Tendenz jedes staatlichen Monopols muß sein, für die Abnehmer der monopolisirten Waare möglichst gleichmäßige Preise zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles standen uns in der Hauptsache zwei Wege zur Verfügung: Erstens die Schaffung so vieler Lagerhäuser, daß der Spirit dadurch den Bezüglern der einzelnen Landestheile in möglichst gleich großen Distanzen zugänglich war; zweitens die Uebernahme der Frachten von unsern Lagerhäusern bis zum Wohnort der Besteller. Beiden Systemen liegt das Bestreben zu Grunde, die Transportkosten für die Abnehmer in einen gewissen Ausgleich zu bringen. Um dieses Streben in genügendem Maß zu erreichen, bedingt das erste System eine große Zahl von Depôts, eine Zahl, die nach den uns kundgegebenen Wünschen der Kantonsregierungen, Gemeinden und Privaten in viele Hunderte gegangen wäre und für deren Limitirung es in der That einen wirklich rationellen Grundsatz nicht gegeben hätte. Das zweite System erlaubt es, die Zahl der Depôts sehr stark zu beschränken, da es für die Verwirklichung desselben vollständig genügt, an den hauptsächlichen Einbruchstationen für ausländische Waare und am Rektifikationsort des Inlandsspiritus Lager- und Verkaufshäuser zu schaffen.

Wir entschieden uns vorläufig für das zweite System. Eine große Zahl von Depôts gegenüber einer kleinen würde die Bau- und Einrichtungskosten sehr vermehren, die Ausgaben für Verwaltung und Kontrolle stark erhöhen, die unvermeidlichen Lagermanki bedeutend vergrößern und endlich, von kleinern Inkonvenienzen abgesehen, ein großes Betriebskapital nutzlos immobilisiren. Wie andernorts erwähnt, führen wir, ohne Berücksichtigung des Rohspiritus und der denaturirten Waare, drei Spritsorten. Außerdem haben wir in drei Faßgattungen, in ganzen, halben und viertel Spritgebinden, Lieferungen zu machen. Es bedarf also jedes Lager im Minimum 9 Sortimente von Waaren. Es ist danach klar, daß die Vermehrung der Lager eine Vermehrung der Vorräthe und

dadurch eine Erhöhung des engagierten Kapitals im Gefolge hätte, wobei nur angedeutet werden mag, daß diese Vermehrung der Vorräthe für die Verwaltung auch die Ausnützung der jeweiligen Preiskonjunkturen im Auslande erschweren würde.

Die Beschränkung der Depôts verlangt freilich, daß die Verwaltung die Transportkosten zahle, was bei einer Vielheit von Depôts, wenn sie zweckentsprechend gelegen sind, unter Umständen ohne allzu große Unbilligkeiten vermieden werden kann. Die daherigen Lasten sind aber nicht so groß, daß sie gegenüber den andern Vortheilen des zweiten Systems in Betracht fallen könnten. Denn dieses zweite System hat nicht nur vom administrativen, sondern auch vom hygieinischen Standpunkte aus seine Vorzüge. Das Gesetz verfolgt, wie bekannt, den Zweck, den Konsum an Branntwein einzuschränken. Eine große Zahl von Depots aber, dem Publikum an so und so viel Orten vor Augen gerückt, so bequem als möglich zugänglich gemacht, durch die offizielle Aufschrift als Verkaufsstelle reinen Sprits gekennzeichnet, hätte für den Bezug von Spirituosen größere Erleichterungen, Anziehungspunkte und Entschuldigungen geboten, als sie vor dem Erlaß des Monopologesetzes bestanden hatten. Die Alkoholverwaltung soll den vorhandenen legitimen Bedürfnissen des Konsums möglichst Rechnung tragen; ihre Aufgabe ist es aber offenbar nicht, durch einen besonders coulanten Verkehr neue Bedürfnisse zu schaffen.

So beschlossen wir am 17. Januar 1888, bis Erfahrungen Anderes zeigen, an der Beschränkung in der Zahl der Depôts grundsätzlich festzuhalten. Es ist in Vorstehendem gezeigt, daß dieses Programm bereits in der Aufhebung einzelner Lagerstellen zum Ausdrucke gekommen ist. Die weitere Entwicklung gehört in die folgenden Geschäftsjahre.

Dieser grundsätzliche Standpunkt bedingte, wie oben hervorgehoben, die Uebernahme der Transportkosten. Wir faßten deshalb am 17. Januar 1888 gleichzeitig den Beschluß, die Bahnfracht vom Lager bis zu der dem Besteller nächstgelegenen inländischen Bestimmungsstation zu eigenen Lasten zu übernehmen. Im September 1888 erweiterten wir diesen Beschluß auf ergangene begründete Vorstellungen dahin, daß wir die Bahnfracht vom Lagerhaus bis zu dem vom Besteller vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsort uns zu tragen bereit erklärten. Dagegen lehnten wir es vorläufig ab, das Transportrisiko auf uns zu nehmen. Die Ausgaben für solche Frachten beliefen sich auf zusammen Fr. 41,471. 28 oder durchschnittlich auf rund Fr. 1. 60 per q. frachtfrei Station des Bestellers abgelieferter Monopolsprite (25,953 q. à 95 °).

Es liegt auf der Hand, daß mit diesen Vorkehren die angestrebte Gleichheit der Bezugsbedingungen für alle Abnehmer noch nicht vollständig erreicht ist. Käufer, die nicht an Bahnstationen wohnen, haben die Transportkosten von der nächstgelegenen Eisenbahnstation an selbst zu bezahlen. Von den Depotorten abgelegen wohnende Besteller haben mit der Einsendung der Füllgebinde, mit der Regelung der Fakturen, mit der Tragung eines größeren Transportrisikos etc. verhältnißmäßig etwas größere Kosten und etwas kleinere Bequemlichkeiten, als die bei den Lagerhäusern oder in deren Nähe sich befindenden Kunden. Alle diese Inkonvenienzen sind aber verschwindend unbedeutend gegenüber den Vortheilen des ganzen Systems, können übrigens auch bei einem andern System nicht vollständig vermieden werden. Die Frage liegt im Studium, wie auch diesen Unzukömmlichkeiten in einer für alle Interessen befriedigenden Art nach Möglichkeit abzuhelpen sei. Wir hoffen schon im nächsten Geschäftsbericht über die bezüglichen Maßnahmen Zufriedenstellendes melden zu können.

Die Uebernahme der Frachten durch die Alkoholverwaltung hat auch die Folge gehabt, daß Kunden, die früher der Vermittlung des Handels sich bedienten, nunmehr direkt an die Alkoholverwaltung gelangen. Diese Erscheinung wird noch mehr zu Tage treten, wenn einmal gewisse Vorurtheile und Eigenwilligkeiten überwunden sein werden. Wir bedauern eine derartige Erscheinung nicht, obschon sie uns mehr Arbeit und Kosten verursacht. Die Vermittlung des Handels wird auf die Dauer hinsichtlich aller solventen Abnehmer unhaltbar sein. Denn weder diese Letztern noch wir haben ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Zwischenhandels. Für uns ist das Bestehen desselben deßwegen lästig, weil der Zwischenhändler alle Beschwerden, die ihm von seinen Kunden eingereicht werden, einfach moralisch auf unsere Verwaltung abwälzen kann, während diese letztere selbst außer Stand ist, für Sendungen, die sie nicht direkt vermittelt hat, die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus und gestützt auf den Wortlaut des Alkoholgesetzes haben wir auch die mannigfach wiederholten und in allen möglichen Formen gestellten Gesuche des Zwischenhandels um Gewährung von Rabatten auf größeren Bezügen abzuweisen für gut befunden.

Was die Menge der Vorräthe an Spiritus und Sprit pro Ende des Geschäftsjahres betrifft, so berechnen wir dieselben wie folgt:

Meterzentner à 95 °.

	Weinsprit.	Primasprit.	Feinsprit.	Rohsprit.	Moyen und mauvais goût.
Vom Ausland bezogen . .	2,842	13,128	30,730	1,992	—
Vom Inlande bezogen . .	—	—	8,529	16,590	137
Zusammen	2,842	13,128	39,259	18,582	137
Abgang für Lagerverlust .	14	66	196	93	1
Verbleiben	2,828	13,062	39,063	18,489	136
Aus der Rektifikation (von gelbem Feinsprit und von Rohsprit) resultirte:					
1. Eine Verminderung an Feinsprit u. Rohspiritus	—	—	1,005	8,745	—
	2,828	13,062	38,058	9,744	136
2. Ein Zugang an Rekti- fikationsprodukten von	—	—	8,896	—	648
	2,828	13,062	46,954	9,744	784
Der Rektifikationsverlust betrug	—	—	30	176	32
Es blieben somit zum Ver- kauf	2,828	13,062	46,924	9,568	752
Verkauft wurden laut Ver- kaufskontrolle	2,149	10,439	42,817	9,043	101
Verbleibt somit ein Lager- bestand von	679	2,623	4,107	525	651
zum Uebertrag auf das Rechnungsjahr 1889.					

Bei der Lageraufnahme vom 31. Dezember 1888 befand sich ein Theil der gebrannten Wasser in eisernen Reservoirs, der andere in Holzgebinden. Der Inhalt der Reservoirs konnte ausreichend genau bestimmt werden. Dagegen war es nicht thunlich, den in 7 verschiedenen Depôts in 2109 Holzfässern lagernden Sprit nach Quantum und Gradhaltigkeit zu messen. Es hätten die Gebinde zu diesem Zwecke geleert, Brutto- und Nettogewicht ermittelt und überdies die Gradhaltigkeit jedes Faßinhaltes konstatirt werden müssen. Das hätte Verluste an Zeit und Waare zur Folge gehabt und überdies unser Geschäft auf mehrere Tage vollständig lahm gelegt. Wir begnügten uns deshalb, beim Sturz erwahren zu lassen, daß alle laut den Büchern vorhanden sein sollenden Vollgebinde wirklich vorhanden waren. Als Manco aber nahmen wir $\frac{1}{2}$ % des Gesamteinganges an. Der Manco bei Lagerung des Sprits in Fässern ist allerdings gewöhnlich größer, als $\frac{1}{2}$ %. Da aber ein starker Bruchtheil unserer Waare jeweilen durch die Reservoirs passirte, wo der Verlust minim ist, da ferner ein sehr namhaftes Quantum unserer Abgaben, namentlich von den Vorkäufen im Dezember 1887/Januar 1888, gar nicht in unsere Lager hineinkam, sondern direkt aus dem Ausland durch unsere Vermittlung an den schweizerischen Bezüger versandt wurde,

so glauben wir den thatsächlichen Manco mit $\frac{1}{2}$ % hinreichend hoch bemessen zu haben. Im Jahr 1889 wird wohl ein effektiver Sturz möglich sein, da dann aller Voraussicht nach der überwiegende Theil des Sprits und Spiritus in den inzwischen vermehrten Eisenreservoirs lagern wird.

Hinsichtlich der Werthung der Vorräthe an Spiritus, Sprit etc. nehmen wir, abgesehen von moyen und mauvais goût, für welche vor der Monopolisirung des Brennsprits ein höherer Verkaufspreis als Fr. 40 kaum zu erzielen sein wird, als maßgebenden Faktor die Selbstkosten an, d. h. wir behandeln die Vorräthe bei Uebertragung ihres Werthes vom Jahr 1887/88 auf das Jahr 1889 gerade so, wie wenn sie erst im Jahre 1889 für die Bedürfnisse dieses Jahres gekauft worden wären. Dieses Verfahren hat die Wirkung, daß eine allfällige, natürlich immer nur in kleinen Verhältnissen sich bewegende, Mißrechnung in der Werthung in plus oder minus freilich die Geschäftsergebnisse pro 1887/1888 verbessert oder verschlimmert, dafür aber in den Ergebnissen pro 1889 sich nothwendig wieder ausgleichen muß.

Was die Festsetzung der Selbstkosten betrifft, so kommt in Betracht, daß pro 1887/1888, mit Rücksicht auf die Thatsache, daß das Geschäft mit denaturirtem Sprit noch nicht in den Händen der Verwaltung lag, ein verhältnißmäßig größerer Theil des Bedarfs der Alkoholverwaltung mit dem theureren Inlandsprit gedeckt wurde. Weinsprit und Primasprit wurden ganz aus dem Auslande bezogen. Die Provenienz des moyen et mauvais goût lassen wir bei der geringen Bedeutung und dem durch den Verkaufspreis gegebenen Werth desselben unerörtert. Bei Feinsprit und Rohspiritus aber stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

	Meterzentner à 95 %.	
	Feinsprit.	Rohspirit.
Im Ausland wurden gekauft	30,730	1,992
Der Rohspiritus wurde rektifizirt und ergab unter Abrechnung von 3 % Rektifikationsverlust und 7 % Umwandlung in moyen et mauvais goût rund	1,720	—
Total	32,450	—
Im Inland wurden gekauft	8,529	16,590
Vom Rohspiritus wurden 6753 q. rektifizirt; dieselben ergaben unter obiger Annahme	6,080	—
Verbleiben also als: Inlandsfeinsprit	14,609 q.	
Inlandsrohspiritus	9,837 „	

Es ist nicht genau zu ermitteln, wie viel Feinsprit ausländischer Provenienz und wie viel Feinsprit inländischer Provenienz verkauft wurde; aus Obigem ergibt sich aber, daß ca. $\frac{1}{3}$ Feinsprit aus dem Inland und ca. $\frac{2}{3}$ aus dem Ausland bezogen wurden. Wir nehmen dieses Verhältniß auch für die Verkäufe an. Aus vorstehenden Zahlen resultirt ferner, daß aller Vorrath an Rohspiritus inländischer Herkunft sein muß. Danach bemessen sich nun die Werthe der vorhandenen Waare zu den Selbstkosten wie folgt:

679 q.	Auslandsweinsprit,		
2623 "	Auslandsprimasprit,		
2738 "	Auslandsfeinsprit.		
6040 q.	à Fr. 68. 50	.	Fr. 413,740
1894 "	Inlandsfein- und Rohspirit à Fr. 100	.	" 189,400
651 "	moyen und mauvais goût à Fr. 40	.	" 26,040
Totalwerth			Fr. 629,180

Was den Ein- und Verkauf von Gebinden angeht, so haben wir an hölzernen Transportfässern gekauft:

	Ganze Gebinde.	Halbe Gebinde.	Drittels- gebinde.	Viertels- gebinde.	Total.
Stück . . .	7226	3671	16	5815	16,728
im Gesamtwerthe von Fr. 464,323. 22.					

Verkauft dagegen:

Stück . . .	6202	3074	16	3423	12,715
im Gesamtwerthe von Fr. 365,397. 35.					

Den Vorrath

von Stück	1024	597	—	2392	4,013
-----------	------	-----	---	------	-------

der beim Sturz vom 31. Dezember 1888, leer oder gefüllt, in den Lagerhäusern und Brennereien vollständig vorhanden war, werthen wir wie folgt:

1024 Stück ganze	Gebinde à Fr. 36	=	Fr. 36,864
597 " halbe	" " " 21	=	" 12,537
2392 " viertels	" " " 15	=	" 35,880
Fr. 85,281			

Hievon ab: Minderwerth zerbrochener oder

sonst defekter Gebinde	"	1,981
--------------------------------	---	-------

Bleiben Fr. 83,300

Auf dem Verkauf der Gebinde resultirte pro 1887/88 ein Verlust von Fr. 15,625. 87, nämlich:

Kosten des Einkaufs	Fr. 464,323. 22
Erlös	Fr. 365,397. 35
Werth des Vorraths	„ 83,300. —
	„ 448,697. 35

Verlust Fr. 15,625. 87

herrührend von den im Durchschnitt etwas zu niedrig bemessenen Verkaufspreisen, von der natürlichen Abnutzung und Qualitätsverschlechterung der Gebinde, von der Beschädigung einzelner derselben durch Unfälle etc.

Am Schluß dieses Kapitels reproduziren wir die wesentlichsten der Verkaufsbedingungen der Alkoholverwaltung:

Die Abgabe von Monopolsprit erfolgt an Jedermann gegen Baarzahlung und in Quantitäten von wenigstens 130 Kilo (150 Litern), ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten Verkaufsdepots.

Die nachstehend festgesetzten Preise gelten für jedes beliebige Bezugsquantum, und es können auch bei größeren Bestellungen weder Rabatte noch andere Begünstigungen gewährt werden.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Spritsorte, resp. Fabrikmarke, wie der Zwischenhandel solche früher geführt hat.

Sie verkauft den Monopolsprit, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur in folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95°, unter der Monopolmarke A. V. W., à Fr. 175 per 100 Kilo netto oder Fr. 150 per Hektoliter absoluten Alkohols;
2. Primasprit, 94/95°, unter der Monopolmarke A. V. P., à Fr. 170 per 100 Kilo netto oder Fr. 145. 95 per Hektoliter absoluten Alkohols;
3. Feinsprit, 94/95°, unter der Monopolmarke A. V. F., à Fr. 167 per 100 Kilo netto oder Fr. 143. 35 per Hektoliter absoluten Alkohols.

Alle Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten und es behält sich dieselbe die Ausführung der einlaufenden Bestellungen ab einem beliebigen ihrer Verkaufsdepots ausdrücklich vor.

Die Bahnfracht von diesem Depot bis zu der vom Besteller vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt bis auf Weiteres die Alkoholverwaltung; sie haftet aber nicht für das Transportrisiko vom Versandtdepot bis zur Bestimmungsstation.

Dieses Risiko wird vielmehr ausdrücklich, und soweit dasselbe nicht infolge des geltenden Transportreglements von den den Transport vermittelnden Verkehrsverwaltungen getragen wird, dem Besteller überbunden.

Die Alkoholverwaltung gibt nur Kaufgebinde, keine Leihgebinde ab, gestattet aber dem Besteller, eigene Gebinde zur Füllung frachtfrei nach dem von der Alkoholverwaltung zu bestimmenden Verkaufsdepot zu senden; die Kosten der Ueberfüllung des Sprits aus den Fässern oder Reservoirs der Alkoholverwaltung und ebenso die allfälligen Spesen für Camionnage oder Instandsetzung der eingesandten leeren Füllfässer fallen jedoch in diesem Falle dem Besteller zur Last.

Wünscht der Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern, so hat er dies in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Depot, an welches er die betreffenden Gebinde franko einzusenden hat, mittelst Korrespondenzkarte sofort bezeichnen.

Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektivierung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebindes verursachtes Manko, noch für Färbung oder Trübung des Sprits, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten, mit Sprit gefüllten neuen Fässer werden als Kaufgebinde abgegeben; sie sind zum Preise von

Fr. 7 für ganze Gebinde	} per 100 Netto Kilo des im Fasse enthaltenen Sprits
„ 9 „ halbe „	
„ 12 „ Viertelsgebände	

vom Käufer zu übernehmen.

Einmal gebrauchte leere Gebinde werden zu den Preisen von

Fr. 36 per Stück für ganze Gebinde,
„ 21 „ „ „ halbe „
„ 15 „ „ „ „ Viertelsgebände

abgegeben.

Die Alkoholverwaltung liefert weder Drittelsgebände, noch ovale Gebinde irgend welcher Größe.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach dem im betreffenden Depot bei der Absendung ermittelten Nettogewicht und Alkoholgehalt der Spiritusfüllung.

Die Gradstärke wird, nach oben aufgerundet, in Bruchtheilen von halben Graden ermittelt und in Rechnung gestellt. Gradstärkedifferenzen, welche nach Aufrundung mehr als $\frac{1}{2}$ Grad betragen, werden von der Alkoholverwaltung auf gehörig beglaubigte Reklamation hin vergütet.

Taradifferenzen über 2 % werden von der Alkoholverwaltung bei Kaufgebinden ersetzt, sofern das betreffende Faß den Käufer nicht gewechselt hat, und sofern die Taradifferenz spätestens vierzehn Tage nach Abgang der Waare aus dem Depot durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen wird; immerhin jedoch mit dem Vorbehalte, daß mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung durch die Eichstätte bestätigt wird. Reklamationen ohne Beifügung dieser Bestätigung können nicht berücksichtigt werden.

Ueberhaupt werden Reklamationen jeder Art, die mehr als vierzehn Tage nach Abgang der Waare erhoben werden, in der Regel nicht mehr berücksichtigt.

Die Rechnungsbeträge werden in allen Fällen, wo keine Vorauszahlung stattfindet, auf der Sendung mittelst Nachnahme erhoben und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ %) zu tragen. Es bleibt jedoch den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovision den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einzahlung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Der annähernde Rechnungsbetrag beziffert sich:

für ein ganzes Faß (ca. 650 Liter)	auf Franken	850—900,
„ „ halbes Faß (ca. 330 Liter)	„ „	450,
„ „ Viertelfaß (ca. 160 Liter)	„ „	200.

Der Käufer kann nach seinem Belieben mehr oder weniger als die angegebene Summe vorausbezahlen.

Minderdifferenz zwischen Vorauszahlung und Fakturbetrag werden sodann im Nachnahmeweg bezogen; Mehrbeträge der Vorauszahlungen werden den Bestellern gutgeschrieben, resp. auf Verlangen per Postmandat zurückerstattet.

IX. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen etc.

Alkoholgesetz Art. 3, GS n. F. X, S. 61.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 7. Juni 1887, B.-Bl. 1887, III, S. 348.

BRB vom 15. Juli 1887 Ziff. III, B.-Bl. 1887 III, S. 676/7.

BRB vom 17. August 1887, B.-Bl. 1887 III, S. 814/6.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 8. September 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 7/8.

BRB vom 6. Oktober 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 86.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 20. Oktober 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 134.

BRB vom 1. November 1887, B.-Bl. 1887, IV, S. 234.

BRB vom 11. November 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 481.

BRB vom 15. November 1887, B.-Bl. 1887, IV, S. 530.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 18. November 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 543.

BRB vom 29. November 1887.

Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1887, GS n. F. X, S. 420/1.

BRB vom 27. Dezember 1887, B.-Bl. 1887, IV, S. 1011.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 25. Januar 1888, B.-Bl. 1888 I, S. 225.

BRB vom 9. März 1888, B.-Bl. 1888 I, S. 508.

BRB vom 8. Mai 1888, B.-Bl. 1888 II, S. 964.

BRB vom 18. Juni 1888, B.-Bl. 1888 III, S. 627.

BRB vom 17. Juli 1888, B.-Bl. 1888 III, S. 851.

Wir haben unter diesem Titel nur wenig zu berichten, da die darunter zu besprechenden Verhältnisse der Hauptsache nach bereits in andern Kapiteln ausreichend zur Erörterung gekommen sind.

Wir erinnern hier bloß daran, daß die von den Zollbehörden an der Grenze erhobenen Monopolgebühren sich im Wesentlichen auf Qualitätsbranntweine, auf gewisse zur Bereitung solcher Branntweine dienende Rohstoffe und auf die mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Präparate, Parfümerien, kosmetischen Mittel und hochgradigen Weine beziehen.

Außerdem erhebt die Alkoholverwaltung auf der inländischen Produktion gewisser Qualitätsspirituosen Gebühren. Die daherige Einnahme betrug im Berichtjahre indessen bloß Fr. 264.

Ferner haben wir unter Monopolgebühren die Fr. 58,842. 20 verrechnet, welche bei Einführung des Monopols im Juli 1887 auf den an der Grenze angehaltenen Spritsendungen als Uebergangsteuer bezogen wurden. (Vergl. Kapitel „Erste Organisation und Personal.“)

Endlich beziehen wir unter den Titel Monopolgebühren auch die umgangenen Gebühren ein, welche in Straffällen zur Erhebung gelangen.

Die von den Zollstätten einkassirten Monopolgebühren warfen folgendes Erträgniß ab:

1887	Juli, August	Fr.	34,881. 60
	September	„	38,167. 40
	Oktober	„	46,256. 80
	November	„	227,663. 02
	Dezember	„	218,902. 79
1888	Januar	„	26,394. 09
	Februar	„	34,093. 60
	März	„	48,592. 73
	April	„	46,044. 29
	Mai	„	45,904. 99
	Juni	„	38,679. 89
	Juli	„	37,233. 09
	August	„	29,763. 16
	September	„	43,904. 08
	Oktober	„	59,360. 88
	November	„	42,342. 20
	Dezember	„	54,201. 93

Total Fr. 1,072,386. 54

Diese Summe vertheilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zollgebiete:

Basel.	Schaffhausen.	Chur.	Lugano.	Genf.	Lausanne.	Oberzoll- direktion.
208,168. 68	27,330. 17	79,687. 90	112,846. 01	354,416. 39	287,568. 59	2368. 80

Vom Totalbetrage gehen indessen ab die im Jahre 1887 bezogenen Gebühren auf den aus Wein, Obst etc. hergestellten Spirituosen, Gebühren, welche wir nach den unter der Rubrik „Gesetzgebung“ gegebenen Erörterungen wieder zurückerstatteten. Der diesfallsige Betrag beläuft sich im Ganzen auf Fr. 428,073. 92.

Weitere Rückerstattungen wurden geleistet für Waare, die nach Entrichtung der Grenzgebühren in unverändertem Zustande wieder exportirt wurde, für monopolfreie gebrannte Wasser, die von der Schweiz nach dem Auslande geschickt und von dort aus, unter Erlegung der Monopolgebühr, unverändert wieder importirt wurden, für Rohstoffe, auf denen bei der Einfuhr die betreffenden Gebühren zur Erhebung gelangt waren, bezüglich welcher aber der Nachweis erbracht wurde, daß sie nicht zum Brennen bestimmt seien, und endlich für Spirituosen, die nach den Gesetzen der Ex-territorialität steuerfrei sind. Alle diese Rückerstattungen zusammen beliefen sich auf Fr. 15,251. 78.

Im Ganzen zeigt der Bezug der Monopolgebühren folgendes Bild:

1. Von den Zollstätten erhobene Monopolgebühren	Fr. 1,072,386. 54
2. Uebergangssteuern	„ 58,842. 20
3. Innere Steuern	„ 264. —
4. In Straffällen erhobene Gebühren	„ 541. 30
	Fr. 1,132,034. 04

Hievon ab:

1. Rückerstattungen auf den aus Wein etc. hergestellten Spirituosen nach den Erlassen vom 15. Juli, 17. August und 6. Oktober	Fr. 428,073. 92
2. Rückerstattungen für reexportirte monopolpflichtige und reimportirte monopolfreie Waare	„ 8,579. 38
3. Rückerstattungen auf nicht zum Brennen verwendeten Rohstoffen etc.	„ 6,488. 04
4. Rückerstattungen kraft Ex-territorialität	„ 184. 36
	„ 443,325. 70
Verbleiben	Fr. 688,708. 34

X. Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr.

Alkoholgesetz Art. 5, GS n. F. X, S. 61.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 7. Juni 1887, B.-Bl. 1887 III, S. 180/1.

BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. V, B.-Bl. 1887 III, S. 677.

BRB vom 22. Juli 1887, Ziff. 6, B.-Bl. 1887 III, S. 708.

BRB vom 2. September 1887, B.-Bl. 1887 III, S. 877/78.

BRB vom 1. November 1887, B.-Bl. 1887, IV, S. 234.

Reglement vom 4. November 1887, B.-Bl. 1887, IV, S. 225/30.

BRB vom 15. November 1887, B.-Bl. 1887, IV, S. 530.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 18. November 1887, B.-Bl. 1887, IV, S. 543/44.

Verordnung vom 17. Januar 1888, B.-Bl. 1888, I, S. 108.

BRB vom 10. Februar 1888, B.-Bl. 1888, I, S. 328.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 15. Februar 1888, B.-Bl. 1888, I, S. 399.

BRB vom 2. März 1888, B.-Bl. 1888, I, S. 474.

BRB vom 14. September 1888, B.-Bl. 1888, IV, S. 109.

BRB vom 12. Februar 1889, B.-Bl. 1889, I, S. 326.

Art. 5 des Alkoholgesetzes lautet:

„Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrath nach Maßgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet.

Für Ausfuhrmengen unter 20 Litern wird die Rückvergütung nicht geleistet.“

Da viele Exportfirmen bei Einführung des Monopols noch ältere Vorräthe an gebrannten Wassern besaßen, d. h. gebrannte Wasser, auf denen die Monopolbelastung noch nicht lag, für die infolge

dessen auch beim Export eine Rückvergütung des Monopolgewinns nicht zu leisten war, so hatte die Ausarbeitung der auf den obigen Gesetzesartikel bezüglichen Verordnungen um so weniger besondere Eile, als die von uns bereits am 7. Juni 1887 erlassene und mehrmals wiederholte öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen lange ohne Antwort blieb.

Das erste einschlägige Reglement datirt deßhalb erst vom 4. November 1887. Die Erfahrung führte dazu, diese erste grundlegende Verordnung am 10. Februar, 2. März und 14. September 1888 in einzelnen Theilen abzuändern oder zu ergänzen. Aus diesen verschiedenen Erlassen heben wir nur hervor, daß zwei Arten von Rückvergütungssätzen bestimmt wurden: Erstens der in Art. 5 des Gesetzes vorgesehene, am Schluß des Rechnungsjahres nach den Ergebnissen der abgelaufenen Periode zu bestimmende und danach variirende Satz; zweitens ein fester Satz, welchen die berechtigten Exportfirmen gutfindendenfalls schon im Laufe des Rechnungsjahres anticipando beziehen können, bei dessen Annahme sie aber auf die Zutheilung einer Vergütung nach den Grundsätzen von Art. 5 zu verzichten haben. Die Einführung eines derartigen festen Satzes verfolgte den Zweck, den weniger kapitalkräftigen Exporteuren, denen es schwer gefallen sein würde, mit Bezug auf die ihnen zukommende Vergütung die Resultate eines vollen Geschäftsjahres abzuwarten, den Ausfuhrhandel zu erleichtern. Abgesehen von Exporteuren dieser Kategorie fanden aber auch Andere Konvenienz, von dem Institut des festen Satzes Gebrauch zu machen.

Aus dem Eingangs angeführten Grunde nahmen wir davon Umgang, für die Bruchtheile des Jahres 1887 einen festen Satz zu normiren; für 1888 aber bestimmten wir denselben zu Fr. 75 per hl. absoluten Alkohols (Fr. 87. 37 per q. à 95°).

Obschon die Rechnungsergebnisse der Alkoholverwaltung pro 1887 und 1888 zu einem einzigen Resultate verschmolzen wurden, erachteten wir es dennoch für angezeigt, mit Rücksicht auf die von uns am 17. Januar 1888 beschlossene Erhöhung der erstmals am 2. September 1887 festgesetzten Spritpreise für die am Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88 zu leistenden Bonifikationen zwei getrennte Rückvergütungssätze zu fixiren, nämlich einen Satz von Fr. 65 per hl. (Fr. 75. 72 per q.) für die zu den Preisen vom 2. September 1887 gekauften und später exportirten Sprite und einen Satz von Fr. 85 per hl. (Fr. 99. 02 per q.) für diejenigen Exportsprite, die nachweislich zu den Preisen vom 17. Januar 1888 von der Alkoholverwaltung waren bezogen worden. Die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für Sprite beider Preise hätte die expor-

tirenden Bezüger der theureren Waare unbillig in ihren Interessen verkürzt.

Einige Rückvergütungen, die unter der irrigen Annahme eines größern Monopolgewinns pro 1887, vor Feststellung des Satzes von Fr. 65, zu einem provisorischen Satze von Fr. 70 zur Auszahlung gelangt sind, werden wir im Jahre 1889 unter Berufung darauf, daß die betreffenden Zahlungen unter Vorbehalt späterer genauerer Rechnungsstellung gemacht wurden, auf den Betrag von Fr. 65 per hl. redressiren.

Die pro 1887/88 geleisteten Ausfuhrvergütungen sind die folgenden:

	Exportirte Waare.		Rückvergütung.	
	Liter- procente.	= Meterzentner à 95 °.	Fr.	Cts.
Mobiler Satz pro 1887:				
Fr. 65 per hl. .	305,2011	261. 98	19,838.	05
„ 70 „ „ .	541,4945	464. 80	37,904.	65
Fester Satz pro 1888:				
Fr. 75 per hl. .	254,5798	218. 52	19,093.	35
Mobiler Satz pro 1888:				
Fr. 85 per hl. .	528,8815	453. 93	44,950.	70
Total	1630,1069	1399. 23	121,786.	75

Auf die einzelnen Waarensorten vertheilt sich die Rückvergütung in nachstehender Weise:

	Liter- procente.	= Meter- zentner à 95 °.	Rückver- gütung im Ganzen.		Durchschnitt- lich per Meterzentner.
			Fr.	Ct.	
Absinthe . . .	1316,8678	1,129. 93	97,884.	40	86. 19
Magenbitter . .	170,1850	146. 04	12,684.	25	86. 85
Parfümerien und Me- dikamente . .	79,3814	68. 05	6,362.	45	93. 50
Wermuth . . .	46,9328	40. 29	3,989.	30	99. 01
Künstliches Kirschwasser	11,1776	9. 59	838.	30	87. 41
Diverse Liqueure .	6,2123	5. 33	528.	05	99. 07

XI. Denaturirung.

Alkoholgesetz Art. 6, GS n. F. X, S. 62.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 2. Juni 1887, B.-Bl. 1887 III, S. 23/4.

BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. VI, B.-Bl. 1887 III, S. 677.

BRB vom 2. September 1887, B.-Bl. 1887 III, S. 871/5.

BRB vom 2. September 1887, B.-Bl. 1887 III, S. 878.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 10. September 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 8.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 31. Oktober 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 244.

BRB vom 1. November 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 234.

BRB vom 15. November 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 530.

BRB vom 31. Dezember 1887, B.-Bl. 1888 I, S. 4/5.

BRB vom 19. März 1888, B.-Bl. 1888 I, S. 706.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 26. Mai 1888, B.-Bl. 1888 III, S. 226.

Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 3. August 1888, B.-Bl. 1888 III, S. 980.

BRB vom 4. September 1888, B.-Bl. 1888 IV, S. 67.

Nach Art. 6 des Gesetzes sollen zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke die dazu geeigneten Sprite aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreis denaturirt abgegeben werden.

Da der Verkehr mit denaturirter Waare, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der Gebinde und rücksichtlich der Denaturirung, größere Schwierigkeiten bietet, als der Verkehr mit reinem Sprit, so hielten wir es für zweckmäßig, die direkte Abgabe der zu technischen und Haushaltungszwecken dienenden gebrannten Wasser durch die Organe des Bundes bis zur definitiven Organisation eigener offizieller Verkaufsdepots zu verschieben, inzwischen aber die Einfuhr solcher gebrannter Wasser durch Private, unter Anwendung der erforderlichen Kontrolle und nach stattgehabter Denaturirung der Importquanta durch die Organe der Zollbehörden, weiter zu gestatten. Nur in Einzelfällen gab die Alkoholverwaltung zu technischen Zwecken direkt Sprit an Private ab. Das Totalquantum des so verkauften Alkohols beläuft sich indessen pro 1887/88 auf zusammen nur 257.08 Meterzentner.

Das geschilderte System war bis Ende 1888 in Kraft. Dasselbe brachte es mit sich, daß die Alkoholverwaltung sich sozusagen nur mit den einschlägigen Prinzipienfragen zu befassen hatte, die Durchführung der getroffenen Erlasse und Verfügungen aber den Zollbehörden anheimfiel. Wir verweisen deßhalb für dieses Kapitel auf die Geschäftsberichte der Zollverwaltung pro 1887 und 1888.

Hier sei nur angeführt, daß der Import von Denaturirungswaare seit Einführung des Monopols sich in nicht vorausgesehenen Proportionen vermehrt hat. Es wurden zum Denaturiren importirt:

		Meterzentner.		
Vor Einführung des Monopols	1883	6,189	} jahresdurchschnittlich 6983 Meterzentner.	
	1884	6,704		
	1885	6,179		
	1886	7,481		
	1887 I. Semester	4,873		
Nach Einführung desselben	1887 II. "	15,612	} jahresdurchschnittlich 25,201 Meterzentner.	
	1888	22,190		

Der weitaus größte Theil des denaturirten Sprits wird in Haushaltungen und industriellen Etablissements zum Brennen verwendet. Für diesen tritt die sogenannte absolute Denaturirung, d. h. die Versetzung mit einem in allen Fällen gleichen Stoffe ein, welcher den Trinkgenuß der Mischung thunlichst ausschließt, ohne doch dem Brennzweck Abbruch zu thun.

Nur für einen verhältnißmäßig kleinen Theil, für denjenigen nämlich, der bestimmten Fabrikationszwecken, der Herstellung von Essig, Lacken, Firnissen, Polituren, Farben etc. dient, greift die relative Denaturirung, d. h. die Versetzung mit einem von Fall zu Fall nach den Bedürfnissen der betreffenden Industrie gewählten Stoffe (Essigsäure, Kampher, Terpentinöl, Holzgeist, Anilinblau etc.) Platz.

Für die absolute Denaturirung wurde bis jetzt das vor Einführung des Monopols übliche Verfahren (Beisatz von 1 Liter Steinkohlentheeröl auf 100 Bruttokilo Alkohol) beibehalten. Die zum verstärkten Schutz der fiskalischen Interessen angeordnete weitere Beimischung von 3 Gramm Anilinroth auf je circa 600 Liter Alkohol wurde auf zahlreiche Beschwerden des Publikums über die mit dieser Färbung verbundenen Inkonvenienzen am 1. August 1888 wieder aufgehoben.

Die enorme Zunahme des Imports von Denaturirungswaare, die sich in obigen Ziffern kundgibt, läßt indessen stark vermuthen und unsere Erfahrungen beweisen es, daß das in Anwendung

stehende absolute Denaturierungsmittel seinen Zweck nicht erfüllt, daß vielmehr ein namhafter Theil des damit denaturirten Sprits entweder tale quale getrunken oder renaturirt wird. Angesichts der bedeutenden fiskalischen Interessen, die bei dieser Frage in Betracht fallen, mußten wir es uns angelegen sein lassen, nach einem geeigneteren Denaturierungsmittel Umschau zu halten.

Ein solches Mittel hat verschiedene Eigenschaften in sich zu vereinigen. Die hauptsächlichsten derselben sind die folgenden:

1. es muß den Spirit zu Trinkzwecken untauglich machen, d. h. demselben einen widerwärtigen Geschmack verleihen;
2. die Beimischung desselben darf den Haushaltungs- beziehungsweise Brennzweck nicht zu fühlbar beeinträchtigen, d. h. die erzielte Mischung muß keinen zu unangenehmen Geruch besitzen und beim Brennen keine zu bedeutende Rußbildung im Gefolge haben; auch beim Verschütten keine zu schwer zu entfernende Flecken hinterlassen;
3. das Mittel soll nicht so kostspielig sein, daß durch dessen Anwendung die Steuerbefreiung, welche man ja mit der Denaturierung im Auge hat, zu namhaftem Theil illusorisch würde;
4. es soll schon in verhältnißmäßig kleinen Dosen wirken, weil das Erforderniß großer Quantitäten für den Handelsverkehr wie für die Verwaltung lästig wäre;
5. es soll nicht giftig oder stark gesundheitsschädlich sein und auch keine besondere Feuergefahr darbieten;
6. sein Vorhandensein in denaturirter Waare oder in den aus solcher Waare gewonnenen Produkten soll leicht nachgewiesen werden können.

Nach allen diesen und nach einigen andern weniger wichtigen Gesichtspunkten haben wir, nachdem die Begutachtung der Angelegenheit durch eine Expertenkommission zu keinem brauchbaren Ergebnisse geführt hatte, die Frage neuerdings durch den Chemiker der Alkoholverwaltung prüfen lassen. Das Studium der im Ausland gebräuchlichen Denaturierungsmittel und die einschlägigen Untersuchungen im Laboratorium haben bis jetzt noch nicht zu absolut befriedigenden Resultaten geführt. Es steht aber nach den bisher erzielten Forschungsergebnissen immerhin zu erwarten, daß wir bereits im nächsten Geschäftsjahr wenigstens eine wesentliche Verbesserung des heutigen Verfahrens anzuordnen in der Lage sein werden. Da diese Verbesserung aber nur dann zur richtigen Geltung kommen kann, wenn die denaturirte Waare direkt und vollständig dem Monopol unterstellt ist, so haben wir diese Unterstellung durch Beschluß vom 31. Mai 1889, wenigstens für den absolut denaturirten Alkohol, angeordnet.

XII. Uebernahme der Vorräthe im Lande.

Alkoholgesetz Art. 19, GS n. F. X, S. 66.

RBB vom 15. Juli 1887, Ziff. X, B.-Bl. 1887 III, S. 678.

BRB vom 22. Juli 1887, Ziff. 5, B.-Bl. 1887 III, S. 708.

BRB vom 31. Dezember 1887, B.-Bl. 1888, I, S. 4/5.

Art. 19 des Alkoholgesetzes lautet:

„Der Bund hat das Recht, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande befindlichen, über $\frac{1}{2}$ Hektoliter betragenden Vorräthe monopolisirter gebrannter Wasser gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insoweit die Eigenthümer solcher Vorräthe es nicht vorziehen, dieselben gegen Entrichtung der betreffenden Steuer zu behalten.

Erklärt der Bund die Uebernahme der Vorräthe, so sind die Besitzer zur Anmeldung verpflichtet. Verheimlichung der Waare hat Konfiskation derselben und Bestrafung nach Art. 14 zur Folge. Der Uebernahmspreis wird durch Kommissionen von Sachverständigen festgestellt, welche der Bundesrath zu diesem Zwecke zu bestellen hat.

Bei Feststellung der nach diesem Artikel zu übernehmen- den Spirituosen haben die Kantone gegen eine nach der Zahl der Abgeber und der Gesammthöhe des Uebernahmspreises bemessene Vergütung dem Bund auf Verlangen ihre Mitwirkung zu leisten.“

Von dem in diesen Bestimmungen niedergelegten Rechte hat der Bundesrath keinen Gebrauch gemacht.

Bei Beurtheilung dieses Verzichts auf die Ausführung des citirten Artikels darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bei Ausarbeitung des Alkoholgesetzes von allem Anfang an die Tendenz vorherrschte, die im Lande liegenden Vorräthe an gebrannten Wassern nur im Nothfalle wirklich käuflich zu übernehmen, beziehungsweise zu besteuern, d. h. nur dann, wenn die Freigabe derselben nach Lage der Verhältnisse eine sehr wesentliche fiskalische Einbuße im Gefolge haben sollte.

In einzelnen ausländischen Staaten freilich sind bei Aenderung der Branntweinsteuergesetze Nachbesteuerungen der Vorräthe wirklich durchgeführt worden. Es ist dabei aber nicht zu vergessen, daß es sich in diesen Staaten bloß um die Erhöhung der Steuersätze auf mehr oder weniger genau bekannten Mengen handelte, daß Branntwein-

fabrikation und Handel schon vor Eintritt der gedachten Erhöhung unter einer einheitlichen staatlichen Kontrolle standen, und daß infolge dessen die zur Anhandnahme der Nachbesteuerungen erforderlichen, für den Steuerdienst speziell geschulten Organe schon alle in sachgemäßer Bereitschaft waren. Trotzdem ist es auch den Auslandstaaten nicht gelungen, derartige Nachbesteuerungen ohne namhafte Einbußen und Ungleichheiten in der Behandlung zur Durchführung zu bringen.

Für die Schweiz aber war die Einführung eines eidgenössischen Branntweinsteuergesetzes in vielen Punkten ein absolutes Novum. Eidgenössische Steuerbehörden waren außer den Zollorganen nicht vorhanden. Abgesehen von einigen wenigen Kantonen war die Fabrikation gebrannter Wasser keinerlei staatlicher Kontrolle unterworfen und die Kontrolle über den Handel war von Kanton zu Kanton nach Umfang und Intensität verschieden.

Die Schwierigkeiten, angesichts dieser Sachlage die Vorräthe zu kaufen oder zu besteuern, lagen so sehr am Tage, daß alle Instanzen, welche mit der Ausarbeitung der Alkoholvorlage zu thun hatten, von vornherein die Maßregel nur als äußersten Nothbehelf betrachteten.

Dagegen war ebenfalls von allem Beginn an die Tendenz vorhanden, Alles zu thun, um die Uebernahme resp. Besteuerung ohne große Einbuße umgehen zu können. Zu diesem Ende war es nöthig, schon die Gesetzesentwürfe, dann aber namentlich das Gesetz so zu gestalten, daß deren Fassung die privaten Interessenten von der Spekulation in Fabrikation und Import abschrecken mußte.

Das Gesetz und alle die verschiedenen Gesetzesentwürfe (mit einer einzigen, gleich zu besprechenden Ausnahme) enthalten denn in der That solche vorbeugende Maßregeln. Unter den drei ersten im August 1886 offiziell publizirten, von unserem Departement des Innern ausgearbeiteten Gesetzesprojekten sieht Entwurf I in Art. 21 für die Vorräthe eine Uebergangssteuer von Fr. 80 per hl. vor. Entwurf II spricht in Art. 22 von der Pflicht des Bundes, die Vorräthe aufzukaufen. Entwurf III allerdings nimmt von jeder bezüglichlichen Maßregel Umgang. Diese Auslassung wurde aber speziell unter Hinweis auf die Schwierigkeiten des Ankaufs oder der Besteuerung der Vorräthe als ein ganz besonderer Vorzug des Projektes hervorgehoben, als ein Vorzug, der daraus resultiren sollte, daß Entwurf III eine raschere Einführung in die Praxis gestattete, als jeder andere Entwurf und seines finanziell höhern Ertragnisses wegen eine eventuelle Einbuße leichter ertragen ließ. Der erste Entwurf des Bundesrathes nahm in Art. 26, statt der in oben erwähnten

Entwurf I vorgesehenen obligatorischen Uebergangssteuer von Fr. 80, eine fakultative Uebergangssteuer von Fr. 85 in Aussicht. Der Entwurf der nationalrätlichen Kommission adoptirte aus Entwurf II die obligatorische Uebernahme der Vorräthe. Im Schooß der Kommission bestund indessen während der ersten Berathungen die Absicht, am Schluß der Verhandlungen in der Bundesversammlung einen Antrag einzubringen, wodurch das Gesetz dringlich erklärt, dafür aber die Uebernahme der Vorräthe fallen gelassen oder doch fakultativ erklärt worden wäre. Infolge Verständigung der Kommission mit dem Bundesrath wurde dann aber die unverändert in das Gesetz übergegangene, Eingangs reproduzirte Fassung vorgeschlagen

Wie schon gesagt, hat der Bundesrath die ihm durch diese Fassung eingeräumte Befugniß nicht ausgeübt, und zwar wesentlich deßhalb, weil die verschiedenen vorausgegangenen Vorbeugungsmittel nach Allem, was darüber in Erfahrung zu bringen war, ihre Wirkung nicht verfehlt hatten.

Es ist nicht festzustellen, welches Quantum gebrannter Wasser vor Einführung des Monopols durch die Spekulation produziert oder importirt worden ist. Anhaltspunkte, die sich aus bekannten Ziffern der Einfuhr und der Produktion ergeben, lassen vermuthen, daß es sich um 20,000 bis 25,000 Hektoliter absoluten Alkohols handeln kann.

Die durch Anwendung von Art. 19 auf diesen Vorräthen eventuell zu erzielenden Monopoleinnahmen schienen dem Bundesrathe nicht so bedeutend zu sein, als daß es sich gelohnt hätte, ihretwegen den schwerfälligen, für die Bevölkerung, wie für die Verwaltung lästigen Apparat des gedachten Artikels in Gang zu setzen und durch die Aufbietung der schon vor Annahme des Monopolgesetzes perhorrescirten „Rats de cave“ dieses Gesetz selbst bei seinen ersten Schritten in die Praxis einem großen Theil der Bevölkerung verhaßt zu machen.

Uebrigens wäre eine zweckentsprechende und gerechte Durchführung von Art. 19, selbst wenn man sie gewollt hätte oder zu derselben gezwungen gewesen wäre, unmöglich gewesen.

Um Ungleichheiten in der Behandlung zu vermeiden, hätte man an einem Tage oder doch im Verlaufe weniger Tage in der ganzen Schweiz alle über 50 Liter betragenden Vorräthe an Branntwein und Spirituosen jeder Art sequestriren und zu diesem Zwecke in Tausende und aber Tausende von Häusern eindringen müssen. Wenn wir von Privaten ganz absehen, so wären doch unter allen Umständen die Hausbesuche bei allen denjenigen Personen zu

machen gewesen, welche sich gewerbmäßig mit der Herstellung oder dem Verkauf gebrannter Wasser irgend welcher Art befassen. Nun zählte die Schweiz nach einer im Jahre 1882 gemachten Aufnahme allein 21,633 öffentliche Wirthschaften. Außer den Wirthen wäre aber, selbst in der angeführten Beschränkung, die zahlreiche Klasse der Brenner, Liqueurfabrikanten, Küfer, Groß- und Kleinhändler in Spirituosen, Spezierer und Krämer, Comestiblehändler, Konditoren, Droguisten, Apotheker etc. in Betracht gefallen.

So lange aber die Waare unter Sequester lag, wäre jeder Verkehr in Spirituosen still gestanden, es sei denn, daß eidgenössische Organe in Bereitschaft hätten gesetzt werden können, allen den verschiedenen Bedürfnissen des Landes schon bei Anordnung der Waarenübernahme zu entsprechen, eine Aufgabe, die kaum durchzuführen gewesen wäre.

Die Preise der sequestrirten Spirituosen hätten nach Maßgabe von Art. 19 durch Kommissionen von Sachverständigen festgesetzt werden sollen. Schon die Wahl dieser Kommissionen hätte große Schwierigkeiten bereitet; denn die wirklichen Sachverständigen wären alle im Grunde Interessenten gewesen und als solche auch bei gewissenhaftester Amtsführung nicht unangefeindet geblieben. Das Verfahren der Kommissionen wäre ein langwieriges und kostspieliges geworden, dann aber auch ein ungerechtes, weil es nicht denkbar gewesen wäre, daß das Vorgehen in den verschiedenen Kantonen auch nur annähernd gleichartig hätte ausfallen können, um so weniger, als die sehr verschiedenartigen kantonalen Branntweinsteuergesetze hätten in Berücksichtigung fallen müssen.

Jedenfalls hätte man auch viel zu theuer gekauft, denn in den ersten Tagen nach der unter dem Titel „Allgemeine Organisation und Personal“ geschilderten Sperrung der Grenze und nach der gleichzeitigen Unterdrückung der inneren Fabrikation machte sich natürlich sofort eine Preissteigerung bis gegen die unterste Grenze der Monopolpreise (Fr. 120 per hl.) geltend. Wäre nun die Sequestrierung der Vorräthe mit der Grenzsperrung zeitlich nicht genau zusammengefallen und hätte Jemand nachweislich — und der Nachweis konnte ja leicht auch fingirt erbracht werden — Spirituosen zu den neu geschaffenen Preisen gekauft gehabt, so hätte man ihn schwerlich zwingen können, die Waare billiger abzulassen.

Aber auch wenn die Vorräthe zu annehmbaren Preisen, zu laufenden Marktpreisen, hätten übernommen werden können, was hätte man mit denselben anfangen, wie sie absetzen wollen? Diese Vorräthe bestanden ja aus allen nur denkbaren Sorten und Qualitäten von Sprit, Spiritus, Branntwein, Liqueur etc.; sie waren in

allen denkbaren Formen und Größen von Fässern, Krügen, Flaschen etc. aufbewahrt. Wie hätte man sie bis zum Wiederverkauf lagern, wie sie nach Vorschrift des Gesetzes auf ihre genügende Reinheit prüfen, wie sie wieder in den Verkehr bringen sollen, ohne Einbuße über Einbuße zu erleiden, Klagen über Klagen entgegennehmen zu müssen?

Eine weitere Schwierigkeit und eine Gelegenheit zu mannigfachen Hintergehungen wäre daraus erwachsen, daß die Uebernahme sich nur auf die monopolisirten gebrannten Wasser hätte beziehen dürfen, während die monopolfreien den Besitzern zu überlassen gewesen wären. Denn die Unterscheidung zwischen monopolpflichtig und monopolfrei ist bei fertigen Produkten in einer großen Zahl von Fällen nicht zu machen. Wer wäre im Stande gewesen, mit auch nur annähernder Sicherheit zu sagen, ob man es mit ausschließlich aus Kirschen oder Weintreibern gebrannten Kirschwassern oder Tresterschnäpsen oder aber mit Kirschwassern oder Trestern zu thun habe, die unter Beisatz von monopolpflichtigen Stoffen, Spriten oder Melassen, gebrannt oder nach dem Brennen mit monopolpflichtigen gebrannten Wassern vermischt worden waren? Mischungen von monopolpflichtigem Sprit mit monopolfreien Spirituosen wären aber — es liegen uns für diese Behauptung Anhaltspunkte vor — eigens zur Umgehung des Artikels 19 vorgenommen worden. Ein verhältnißmäßig kleiner Zusatz von Tresterbranntwein und Wasser hätte jeden Sprit in einen von ächtem Trester nicht zu unterscheidenden Facontrester umgewandelt.

Wir wollen nur nebenbei erwähnen, daß eine Umgehung des Art. 19 auch darin in Aussicht stand, daß Inhaber größerer Vorräthe dieselben in Quantitäten unter 50 Litern durch Scheinkäufe auf mehrere Besitzer vertheilt hätten.

Die ganze Sache wäre nun freilich etwas zu vereinfachen gewesen durch Bezug einer Steuer, statt durch Aufkauf der Vorräthe. Artikel 19 läßt aber leider die Wahl zwischen Steuer und Kauf nicht dem Bunde, sondern dem Besitzer der Waare. Um sich von der lästigen Uebernahme frei zu machen, hätte der Bundesrath demnach die Steuer so niedrig bemessen müssen, daß für den Waareninhaber der Reiz zum Verkauf aufgehört hätte. Diese niedrige Bemessung der Steuer aber hätte das ohnehin zweifelhafte fiskalische Resultat weiter beeinträchtigt. Nebenbei gesagt, hätte auch die Feststellung der Höhe der Steuer ihre Schwierigkeiten gehabt. Bei dem nicht sehr glücklichen Ausdruck „betreffende Steuer“ in Art. 19 des Gesetzes war nicht an die in Art. 3 dieses Gesetzes normirte Monopolgebühr gedacht, sondern an die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Anschaffungspreis des in-

und ausländischen Sprits (Art. 1 und 2 des Gesetzes) und dessen Verkaufspreis (Art. 4). Da der Abgabepreis nun je nach den Beschlüssen des Bundesrathes zwischen Fr. 120 und 150 schwanken kann, so wurde in Art. 19 kein fester Satz genannt, wie es unter allen Umständen einfacher gewesen wäre, sondern die Steuerbestimmung mit dem Worte „betreffende Steuer“ der Feststellung durch den Bundesrath überlassen. Der Anschaffungspreis für Spirit beträgt mit Einrechnung von Fr. 6 Verwaltungskosten circa Fr. 70 per hl. absoluten Alkohols. Die „betreffende“ Steuer hätte sich demnach zwischen Fr. 50 bis Fr. 80 per hl. bewegen können.

Eine Vereinfachung hätte nun freilich noch in der Durchführung von Art. 19 dadurch erzielt werden können, daß man die Uebernahme oder Besteuerung auf den als solchen noch vorgefundenen Spiritus und Spirit, und für diese Waarenkategorien wiederum auf die großen Lager beschränkt hätte.

Eine solche Beschränkung hätte sich aber unserer Ueberzeugung nach mit Sinn und Wortlaut von Art. 19 schwer vereinbaren lassen. Auch wäre die Maßregel unbillig gewesen, da sie de facto fast ausschließlich den ehrlichen Großhandel, d. h. einen Geschäftszweig betroffen hätte, der ohnedies durch das Monopol am stärksten in seinen kommerziellen Interessen zu Gunsten des Staates beeinträchtigt werden wird.

Es ließe sich noch Verschiedenes für die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Nichtausführung von Art. 19 des Gesetzes anführen. Wir begnügen uns mit dem Gesagten.

Wir sind überzeugt, daß unter den dargelegten Verhältnissen bei einer Inventarisirung der Vorräthe im Maximum 10,000 hl. absoluten Alkohols zur Versteuerung gelangt wären. Die ersten Abgabepreise für Monopolsprit sind vom Bundesrathe auf Fr. 120 bis Fr. 130 per hl., durchschnittlich also auf Fr. 125 normirt worden. Demnach betrüge die „betreffende Steuer“ per hl. Fr. 55. Es sind also durch die Nichtanwendung von Artikel 19, ohne Anrechnung der jedenfalls beträchtlichen Unkosten, und ohne Berücksichtigung der zu gewährenden Steuerrabatte, für den Fiskus höchstens Fr. 550,000 in Ausfall gekommen. Wir halten ein einmaliges Opfer, selbst wenn es den angegebenen Betrag voll und ganz erreicht hätte, gegenüber den mißlichen Zuständen, die durch Ausföhrung des gedachten Artikels geschaffen worden wären, nicht für zu groß. Gewiß haben durch das Fallenlassen des Artikels einzelne Händler Gewinne erzielt; diese Händler müssen aber in Zukunft ohne Entschädigung die Folgen der Monopolisirung des Artikels Spirit tragen, ein Umstand, der gewiß gegenüber einem vorüber-

gehenden Gewinn in billige Rücksicht genommen werden darf. Auf die Nichtdurchführung des Art. 19 war im Uebrigen um so leichter zu verzichten, als die billigen Preise des Auslandsspirits den aus dieser Nichtdurchführung resultirenden Ausfall zu einem guten Theil decken halfen.

Wir haben unser Vorgehen in dieser Sache eingehend begründet, weil die Unterlassung der Durchführung von Art. 19 wiederholt zum Gegenstand von Kritiken gemacht worden ist, die uns mehr heftig als gerecht erschienen.

XIII. Expropriation.

Alkoholgesetz Art. 18, GS n. F. X, S. 65.

BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. X, B.-Bl. 1887 III, S. 678.

Verordnung des Bundesgerichts vom 30. September 1887, GS n. F. X, S. 269 u. ff.

BRB vom 18. Oktober 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 117/20.

Kreisschreiben des BR an die eidgen. Stände vom 17. Januar 1888, B.-Bl. 1888 I, S. 115/7.

Bekanntmachung der Alkoholverwaltung vom 17. Mai 1888, B.-Bl. III, S. 158.

BRB vom 14. August 1888, B.-Bl. 1888 III, S. 1037.

BRB vom 25. September 1888, B.-Bl. 1888 IV, S. 138/9.

Nach Art. 18 des Gesetzes ist den Eigenthümern der vor dem 25. Oktober 1885 errichteten Brennereien unter gewissen im Gesetze selbst normirten Voraussetzungen für den Minderwerth, welcher durch die Vollziehung des Monopols für Gebäude und Einrichtungen resultirt, Entschädigung zu gewähren.

Ueber den Vollzug dieses Artikels haben wir Folgendes zu berichten.

Gestützt auf die bundesgerichtliche Verordnung vom 30. September 1887 betreffend Ausführung von Art. 18 des Alkoholgesetzes wurden diejenigen Brennereibesitzer, welche nach Mitgabe des Gesetzes eine Entschädigungsansprache stellen zu können glaubten, mittelst Bekanntmachung des Bundesrathes vom 18. Oktober 1887 eingeladen, ihre Forderungen durch Vermittlung der Gemeinderäthe bei den kantonalen Regierungen zu Handen der schweizerischen

Finanzverwaltung geltend zu machen. Eine zweite, am 17. Januar 1888 erlassene Aufforderung zur Einreichung von Entschädigungsbegehren wurde durch den Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1887 veranlaßt, welcher, wie unter „Gesetzgebung“ erörtert ist, das Brennen von ausländischem Wein, Obst etc. der Bundesgesetzgebung unterstellte.

Um in der Behandlung der Eingaben, welche bereits gegen Ende November 1887 aus einigen Kantonen einzulaufen begannen, Beförderung eintreten zu lassen, wurde es, wie ebenfalls bereits andern Orts sich erwähnt findet, für zweckmäßig erachtet, der Alkoholverwaltung eine, unter der Oberleitung der Direktion stehende, besondere Delegation beizugeben, welche ausschließlich die Entschädigungsbegehren zu prüfen und zu behandeln hatte.

Diese Begehren betreffen im Wesentlichen drei Kategorien von Brennereien:

- 1) Brennereien für mehlhaltige Rohstoffe;
- 2) " " Bierabfälle;
- 3) " " ausländisches Obst, ausländische Obstabfälle etc.

Die erste dieser Kategorien zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

- a. die großen Spritfabriken mit kontinuierlichen Destillirapparaten;
- b. kleinere Brennereien mit direkter Feuerung oder periodischen Dampfapparaten.

Unter der ersten Kategorie sodann bilden eine besondere Rubrik diejenigen Brennereien, welche den Betrieb nach Einführung des Monopols nicht einzustellen hatten, sondern durch die Zutheilung eines Brennlooses seitens der Verwaltung ihre Einrichtungen für eine vertragsmäßig bestimmte Zeit ganz oder theilweise zum früheren Zwecke weiter zu benützen in der Lage sind. Für diese Brennereien konnten natürlich nicht dieselben Grundsätze der Entschädigung zur Anwendung gelangen, die für die gänzlich aufgehobenen Betriebe maßgebend waren. Es wurden daher für dieselben, immerhin nach Anleitung von Art. 18 des Gesetzes, besondere, im Pflichtenheft betreffend die Vergebung von Brennloosen niedergelegte Entschädigungsprinzipien aufgestellt.

Im Ganzen wurde uns folgende Anzahl von Forderungsansprüchen aus den einzelnen Kantonen eingereicht:

Zürich	.	.	.	.	35
Bern	.	.	.	.	604
Luzern	.	.	.	.	177
Uebertrag					816

	Uebertrag	816
Uri	—	—
Schwyz	8	8
Obwalden	—	—
Nidwalden	1	1
Glarus	5	5
Zug	2	2
Freiburg	38	38
Solothurn	286	286
Baselstadt	9	9
Baselland	17	17
Schaffhausen	5	5
Appenzell A. Rh. . . .	2	2
Appenzell I. Rh. . . .	3	3
St. Gallen	14	14
Graubünden	12	12
Aargau	87	87
Thurgau	25	25
Tessin	9	9
Waadt	6	6
Wallis	—	—
Neuenburg	2	2
Genf	2	2
	Total	<u>1349</u>

Ein Theil der Begehren enthielt keine zahlenmäßig festgesetzten Forderungen. Die bezifferten Ansprachen belaufen sich im Ganzen auf Fr. 8,378,390. 95.

Die weitaus größte Zahl der Eingaben (rund $\frac{5}{6}$) ist innerhalb der vom Bundesgerichte aufgestellten ersten Frist von dreißig Tagen eingereicht worden; für den Rest wurde die gestattete Nachfrist von 6 Monaten benützt.

Sämmtliche 1349 Ansprachen mußten individuell mit jedem einzelnen der fordernden Brennereibesitzer behandelt werden. Für diese Behandlung leitete uns von Anfang an der Grundsatz, zunächst eine g ü t l i c h e U n t e r h a n d l u n g zu versuchen. Abgesehen von andern Erfolgen, hofften wir auf diese Weise die Mehrzahl der Forderungen in der kürzesten Frist zur Bereinigung zu bringen. In dieser Annahme haben wir uns denn auch nicht getäuscht, indem bis Ende des Berichtjahres 1064 Uebereinkünfte definitiv abgeschlossen und durch Zahlung erledigt waren. Wir verdanken dieses Resultat wesentlich den Sachkenntnissen und Bemühungen einzelner Männer, die sich auf unsere Einladung hin bereit finden ließen, als Schätzungsexperten und Kommissäre zu amten.

Die Aufgabe dieser Experten ist keine leichte gewesen. Sie hatten sich zu überzeugen, daß die Eingaben rechtzeitig eingereicht worden waren und daß die Voraussetzungen des Art. 18, welche zu einer Entschädigungsforderung berechtigen, vorhanden seien. Wo diese Voraussetzungen nicht zutrafen, mußte versucht werden, eine Rückziehung der Anmeldungen zu bewirken. Sie hatten die Eingaben auch in ihrer Form zu prüfen, denn trotz der einläßlichen Vorschriften in der bezüglichlichen Verordnung des Bundesgerichts sind die Ansprachen höchst verschiedenartig abgefaßt worden; man kann sagen daß sie von Gemeinde zu Gemeinde andere gewesen sind. Einerseits wurden Gegenstände, welche wesentlich zum Brennbetrieb gehörten, außer Acht gelassen, anderseits wurde für Gegenstände Entschädigung verlangt, welche zu einer solchen nicht zugelassen werden konnten.

Um die Schatzungen in den verschiedenen Kantonen nicht ungleichartig werden zu lassen, wurde ein Verzeichniß der in Betracht fallenden Schatzungsobjekte aufgestellt, das die verschiedenen zu beachtenden Gesichtspunkte in allem Detail angab.

Auch wurde durch die Abhaltung mehrerer Konferenzen zwischen den Schätzungsexperten und den Organen der Verwaltung auf die Erzielung gleichmäßiger Maximen hingearbeitet.

Behufs Erleichterung des Abschlusses von Uebereinkünften, wurde vereinbart, es seien den Brennern, wo immer thunlich, die metallenen Apparate oder Apparathentheile zum Apparatenwerth abzukaufen.

Aus den allgemeinen Bestimmungen der Uebereinkünfte heben wir diejenige hervor, durch welche sich die entschädigten Brenneriibesitzer verbindlich machen, keinerlei Brennerei-Thätigkeit mehr auszuüben. Die Redaktion dieser Verpflichtung ist so gehalten, daß auch die Rechtsnachfolger der Brennereibesitzer verpflichtet sind und daß die Eintragung dieser Verpflichtung in das Grundbuch zu Lasten der betreffenden Brennerei-Räumlichkeit stattfinden kann. Die Vollziehung dieses Eintrags hat nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem die Gebäulichkeit liegt, zu geschehen; sie hat sehr viele Korrespondenzen mit den Amtsbehörden verursacht, um so mehr, als bei Durchführung derselben vielerlei Mißverständnisse zu beseitigen waren.

Am Schlusse der Uebereinkünfte ist die Ratifikation der Oberbehörde vorbehalten. Hinsichtlich derselben ist von uns entschieden worden, daß Uebereinkünfte über mehr als Fr. 2000 Entschädigung durch den Bundesrath zu prüfen und zu ratifizieren seien, während die Uebereinkünfte unter diesem Betrage dem

Finanzdepartement allein zur Behandlung zugewiesen wurden. Dabei war jedoch verstanden, daß ohne Rücksicht auf die Summe dem Bundesrath zum Entscheid vorzulegen seien alle diejenigen Uebereinkünfte, welche die Entschädigungspflicht des Bundes als zweifelhaft erscheinen ließen.

Ueber die Grundsätze, welche bei der Prüfung und Ratifikation beobachtet worden sind, werden wir uns in einem speziellen Schlußbericht einlässlicher aussprechen, nachdem sämtliche Entschädigungsfälle, auch die von den gesetzlichen Schatzungskommissionen behandelten und die von dieser an das Bundesgericht gezogenen, bereinigt sein werden.

Im vorliegenden Berichte werden immerhin einige Angaben am Orte sein über die Art und Weise, wie Art. 18 mit Bezug auf die entstandenen Entschädigungsfragen angewendet worden ist und zwar vorzugsweise mit Rücksicht auf die im dritten Alinea des Artikels fixirte Entschädigungspflicht des Bundes. Diese Pflicht basirt u. A. auf der Verzichtleistung der Brennereibesitzer auf das fernere Brennen und im Weiteren auf der Voraussetzung, daß die bisherige Brennthätigkeit bis zum 25. Oktober 1885 ausgeübt worden sei.

In der Richtung der ersten Bedingung zeigte sich, daß einzelne Brennereibesitzer, neben den Einrichtungen zur Fabrikation von Branntwein aus monopolpflichtigen Stoffen, von diesen Einrichtungen abgesonderte, aber in den gleichen Räumlichkeiten stehende Apparate besaßen, in denen monopolfreie Stoffe zum Hausgebrauch destillirt wurden. Diesen Brennereibesitzern wurde für die Einrichtungen der erstern Art eine Entschädigung verabfolgt, eine solche für das Brennlokal aber nicht gewährt.

Auf die gleiche Linie wollten sich einige Brenner stellen, welche in einem und demselben Apparat die Destillation von monopolfreien und von monopolpflichtigen Stoffen betrieben hatten und erstere auch in Zukunft, allerdings unter Verzicht auf eine Entschädigung für den Minderwerth des Brennereilokals, zu betreiben sich vorbehielten. Diesen Brennereibesitzern wurde eine Vergütung im Sinne ihrer Forderungen verweigert und eine Entschädigungspflicht des Bundes, hinsichtlich der Gebäude und Einrichtungen, nur unter der Bedingung anerkannt, daß jene auf die Fabrikation von Branntwein auch aus monopolfreien Stoffen des Gänzlichen verzichteten. Die Zahl der so abgefundenen Brennereibesitzer übersteigt 60; dieselben wohnen in der Mehrzahl in den Weinbau treibenden Kantonen.

Eine auf die Brennerei-Einrichtungen beschränkte Entschädigung (unter Ablehnung einer Vergütung für den Minderwerth der Gebäulichkeiten oder Brennerei-Räumlichkeiten) wurde sodann bei solchen Pachtverhältnissen zugegeben, bei welchen die Einrichtungen und Vorrichtungen von dem die Brennerei betreibenden Pächter angeschafft resp. erstellt worden waren, während der Eigenthümer des Gebäudes bloß die Errichtung einer Brennerei in diesem letztern zugelassen hatte, ohne seinerseits etwas Weiteres zu leisten. Die Eigenthümer haben in derartigen Fällen in der Regel keinerlei Entschädigung begehrt, dagegen anderseits auch gegen die Entragung einer dinglichen Verpflichtung auf das Gebäude Verwahrung eingelegt; solche Sachverhältnisse sind namentlich im Kanton Freiburg, vereinzelt auch in einigen andern Kantonen, vorgekommen.

Eine Entschädigung für die Brennerei-Einrichtungen und Utensilien allein wurde im Fernern bei den mit den Bierbrauereien verbundenen Brennereien zugestanden. Die Mehrzahl der Bierbrauer fand eine auf die Gesamtheit ihrer Gebäude verlegte dingliche Verpflichtung zur künftigen Aufgabe des Brennbetriebs mit Recht nicht angemessen, weil die Brennereien nur einen sehr geringen Raum neben den Bierbrauerei-Einrichtungen in Anspruch nehmen. Infolge dessen sind bei den Brauern meist nur die Brennerei-Apparate nebst den für die Brennerei nothwendigen Utensilien, nicht aber die Gebäude resp. Lokale im Sinne des Gesetzes abgeschätzt worden. Immerhin wurden die Entschädigten durch Revers verpflichtet, die verabfolgte Entschädigung zurückzuerstatten, wenn sie die Brennereithätigkeit wiederum in irgend einer Weise ausüben würden.

Ueber die obenerwähnte zweite Bedingung nur noch wenige Worte. Eine größere Zahl von Entschädigungsbegehren betraf solche Brennereien, mit Bezug auf welche der Nachweis einer ununterbrochenen Brennereithätigkeit bis zum 25. Oktober 1885 fehlte. Bei der einschlägigen Untersuchung konnte der Zeitpunkt der Errichtung des Brennereilokals jeweilen ziemlich gut ausgemittelt werden. In Bezug auf den wirklichen Betrieb dagegen war die Ausmittlung des Sachverhalts nicht so leicht und es mußten deshalb die kantonalen und Gemeindebehörden oft und viel in Anspruch genommen werden. Am einfachsten lagen die Verhältnisse in denjenigen Kantonen, in welchen Kontrollen über die Ausübung des Brennereigewerbes und über die Bezahlung bezüglichlicher Steuern und Taxen bestanden. Bei allen diesen Untersuchungen und Prüfungen aber sind die Alkoholverwaltung, wie auch die betreffenden Oberbehörden zu dem Schlusse gekommen, daß eine starre Anwendung der Gesetzesbestimmung große Härten und Unbilligkeiten nach sich ziehen würde. Es ist deßhalb nicht nur eine allgemeine Milderung

in Bezug auf den Zeitpunkt zugegeben, sondern es ist eine strikte Anwendung auch da ausgeschlossen worden, wo besondere Verhältnisse, wie Unmöglichkeit der Verpachtung, Todesfall, Vormundschaft etc. Störungen im Betriebe veranlaßt hatten, oder allgemeiner gesprochen, wo Störungen und Unterbrechungen durch Umstände veranlaßt waren, die vom Willen des zu entschädigenden Brennereibesitzers unabhängig gewesen sind.

Neben den Entschädigungsfällen, welche durch Uebereinkünfte bereinigt wurden, sind diejenigen zu erwähnen, für welche keine gütliche Verständigung zu Stande kam, welche daher zunächst durch die gesetzlichen Schatzungskommissionen zu behandeln waren. Nach Mitgabe von Art. 18 des Gesetzes und der Bestimmungen der einschlägigen Verordnung des Bundesgerichts (Art. 8 u. ff.) wurden für die Entschädigungsfälle in den Kantonen Zürich, Bern (deutscher und französischer Theil), Solothurn, Baselstadt, Baselschweiz, St. Gallen und Tessin solche Schatzungskommissionen aufgestellt. Es kamen indessen im Berichtjahr nur fünf Entschädigungsfälle vor diesen Instanzen zur wirklichen Behandlung. Von diesen 5 Fällen sind zwei durch beidseitige Annahme des Spruches definitiv bereinigt, während gegen die Entscheide der Schatzungskommissionen in den übrigen drei Fällen von uns der Rekurs an das Bundesgericht erklärt worden ist. Der Entscheid des letztern fällt in's Jahr 1889.

Das Gesamtfacit der bisherigen Verhandlungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß von 1349 Anmeldungen 1064 durch gütliche Uebereinkünfte definitiv bereinigt, 285 aus irgend einem Grunde noch ausstehend sind. Unter den unerledigten Fällen heben wir diejenigen von 5 größern Spritetablissementen aus dem Grunde hervor, weil die Bereinigung derselben das Budget der auszurichtenden Entschädigung erheblich belasten wird.

Durch die Bezifferung der eingelangten Anmeldungen mit Fr. 8,378,390. 95 ist in die vor Erlaß des Monopolgesetzes sehr auseinandergehenden Meinungen über die Entschädigungslast ein, wenn auch vor der Hand noch schwankender Anhaltspunkt gekommen; maßgebender für die Beurtheilung dieser Last ist die durch die abgeschlossenen Uebereinkünfte ausgemittelte Abfindungssumme von Fr. 2,596,421 gegenüber einer entsprechenden Forderung von Fr. 5,261,378. 58. Denn aus diesen Ziffern ergibt sich, daß das Verhältniß der Abfindung zur Forderung, ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus verkauftem Altmetail, rund 50 % beträgt. Wird dieselbe Proportion auch bei den noch unerledigten 285 Fällen eingehalten, so wird die Abfindungssumme im Ganzen Fr. 4,200,000

nicht übersteigen, also bedeutend unter den Beträgen bleiben, welche bei Berathung des Monopols angenommen wurden.

Noch erwähnen wir der Kosten des ganzen Verfahrens. Dieselben betrugen im Berichtjahr zusammen Fr. 122,511. 98 nämlich:

Delegation der Centralverwaltung:

Besoldungen	Fr. 15,790. —
Büreaukosten	„ 3,496. 86
Reisespesen	„ 1,210. 95
Konferenzen	„ 3,838. 35
Prozeßkosten	„ 651. 95
Verschiedenes	„ 1,570. 10
	Fr. 26,558. 21

Schätzungskommissariate und deren Sekretariate	„ 80,055. 02
	Fr. 106,613. 23

Kosten des Brennereiabbruchs und Spesen des	
Verkaufs von Altmaterial	„ 15,898. 75

Total Fr. 122,511. 98

= rund 5 % der Netto-Entschädigungssumme von Fr. 2,483,700.

Ueber die im Geschäftsjahr 1887/88 durch Zahlung erledigten Entschädigungsfälle geben umstehende Aufstellungen noch einigen detaillirten Aufschluß. Bezüglich der in diesen Aufstellungen enthaltenen Angaben bemerken wir, daß wir in allen Fällen, in denen die Forderungsansprachen ein ziffernmäßig bestimmtes Begehren nicht enthielten, die Forderungen gleich dem Betrag der Abfindungssummen gesetzt haben.

Uebersicht der im Rechnungsjahr 1887/88 ausgerichteten Brennerei-Entschädigungen.

Kantone.	Zahl der Entschädigungsfälle.	Forderungen.	Entschädigungen für		Total-Abfindungssumme.	°/o der Forderungen.	Zinse.	Kapital und Zinse.
			abgetretene Apparate.	Minderwerth von Gebäuden und Einrichtungen.				
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Zürich	18	221,184. —	7,970. —	82,590. —	90,560	40,94	2,015. 70	92,575. 70
Bern	530	3,023,565. 58	341,051. 50	1,303,374. 50	1,644,426	54,39	50,944. 80	1,695,370. 80
Luzern	152	507,120. 20	65,435. —	143,469. —	208,904	41,19	8,724. —	217,628. —
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	6	19,425. —	1,080. —	10,650. —	11,730	60,39	344. 20	12,074. 20
Unterwalden o. d. W. .	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden n. d. W. .	1	20,140. —	900. —	2,648. —	3,548	17,62	190. —	3,738. —
Glarus	4	2,970. —	660. —	1,410. —	2,070	69,70	70. 45	2,140. 45
Zug	2	5,500. —	900. —	1,150. —	2,050	37,27	72. 70	2,122. 70
Freiburg	32	157,043. 85	20,978. —	47,056. —	68,034	43,32	1,567. 45	69,601. 45
Solothurn	191	491,039. 65	69,124. —	182,409. —	251,533	51,22	3,903. 60	255,436. 60
Basel-Stadt	4	23,320. —	4,156. —	2,294. —	6,450	27,66	238. 60	6,688. 60
Basel-Landschaft	14	105,897. —	10,558. —	23,948. —	34,506	32,58	1,067. 20	35,573. 20
Schaffhausen	2	550. —	100. —	160. —	260	47,27	9. 70	269. 70
Appenzell A. Rh.	2	2,300. —	870. —	430. —	1,300	56,52	52. 70	1,352. 70
Appenzell I. Rh.	1	13,000. —	500. —	950. —	1,450	11,15	55. 80	1,505. 80
St. Gallen	6	29,680. —	5,120. —	2,150. —	7,270	24,49	191. 05	7,461. 05
Graubünden	11	142,210. —	8,574. —	22,487. —	31,061	21,84	1,442. 80	32,503. 80
Aargau	72	285,487. 30	31,092. —	96,070. —	127,162	44,54	4,006. 05	131,168. 05
Thurgau	4	11,000. —	1,700. —	6,970. —	8,670	78,82	413. 30	9,083. 30
Tessin	6	178,000. —	18,367. —	67,320. —	85,687	48,13	1,562. 60	87,249. 60
Waadt	2	2,200. —	555. —	1,185. —	1,740	79,09	37. 65	1,777. 65
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	4,860. —	570. —	1,380. —	1,950	40,12	77. 65	2,027. 65
Genf	2	14,886. —	1,320. —	4,740. —	6,060	40,70	190. 35	6,250. 35
	1,064	5,261,378. 58	591,580. 50	2,004,840. 50	2,596,421	49,34	77,178. 35	2,673,599. 35
Hievon ab: Erlös aus Altmaterial: 173,638. 10, minus 15,898. 75							157,739. 35	
Werth des am Ende des Berichtsjahrs auf Lager liegenden Altmaterials							32,160. —	189,899. 35
							Bleiben	2,482,700. —

Nach der Höhe der bezahlten Summen vertheilen sich die entrichteten Entschädigungen wie folgt:

Entschädigungen inkl. Zinse.				Zahl der Fälle.	Betrag der Entschädigungen inkl. Zinse.	Forderungen.	Durchschnitt per Fall.		Entschädigungen in Prozenten der Forderungen.
							Entschädigung.	Forderung.	
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Unter Fr.	500	166	51,760. 75	126,877. 80	311. 80	764. 30	40,79
Von Fr.		500 bis	1,000	245	179,061. 70	417,109. —	730. 85	1,702. 50	42,92
" "	1,000	" "	1,500	128	154,962. 70	339,108. 50	1,210. 65	2,649. 30	45,69
" "	1,500	" "	2,000	101	177,031. 55	377,831. 29	1,752. 80	3,740. 90	46,85
" "	2,000	" "	2,500	108	241,837. 80	435,443. 40	2,239. 25	4,031. 90	55,54
" "	2,500	" "	3,000	92	249,908. 95	473,095. 66	2,716. 40	5,142. 35	52,92
" "	3,000	" "	3,500	72	231,573. 55	491,526. 35	3,216. 30	6,826. 75	47,11
" "	3,500	" "	4,000	47	175,902. 20	398,118. 67	3,742. 60	8,470. 60	44,18
" "	4,000	" "	4,500	27	113,467. 85	224,922. —	4,202. 50	8,330. 45	50,44
" "	4,500	" "	5,000	14	66,390. 05	111,316. 31	4,742. 15	7,951. 15	59,64
" "	5,000	" "	5,500	16	83,277. 50	157,921. —	5,204. 85	9,870. 05	52,73
" "	5,500	" "	6,000	8	46,237. 70	88,477. —	5,779. 70	11,059. 60	52,25
" "	6,000	" "	6,500	11	68,056. 30	124,720. 20	6,186. 95	11,338. 20	54,56
" "	6,500	" "	7,000	3	20,028. 75	34,120. 50	6,676. 25	11,373. 50	58,70
" "	7,000	" "	7,500	4	28,520. 60	41,715. —	7,130. 15	10,428. 75	68,37
" "	7,500	" "	8,000	5	38,059. 75	89,379. —	7,611. 95	17,875. 80	42,58
" "	8,000	" "	8,500	2	16,862. 20	26,230. —	8,431. 10	13,115. —	64,28
" "	8,500	" "	9,000	2	17,239. 25	30,500. —	8,619. 65	15,250. —	56,53
" "	9,000	" "	9,500	3	27,990. 60	87,500. —	9,330. 20	29,166. 65	31,98
" "	10,000	" "	10,500	2	20,365. 20	46,559. 75	10,182. 60	23,279. 90	43,74
" "	10,500	" "	11,000	1	10,941. 80	23,234. —	10,941. 80	23,234. —	47,09
" "	14,000	" "	14,500	1	14,065. 50	13,850. —	14,065. 50	13,850. —	101,56
" "	16,500	" "	17,000	1	16,582. 50	99,000. —	16,582. 50	99,000. —	16,75
" "	17,000	" "	17,500	1	17,026. 50	56,123. 15	17,026. 50	56,123. 15	30,33
" "	19,500	" "	20,000	1	19,927. 40	30,000. —	19,927. 40	30,000. —	66,42
" "	61,500	" "	62,000	1	61,607. 25	102,000. —	61,607. 25	102,000. —	60,39
" "	78,500	" "	79,000	1	78,788. 85	140,000. —	78,788. 85	140,000. —	56,27
" "	446,000	" "	446,500	1	446,124. 60	674,700. —	446,124. 60	674,700. —	66,12
				1064	2,673,599. 35	5,261,378. 58	= 2,512. 80	= 4,944. 90	= 50,81

XIV. Strafbestimmungen.

Alkoholgesetz Art. 14, 15, 16 und 17, GS n. F. X, S. 64 u. 65.
BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. IX, B.-Bl. 1887 III, S. 677.
Reglement vom 24. Juli 1888, B.-Bl. 1888 III, S. 875/940.

Nach Art. 17 des Alkoholgesetzes gilt mit Bezug auf das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze.

Wegen Ueberhäufung unseres Justiz- und Polizeidepartements mit andern dringenden Arbeiten konnte das zur Regelung des Verfahrens nothwendige Reglement erst am 24. Juli 1888 erlassen werden. Wir schreiben es dieser unfreiwilligen Verzögerung zu, daß eine ganze Reihe von Uebertretungen des Alkoholgesetzes entweder gar nicht oder durch die kantonalen Instanzen behandelt wurde und im letztern Falle meist nur zufälligerweise zur Kenntniß der Alkoholverwaltung kam.

Wir haben im Reglement vom 24. Juli 1888 die Vorbehandlung aller Straffälle der Direktion der Alkoholverwaltung übertragen. Nun sind die Uebertretungen des Alkoholgesetzes wesentlich folgender Art:

- 1) Uebertretungen, die zugleich Uebertretungen des Zollgesetzes sind (unerlaubte Einfuhr gebrannter Wasser);
- 2) Uebertretungen, welche ausschließlich und speziell das Monopol betreffen (unbefugtes Brennen, Nichtablieferung des auf Rechnung des Bundes hergestellten Spiritus, Zuwendung ungerechtfertigter Rückvergütungen bei der Ausfuhr und Benützung denaturirten Sprits zu andern als den gestatteten Zwecken);
- 3) Uebertretungen der in Art. 7 des Gesetzes enthaltenen Verbote (Hausiren mit gebrannten Wassern und Verkauf von solchen in Brennereien, Spezereiläden etc.);
- 4) Uebertretungen der im Alkoholgesetz nur allgemein normirten, im Detail der kantonalen Gesetzgebung überlassenen Bestimmungen betreffend den Verkauf von Spirituosen (Art. 8 des Alkoholgesetzes), Uebertretungen also, die, je nach der kantonalen Gesetzgebung, bloß Uebertretungen der kantonalen Gesetze oder bloß Uebertretungen des Alkoholgesetzes oder endlich Uebertretungen des Alkoholgesetzes und der kantonalen Gesetze zugleich sind.

Um die mit Arbeit ohnedies überladene Direktion der Alkoholverwaltung zu entlasten und um den Geschäftsgang zu vereinfachen

und zu vereinheitlichen, haben wir die erste Antragstellung für die sub Ziffer 1 erwähnten Uebertretungen, in Abweichung vom Reglemente, später der Oberzolldirektion übertragen. Die gleichen und noch andere Gründe haben uns zu der Ueberzeugung geführt, daß es richtiger und zweckmäßiger ist, die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Straffälle den kantonalen Instanzen zu überlassen, obschon wir nicht verkennen, daß auch dieses System so lange mit gewissen Inkonvenienzen verknüpft ist, als nicht das in Art. 8 des Alkoholvergesetzes vorgesehene Bundesgesetz über den Ausschank und Kleinverkauf gebrannter Wasser erlassen sein wird. Die bezüglichlichen Beschlüsse fallen indessen nicht mehr in das laufende Berichtsjahr.

Ueber die von der Oberzolldirektion behandelten 78 Straffälle geben die Geschäftsberichte des Finanz- und Zolldepartements von 1887 und 1888 die erforderlichen Aufschlüsse.

Bei der Alkoholverwaltung wurden 47 Strafanzeigen eingereicht, und zwar:

	Wegen unerlaubtem Brennen monopolpflichtiger Stoffe.	Wegen unerlaubtem Brennen monopolfreier Stoffe in entschädigten Brennereien.	Wegen Uebertretung der mit der Alkoholverwaltung abgeschlossenen Brennverträge.
Aargau . . .	2	—	2
Baselland . .	1	1	—
Baselstadt . .	4	—	—
Bern	6	2	11
Freiburg . . .	3	—	—
Luzern	2	—	—
Schaffhausen .	5	—	—
Solothurn . .	2	—	2
Tessin	1	—	—
Thurgau . . .	1	—	—
Waadt	1	—	—
Zürich	—	—	1
	28	3	16

Von diesen 47 Anzeigen wurden erledigt:

- 1) durch Dahinstellung des Verfahrens:
 - a. wegen ungerechtfertigter Verzeigung 5
 - b. wegen Verjährung 11
 - c. wegen Formfehlern 7
- 2) durch freiwillige Anerkennung der Bußen Seitens der Straffälligen 22
- 3) durch Preisabzüge auf dem für Rechnung der Verwaltung hergestellten Spiritus 2

Die im Geschäftsjahre 1887/88 durch Zahlung erledigten Straffälle ergaben an übertretenen Monopolgebühren, verfügbaren Preisabzügen und Bußen zusammen Fr. 1844. 65, nämlich:

Monopolgebühren und Preisabzüge	Fr. 541. 30
Bußen	„ 1303. 35

Von den letztern sind zu vertheilen:

an die in Betracht fallenden Kantone	Fr. 433. 30
an die in Betracht fallenden Gemeinden	„ 433. 25
an die Verleider	„ 50. 25
an den Verleiderfonds der Alkoholverwaltung	„ 336. 55

Da in vielen Fällen ein bestimmter Verleider nicht vorhanden ist, in andern die Verleider den Bußenantheil zurückwiesen, so wurde ein Verleiderfonds gegründet. Ueber dessen Verwendung werden wir im nächsten Geschäftsjahre definitiv schlüssig werden. Vorläufig ist uns der Gedanke nahe getreten, die Gelder dieses Fonds dazu zu benützen, um dasjenige Personal, welches in der Ueberwachung der Brennereien beschäftigt ist, gegen die Folgen der mancherlei Arten von Unfällen zu versichern, die sie in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit treffen können.

XV. Abrechnung mit den Ohmgeldkantonen und Oktroigemeinden.

Bundesverfassung, Art. 31, 32 und 6 der Uebergangsbestimmungen, GS n. F. I, S. 10/11 und VIII, S. 351/3.

Alkoholgesetz Art. 12, GS. n. F. X, S. 63.

BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. XI, B.-Bl. 1887 III, S. 678.

Kreisschreiben des BR an die eidgen. Stände vom 17. August 1887 III, S. 817/19.

BRB vom 2. Dezember 1887, B.-Bl. 1887 IV, S. 620.

BRB vom 20. Januar 1888, B.-Bl. 1888 I, S. 123/5.

BRB vom 22. August 1888, B.-Bl. 1888 IV, S. 4.

Botschaft des BR vom 17. Dezember 1888, B.-Bl. IV, S. 691/701.

Nach Artikel 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung hatten mit dem Inkrafttreten des Alkoholgesetzes die von den Kantonen und Gemeinden bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken in Wegfall zu kommen.

Den durch diesen Wegfall betroffenen Staats- und Gemeinwesen aber war unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der abgeschafften Steuern in den Jahren 1880/84 für die erlittene Einbuße aus dem Ertrage des Monopols bis 1890 voller Ersatz zu leisten.

Wir haben an andern Orten angeführt, daß wir die in Betracht fallenden kantonalen und kommunalen Zölle und Oktrois auf den 1. September 1887 als dahingefallen erklärt haben. Infolge dieser Erklärung hatten wir denn auch darauf Bedacht zu nehmen, für die Periode vom 1. September 1887 bis 31. Dezember 1888 die Ersatzsummen an die Betheiligten festzustellen.

Für das Jahr 1888 war die Art der Feststellung durch die Verfassung vorgezeichnet; es handelte sich einfach darum, den jahresdurchschnittlichen Ertrag pro 1880/84 zu ermitteln und für den Ersatz pro 1888 zur Basis zu nehmen.

Anders stand es mit der Periode pro 1. September/31. Dezember 1887. Für diese konnte entweder der durchschnittliche Ertrag in den Monaten September/Dezember 1880/84 als Grundlage genommen werden, oder aber es konnten die interessirten Gemeinwesen mit dem Jahresdurchschnitte der Nettoerträge in den Jahren 1880/84 erkannt, dagegen für die Summe ihrer effektiven Nettoeinnahmen in den Monaten Januar/August 1887 belastet werden. Da der erste Weg Schwierigkeiten geboten und zu Ungleichheiten geführt hätte, und der andere überdies für die Betheiligten in der Mehrzahl der Fälle vorteilhafter war als jener, so entschlossen wir uns dazu, die zweite Methode in Anwendung zu bringen. Gegen diesen Entschluß haben nur der Kanton Graubünden und die Stadt Genf einen Einspruch erhoben, der heute noch nicht ausgetragen ist.

Die bei Prüfung dieses Einspruchs aufgestellte Rechnung ergab, daß die Kantone und Gemeinden bei allgemeiner Anwendung des von den Beschwerdeführern verlangten Verfahrens umstehende Summen erhalten hätten:

	Weniger als nach unserer Fr.	Mehr Rechnungsmethode. Fr.
Bern . . .	146,283. 08	
Luzern . . .	81,178. 18	
Uri . . .	16,927. 32	
Obwalden . . .	—	5,904. 02
Nidwalden . . .	2,784. 15	
Zug . . .	497. 98	
Freiburg . . .	31,619. 12	
Solothurn . . .	53,342. 84	
Basel-Stadt . . .	—	3,153. 64
Basel-Land . . .	13,989. 09	
Graubünden . . .	—	29,914. —
Aargau . . .	60,030. 95	
Waadt . . .	102,658. 67	
Wallis . . .	7,259. 48	
Genf . . .	—	8,066. 33
Carouge . . .	4,101. 54	
Zusammen	520,672. 40	47,037. 99

Das von uns gewählte Abrechnungssystem stellte also alle die theilgenommenen Kantone und Gemeinden zusammen genommen um Fr. 473,634. 41 besser, als das von Graubünden und Genf befürwortete Vorgehen.

Die Abschaffung der Ohmgelder und Oktrois hatte auch die Entlassung der mit dem Bezug dieser Steuern beschäftigt gewesen Beamten und Angestellten zur Folge. Einzelne dieser Beamten und Angestellten konnten zwar noch von den betreffenden Kantonen und Gemeinden für die Aufstellung der Schlußabrechnungen etc. eine Zeit lang beschäftigt werden, Andere fanden sofort bei der Alkoholverwaltung Verwendung. Viele dieser Bediensteten aber waren gezwungen, sich kurz nach Aufhebung der Ohmgelder und Oktrois nach einer anderen Beschäftigung umzusehen. Bei dieser Sachlage entschlossen wir uns, aus Billigkeitsgründen die Kantone und Gemeinden zu ermächtigen, die nicht anderweitig beschäftigten Steuereinnahmer bis Ende des Jahres 1887 auf Rechnung des Alkoholmonopols zu besolden. Die daheringe Ausgabe bezifferte sich auf Fr. 81,372. 10.

Wie bereits erwähnt, haben wir zur Aufstellung der Abrechnung mit den Ohmgeldkantonen und Oktroigemeinden eine besondere, dem Charakter der Arbeit entsprechend, provisorische Dienstabtheilung geschaffen. Dieselbe bestand aus dem frühern bernischen Ohmgeldverwalter und dessen Adjunkten. Die dieser Abtheilung obliegende Aufgabe, welche Mitte 1889 vollständig erledigt sein

dürfte, war nach dem oben Gesagten im Wesentlichen darauf gerichtet, die Rechnungen und Belege der Ohmgeldkantone und Oktroigemeinden über die in den Jahren 1880 bis 1884 und vom 1. Januar bis 31. August 1887 erhobenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken zu prüfen und zusammenzustellen. Dabei war zu ermitteln:

- 1) für die Jahre 1880/84 der jährliche Durchschnittsertrag nach Anleitung von Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung und
- 2) für 1887 die Reineinnahmen vom 1. Januar bis 31. August.

Für diese Ermittlung war es nothwendig, alle einschlägigen Rechnungen im Detail zu untersuchen.

Für die Aufstellung der Einnahmen war darauf zu achten, daß nicht Beträge einbezogen wurden, die entweder der Zeit nach in eine frühere Periode fielen, oder ihrem Charakter nach nicht in die Abrechnung gehörten, weil sie nicht von Eingangsgebühren herrührten. Für die Ermittlung der Ausgaben aber war insbesondere dafür zu sorgen, daß für die Periode 1880/84 nicht Posten, wie z. B. in andern Rubriken der Staats- und Gemeinderechnungen aufgenommene Kosten der Centralleitung, Lokalmiethen, Beleuchtungs- und Büreaukosten aller Art, ausgelassen seien, weil dadurch der Reinertrag künstlich erhöht worden wäre. Aus den gleichen Gründen war für die ersten acht Monate 1887 zu untersuchen, ob nicht unberechtigte Ausgabeposten herbeigezogen worden seien.

Hinsichtlich dieser letztern Periode bereitete der Umstand gewisse Schwierigkeiten, daß die Inhaber größerer Waarenlager ihre Bestände an geistigen Getränken vor 1. September 1887 über die Grenze der Ohmgeldkantone in Nichtohmgeldkantone exportirten, um die Rückvergütung der Steuer zu genießen, und die so entlasteten Getränke nach dem 1. September wieder an ihren frühern Lagerort reimportirten. Diese Aus- und Wiedereinfuhren waren also rein fingirt, auf die Ersparung der Ohmgeldsteuer gerichtete Manipulationen der Interessenten. Obschon diese Operationen ihre wahre Natur in oft geradezu ostentativer Weise zur Schau trugen, mußten wir uns dennoch überzeugen, daß vom rechtlichen Standpunkt aus gegen diese Vorkehren nichts zu thun war. Infolge dessen anerkannten wir auch die betreffenden Ausgabeposten in den Abrechnungen der betreffenden Kantone.

Wir wissen nicht genau, um welchen Betrag die Abrechnungssummen pro 1887 durch diese fingirten Ausfuhren erhöht worden ist; beträchtlich ist die in Betracht fallende Ziffer jedenfalls gewesen.

Ueber die Abrechnung mit den einzelnen Kantonen und Gemeinden ist Folgendes zu bemerken.

I. Kanton Bern.

Für diesen Kanton stund uns von Anfang an dessen ganzes Akten- und Rechnungsmaterial über den Ohmgeldbezug zur Verfügung.

Bern beanspruchte als Ersatz den jährlichen Reinertrag seines Ohmgeldes pro 1880/84, laut Rechnung betragend im Durchschnitt
Fr. 1,078,276. 86

sodann den Durchschnittsertrag seiner Fabrikationsgebühren auf Branntwein und Sprit im gleichen Zeitraume „ 90,270. 48

zusammen Fr. 1,168,547. 34

In Befolgung der vorgedachten Wegleitung wurden die Fabrikationssteuern von uns nicht in die Abrechnung aufgenommen. Ferner wurden von den in den Ohmgeld-Rechnungen enthaltenen Reineinnahmen von Fr. 1,078,276. 86 folgende Posten beanstandet und gestrichen:

a. Erlös aus konfiszierten Getränken	Fr. 2,582. 68
b. Eingegangene Ohmgeldbußen	„ 1,622. 67
c. Antheil an eidgenössischen Zollbußen . .	„ 1,214. 76
d. Reinertrag der Lastwaage in Bern . . .	„ 19,913. 80
Summa	Fr. 25,333. 91

Bei den Ausgaben:

pro 1880 ausgerichtete Bußantheile . Fr. 186. 70

pro 1883:

Defizit des

Beamten

Haußener „ 4722. 04

Nach Abzug dieser Ausgaben von „ 4,908. 74

ergibt sich eine Einnahmereduktion von Fr. 20,425. 17

oder durchschnittlich per Jahr von „ 4,085. 03

wodurch der jährliche Durchschnittsertrag pro 1880/84 reduziert wurde auf Fr. 1,074,191. 83

Bei der Abrechnung für das Jahr 1887 wurden von den Ansprüchen Berns konsequenterweise die Fabrikationssteuern auf Branntwein und Spirit, Fr. 195,303. 10, unsererseits nicht anerkannt. Sodann wurden von dem Reinertrag der Ohmgeldeinnahmen, laut bernischer Rechnung pro Januar/August betragend Fr. 572,795. 79 als unberechtigt eliminiert:

a. der Ertrag der Lastwaage in der Stadt Bern mit . . .	Fr. 3,544. —
b. der Erlös an konfiszierten Getränken mit	„ 72. 95
c. die Zollbußantheile betragend	„ 408. 84
	„ 4,025. 79
der Reinertrag demnach bestimmt auf . . .	Fr. 568,770. —
der Bern pro 1887 zukommende Ersatz also auf . . .	„ 505,421. 83
zusammen den Durchschnittsertrag pro 1880/84 v. . .	Fr. 1,074,191. 83
ausmachend.	

Diese Abrechnung wurde von der Regierung von Bern bezüglich der eigentlichen Ohmgeldeinnahmen genehmigt, dabei aber das Reklamationsrecht bezüglich der gestrichenen Spirit- und Branntweinfabrikationsgebühren ausdrücklich vorbehalten.

II. Kanton Luzern.

Aus diesem Kanton giengen uns anfänglich nur die Auszüge der Totalsummen aus dem Hauptbuch ein, später aber auch die Originalrechnungen aller einzelnen Büreaux mit den einschlägigen Zusammenstellungen des Oberohmgeldners.

Unsere Zusammenstellungen ergaben für die Periode 1880/84 einen jährlichen Durchschnittsertrag von . . .	Fr. 375,521. 54
pro Januar/August 1887 einen Reinertrag von . . .	„ 157,156. 93
demnach einen aus dem Monopolertrag zu leistenden Ersatz pro 1887 von . . .	Fr. 218,364. 61

Diese Abrechnung wurde von der Regierung des Kantons Luzern genehmigt. Die vorerwähnten fingirten Ausfuhren wurden durch die speziellen Grenzverhältnisse Luzerns besonders begünstigt. So mußten z. B. einer einzigen Firma nach Maßgabe eines bundesgerichtlichen Urtheils auf derartigen Exporten Fr. 17,151. 20 an Ausfuhrvergütung geleistet werden.

III. Kanton Uri.

Bei Prüfung der Rechnungen ergab es sich, daß mehrere Posten von im Jahr 1879 erzielten Einnahmen in der Rechnung von 1880 aufgenommen worden waren. Die dahेरigen Streichungen bezifferten sich auf netto Fr. 1077. 26.

Im Weiteru wurden von uns nicht in Abrechnung einbezogen die Fabrikationsgebühren auf im Kanton produzierten Bier und Branntwein in den Jahren 1880/84 zusammen be-

tragend brutto	Fr. 6,264. 78
nach Abzug der Bezugskosten von	„ 1,244. 50
demnach noch sich belaufend auf	Fr. 5,020. 28
oder durchschnittlich per Jahr	„ 1,004. 05

Ein anfänglich mit Zustimmung der Urner Staatskassa-Verwaltung in die Ausgaben eingestellter Betrag von Fr. 400 als jährliche Besoldung des Ohmgeldverwalters wurde auf die Versicherung, daß die Ohmgeldverwalterstelle infolge Amtszwang gratis versehen werden mußte, und niemals eine Besoldung bezahlt worden sei, mit Ermächtigung des Finanzdepartements wieder gestrichen. Die daher resultierende Mehrleistung an Uri findet sich pro 1889 verrechnet.

Die definitive Abrechnung ergab als Durchschnittsertrag 1880/84	Fr. 62,721. 02
als Reinertrag pro Januar/August 1887	Fr. 26,342. 55
als Ersatz pro September/Dezember 1887	„ 36,378. 47
	„ 62,721. 02

Die Urner Regierung erklärte sich unter Vorbehalt ihres Reklamationsrechts bezüglich der Fabrikationsgebühren auf Branntwein und Bier mit dieser Abrechnung einverstanden.

IV. Kanton Obwalden.

Derselbe hatte infolge des Baues der Brünigbahn in den ersten 8 Monaten des Jahres 1887 vermehrte Einnahmen, die beinahe die Höhe des Durchschnittsertrags der Jahre 1880/84 erreichten.

Ueber die Ohmgeldeinnahmen scheint keine besondere Rechnung verfaßt worden zu sein und waren deßhalb auch keine Detailangaben erhältlich.

Erhebungen an Ort und Stelle ergaben pro 1880/84 einen Durchschnittsertrag von	Fr. 19,359. 50
pro Januar/August 1887 einen Reinertrag von	„ 18,591. 30
so daß sich der Ersatz pro 1887 nur beläuft auf	„ 768. 20
ausmachend zusammen den Durchschnittsertrag von	„ 19,359. 50

Dieses Resultat wurde von der Regierung von Obwalden genehm gehalten.

V. Kanton Nidwalden.

Dieser Stand hatte sein Manual, in welchem seit den 60er Jahren die Ohmgeld- und Sustrechnungen eingetragen wurden, eingesandt.

Die Zusammenstellungen aus demselben ergaben für die Jahre 1880/84 einen Durchschnittsertrag von	Fr. 13,678. 11
und als Reinertrag pro Januar/August 1887	Fr. 4,995. 14
so daß sich der Ersatz pro 1887 beläuft auf	„ 8,682. 97
ausmachend den Durchschnittsertrag von	Fr. 13,678. 11

Diese Abrechnung ist von der Regierung von Unterwalden nid dem Wald geprüft, richtig befunden und angenommen geworden.

VI. Kanton Glarus.

Dieser Kanton hat seit 1873 seinen Ohmgeldbezug alljährlich an öffentlicher Steigerung verpachtet.

Die in den Jahren 1880/84 erzielten Pachtsummen ergaben einen Durchschnittsertrag von	Fr. 45,897. 50
---	----------------

Die Pacht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1887 ergab	Fr. 20,850. —
vom 1. Juni bis 31. August 1887	Fr. 6419. 55
davon ab für Geschäftsführung	„ 600. —
	„ 5,819. 55

Zusammen	Fr. 26,669. 55
Der aus dem Monopolertrag zu leistende Ersatz beläuft sich auf	„ 19,227. 95
ausmachend den Durchschnittsertrag von	Fr. 45,897. 50

Die Abrechnung pro 1887 basirt auf einem Urtheile des Bundesgerichts.

VII. Kanton Zug.

In diesem Kanton wurden die Ohmgeldrechnungen seit 1842 mit den Zeughausrechnungen in ein und dasselbe Buch eingetragen. Der Durchschnittsertrag der Jahre 1880/84 beläuft sich auf Fr. 17,710. —

der Reinertrag pro Januar/August 1887 auf Fr. 11,210. 16
so daß der zu leistende Ersatz pro 1887 sich be-
läuft auf „ 6,499. 84

ausmachend den Durchschnittsertrag von Fr. 17,710. —

Diese Darstellung wurde von der Regierung des Kantons Zug geprüft und als richtig anerkannt.

VIII. Kanton Freiburg.

Die Rechnungen dieses Kantons ergaben für die Jahre 1880/84 den von Freiburg beanspruchten Durchschnitts-
ertrag von Fr. 363,579. 73

Aus dieser Summe eliminirten wir indessen:
bei den Einnahmen:

- a. Die Gebühren von dem im Kanton selbst produzierten Wein,
betragend im Durchschnitt jährlich Fr. 1,319. 22
- b. Die Abonnemente der Bierbrauer und Schnaps-
brenner von durchschnittlich „ 4,094. 40
- c. Die Gebühren der Niederlagshäuser im Durch-
schnitt betragend „ 1,039. 93

Zusammen Fr. 6,453. 55

bei den Ausgaben:

die Besoldungen der Weinbergaufseher im Durch-
schnitt betragend „ 658. 62
Fr. 5,794. 93

Sodann wurden unter die Ausgaben eingestellt
die Hälfte der Besoldung des Salz- und Ohm-
geldverwalters und ein entsprechender Theil
der Büreaukosten, zusammen „ 1,633. 05

Nach Abzug dieser Summen von zusammen Fr. 7,427. 98
vom Reinertrag betragend „ 363,579. 73

bleibt ein Durchschnittsertrag pro 1880/84 von Fr. 356,151. 75

Für die Monate Januar/August 1887 verzeigte
die Rechnung als Reinertrag Fr. 212,841. 33

Davon wurden gestrichen bei den Einnahmen:

a. Gebühren auf im Kanton pro-	
duziertem Wein	Fr. 447. 48
b. Abonnemente der Bierbrauer	
und Brenner	„ 5306. 37
c. Gebührender Niederlagshäuser	„ 947. 72
	Fr. 6701. 57

Bei den Ausgaben:

a. Besoldungen der	
Weinbergauf-	
seher	Fr. 202. 73
b. Entschädigungen	
pro 1886	„ 39. 30
c. Rückerstattung	
auf 1886 ausge-	
fährtem Kunst-	
wein	„ 1620. 66
d. Rückerstattung	
auf 1887 ausge-	
fährtem Kunst-	
wein	„ 1318. 95

Nach Abzug dieser Ausgaben von Fr. 3181. 64

Bleiben Fr. 3519. 93

Dagegen wurden neu unter die
Ausgaben eingestellt:

a. Besoldung des Steuerdirektors	
von Fr. 2800 zur Hälfte mit	„ 1400. —
b. Beamten-Besoldungen pro	
September/Dezember 1887 .	„ 5609. 43
c. Büreaukosten u. Verschiedenes	„ 318. 86
d. Nachträglich bewilligte Rück-	
vergütung an Leuzinger . . .	„ 1368. —

Nach Abzug dieser Streichungen von Fr. 12,216. 22

ergibt sich ein Reinertrag [pro Jan./Aug. 1887 von Fr. 200,625. 11

und ein zu leistender Ersatz pro September/De-
zember 1887 „ 155,526. 64

ausmachend den Durchschnittsertrag pro 1880/84
von Fr. 356,151. 75

Diese Abrechnung wurde der Regierung von Freiburg übermittelt, von ihr geprüft und ungeachtet der Reduktionen ohne weitem Vorbehalt gutgeheissen.

IX. Kanton Solothurn.

Die Getränkesteuer-Rechnungen dieses Kantons ergaben für die Jahre 1880/84 einen jährlichen Durchschnittsertrag von

Fr. 240,449. 67

Darunter fanden sich unter der Rubrik „Verschiedene Einnahmen“ Verspätungs- und Bankzinse, sowie Bußantheile verrechnet mit zusammen Fr. 896. 21 oder im Durchschnitt . „ 179. 24

die, analog dem Verfahren gegenüber andern Kantonen, eliminirt und wodurch der Durchschnittsbetrag herabgesetzt wurde auf . . . Fr. 240,270. 43

Für die Monate Januar bis August 1887 wurden die Reineinnahmen bestimmt auf . . . Fr. 91,976. 37
und der dem Kanton zu leistende Ersatz auf . „ 148,294. 06

ausmachend zusammen den Durchschnittsertrag von Fr. 240,270. 43

Anfänglich beschwerte sich die Regierung von Solothurn gegen obgedachte Streichungen, scheint aber die von uns aufgestellte Berechnung später stillschweigend genehmigt zu haben.

X. Kanton Basel-Stadt.

Der Durchschnittsertrag der Getränkesteuer — in Basel „Weinzoll“ geheißen — ergab für die Jahre 1880/84 eine Summe von Fr. 47,373. 40

und der Reinertrag pro Januar / August 1887 . . . Fr. 33,028. 74

Der dem Kanton zukommende Ersatz pro September / Dezember 1887 beträgt . . . „ 14,344. 66

zusammen Fr. 47,373. 40

XI. Kanton Basel-Landschaft.

In den Konsumsteuer-Rechnungen dieses Kantons war für Prüfung der Rechnungen, für Zusammenstellung der Ergebnisse und

für Beaufsichtigung der Beamten keine Ausgabe aufgenommen; deßhalb wurde die Hälfte der Besoldung des Kontrolleurs der Staatskasse mit Fr. 852 und an Ausgaben für Drucksachen und Büreaukosten aller Art ein jährlicher Betrag von Fr. 350 in Rechnung gestellt.

Nach Anbringung dieser Aenderungen wurde der Durchschnittsbetrag der Jahre 1880/84 bestimmt auf . Fr. 51,454. 52

Der Reinertrag pro Januar / August 1887 auf .	Fr. 18,420. 91
und der Ersatz pro September / Dezember 1887 auf .	„ 33,033. 61
zusammen	<u>Fr. 51,454. 52</u>

Diese Abrechnung wurde von der Regierung geprüft und als richtig anerkannt.

XII. Kanton Graubünden.

Auch in diesem Kanton wurde die Beaufsichtigung der Konsumsteuerbeamten, die Prüfung und Zusammenstellung der dahерigen Rechnungen und die Abfassung der Generalrechnung von der Finanzverwaltung besorgt, ohne daß dafür irgend etwas in die spezielle Ohmgeldrechnung gebracht wurde.

Wir nahmen die Hälfte der Besoldung des Kontrolleurs mit Fr. 800 darin auf.

Der Durchschnittsertrag der Jahre 1880/84 beläuft sich unter Berücksichtigung dieses Zusatzes auf . Fr. 169,385. 57
 Darunter befindet sich aber noch verrechnet ein Durchschnittsbetrag von . „ 14,002. 58
 als Steuer von im Kanton selbst gebrautem Bier, welcher von uns gestrichen wurde.

Bleiben pro 1880/84 Fr. 155,382. 99

Der Reinertrag pro Januar / August 1887 beträgt mit der Biersteuer . Fr. 135,384. 88
 Nach Abzug der Biersteuer von . „ 10,951. 55
 restiren als Reinertrag . Fr. 124,433. 33
 so daß sich der Ersatz pro September / Dezember 1887 beläuft auf . „ 30,949. 66
 ausmachend Fr. 155,382. 99

Die Regierung des Kantons Graubünden erhob gegen diese Abrechnung Einsprache. Sie verlangte außer der Einbeziehung der Biersteuer in die Durchschnittssumme, wie schon eingangs gesagt, ein anderes Abrechnungsverfahren, ein Verfahren nämlich, wonach Graubünden zu vergüten wären:

1) die Konsumsteuern, die während der Monate September-Dezember der Jahre 1880/84 unter Abzug der proportionellen Unkosten durchschnittlich erzielt wurden im Betrage von	Fr. 56,190. 81
2) der Durchschnitt der in der Periode vom 21. Juli bis 31. August der Jahre 1880/84 auf fremden Spirituosen erzielten Steuerbeträge von	" 3,421. 19
(Diese Forderung wurde damit begründet, daß mit Rücksicht auf den schon am 15. Juli 1887 beschlossenen Wegfall der Ohmgelder auf 1. September 1887 der Import von fremden Spirituosen in den Kanton Graubünden vom Datum der Grenzsperrre (20. Juli 1887) bis zur Ohmgeldaufhebung (1. September 1887) eine künstliche Stockung erfuhr.)	
3) $\frac{2}{3}$ des Durchschnittsertrags der Biersteuer im II. Semester der Jahre 1880/84, betragend	" 2,346. 77
4) der vom Bundesrath am 29. Dezember 1887 den Beamten bewilligte Bezug ihrer Besoldungen oder Entschädigungen für die Monate September/Dezember 1887 mit	" 1,251. 66
Total	Fr. 63,210. 43
da der Graubünden nach unserer Berechnung zukommende Ersatz nur	" 30,949. 66
beträgt, beansprucht der Kanton mithin ein Mehr von	Fr. 32,260. 77

Die bezüglichen Differenzen sind noch nicht ausgetragen.

XIII. Kanton Aargau.

Auch für diesen Kanton wurde die Hälfte der Besoldung des Kontrolbeamten (Revisor der Finanzdirektion) mit Fr. 900 jährlich in Rechnung eingestellt.

Hienach ergab sich ein Durchschnittsbetrag der Netto-Einnahmen der Jahre 1880/84 von	Fr. 186,400. 85
Der Reinertrag pro Januar/August 1887 betrug .	Fr. 56,685. 64
Der Aargau zukommende Ersatz pro September bis Dezember 1887	„ 129,715. 21
Zusammen	<u>Fr. 186,400, 85</u>

Die Regierung des Kantons Aargau ertheilte dieser Abrechnung ihre Genehmigung.

XIV. Kanton Tessin.

Diesem Kanton war seit längerer Zeit infolge Vertrages mit den Bundesbehörden der Bezug der Konsumsteuern durch die Organe der eidg. Zollverwaltung besorgt worden. Die eidg. Zolldirektion in Lugano lieferte die erhobenen Konsumsteuern, die sich auch auf viele andere Gegenstände als nur auf Getränke erstreckten, an die kantonalen Behörden ab, ohne daß über die Getränke-Steuern besondere Rechnung geführt wurde.

Zur Ausmittlung der letztern mußten daher an der Hand der von den Zollstätten aufgestellten Verzeichnisse über alle einzelnen Posten unter Angabe der Quittungsnummern, der Quantität und Qualität der Getränke, sowie der Steuerbeträge, ausführliche Zusammenstellungen gemacht werden, die ihrer Ausdehnung halber bei Schluß des Berichtjahres noch nicht beendet waren.

XV. Kanton Waadt.

In den Rechnungen des Kantons Waadt waren nebst den Konsumgebühren auf geistigen Getränken noch Waag- und Hallengebühren für Benutzung der öffentlichen Lagerräume in Lausanne und Ouchy, sowie Bußenantheile des Staates an Verschlagneißfällen in Rechnung gebracht, die wir analog dem Verfahren gegen andere Kantone eliminirten.

Die Beaufsichtigung der Steuerbeamten, die Prüfung und Zusammenstellung der Rechnungen lag der Finanzdirektion ob. Wir nahmen die Hälfte der Besoldung des damit betrauten Beamten mit Fr. 1250 in die Abrechnung auf.

Der nach den Staats-Rechnungen der Jahre 1880/84 sich ergebende jährliche Durchschnittsertrag von . . . Fr. 330,627. 73
reduzirte sich dadurch wie folgt:

a. um die Magazin- und Waaggebühren, durchschnittlich betragend . . .	Fr. 4,021. 26
b. um die Bußantheile von durchschnittlich . . .	„ 329. 68
c. um die in Rechnung gebrachte halbe Besoldung des Kontrolbeamten von jährlich . . .	„ 1,250. —
	Fr. 5,600. 94
abzüglich der aus den Ausgaben eliminirten Kosten der Waag- und Lagerräume, betragend im Durchschnitt . . .	„ 1,354. 61
	„ 4,246. 33
Bleiben pro 1880/84 durchschnittlich	Fr. 326,381. 40

Bezüglich der Abrechnung pro 1887 kamen von dem laut Rechnung sich ergebenden Reinertrag pro Januar/August von Fr. 123,229. 11

in Abzug:

a. Bußantheile . . .	Fr. 177. 07
b. Vom Bundesrath bewilligter Nachbezug der Beamtenbesoldungen, betragend . . .	„ 1,764. —
c. Die Hälfte der Jahresbesoldung des Kontrolbeamten mit . . .	„ 1,250. —
	„ 3,191. 07
Blieben als Reinertrag . . .	Fr. 120,038. 04
Der Ersatz betrug pro September/Dezember 1887 . . .	„ 206,343. 36
ausmachend den obigen Durchschnittsertrag von	Fr. 326,381. 40

Diese Abrechnung wurde von der Regierung des Kantons Waadt genehmigt.

XVI. Kanton Wallis.

Von diesem Kanton waren über die Periode der Jahre 1880/84 weder Rechnungen der Bezugsstätten, noch General-Rechnungen erhältlich.

Die Regierung von Wallis forderte . . .	Fr. 36,786. 58
Die in Sitten aus den Manualen der Finanz- direktion von uns gemachten Erhebungen bestä- tigten im Allgemeinen diese Angabe, ergaben in- dessen, daß davon für Rückerstattungen abzuziehen sei der Betrag von durchschnittlich	n 153. 62
so daß sich der Durchschnittsbetrag pro 1880/84 beläuft auf	Fr. 36,632. 96

In den Monaten Januar/August 1887 betrugen die Rein-Ein-
nahmen, nach den vorhandenen Original-Rechnungen der Bezugs-
stätten zusammengestellt, die Summe von . . . Fr. 17,649. 09

Nach Abzug der vom Bundesrath bewilligten Entschädigung an die Beamten für die Monate September/Dezember, betragend	n 290. 50
verblieben noch	Fr. 17,358. 59
so daß der Wallis zukommende Ersatz pro Sep- tember/Dezember 1887 beträgt	n 19,274. 37
ausmachend den Durchschnittsertrag von . . .	Fr. 36,632. 96

Diese Abrechnung wurde von der Regierung des Kantons
Wallis gutgeheißen.

XVII. Stadtgemeinde Genf.

Die Stadtgemeinde Genf erhob ein Oktroi auf Getränken,
Lebensmitteln, Viehfutter und Holz.

Ihre Rechnungen ergaben für die Jahre 1880/84 einen Durch-
schnittsertrag auf geistigen Getränken von . . Fr. 391,546. 66

Darunter sind inbegriffen als Steuerertrag für in der Stadt selbst gebrautes Bier	n 4,927. 64
--	-------------

Da diese Steuer nicht als Eingangsgebühr zu
qualifiziren ist, so wurde der Betrag gestrichen,
infolge dessen die Durchschnittssumme reduziert auf Fr. 386,619. 02

Pro Januar/August 1887 betrugen die Reineinnahmen des Oktroi
auf geistigen Getränken die Summe von . . . Fr. 250,818. 25

Uebertrag Fr. 250,818. 25

Davon wurden abgezogen:

a. Die Abonnemente der Bierbrauer, betragend	Fr. 3,200. —	
b. Die vom Bundesrath für die Monate September/Dezember 1887 bewilligten Beamten-Besoldungen, betragend . .	„ 29,030. 10	
Nach Abzug dieser . .		„ 32,230. 10

bleibt ein Reinertrag pro Januar/August 1887 von Fr. 218,588. 15

Der Genf zukommende Ersatz beträgt somit pro September/Dezember des genannten Jahres .	„ 168,030. 87
ausmachend den Durchschnittsertrag	<u>Fr. 386,619. 02</u>

Der Administrationsrath der Stadt Genf erhob gegen diese Abrechnung Einsprache und verlangte:

- 1) Einbeziehung der Biersteuer in die Abrechnung;
- 2) nach Analogie der Forderung Graubünden's ein anderes Abrechnungsverfahren für die Ausmittlung des Ersatzes pro 1887.

Er gelangte dabei zu einer Durchschnittssumme von

Fr. 150,267. 10

unter Hinzurechnung des vom Bundesrath für die Monate September/Dezember 1887 bewilligten Besoldungsnachbezugs von	„ 29,030. 10
ausmachend zusammen den Betrag von	<u>Fr. 179,297. 20</u>
d. h. gegenüber dem nach den bundesrathlichen Vorschriften ausgemittelten Ersatz von	„ 168,030. 87
ein Plus zu Gunsten von Genf, betragend . .	<u>Fr. 11,266. 33</u>
nämlich: Biersteuer netto	Fr. 3,200. —
Majoration infolge eines andern Abrechnungssystems	„ 8,066. 33

Die Anstände mit Genf sind noch nicht liquidirt.

XVIII. Stadtgemeinde Carouge.

Carouge bezog ein Oktroi auf geistigen Getränken, ein Abonnement der Bierbrauer und Essigfabrikanten, eine Steuer auf Schlachtvieh und eingebrachtem Fleisch.

Die Durchschnittssumme des Oktroi auf geistigen Getränken betrug brutto in den Jahren 1880/84 Fr. 32,071. 19
Davon ab die Bezugskosten, betragend im Durchschnitt jährlich „ 8,076. 58
Bleiben netto Fr. 23,994. 61

In den Monaten Januar/August 1887 ergab die Steuer auf Getränken Fr. 15,059. 74

Davon gehen ab:

1. Besoldung der Beamten vom 1. Januar bis 31. August Fr. 4,666. 40
2. Besoldung der Beamten pro September bis Dezember laut Bundesrathsbeschluß mit „ 2,330. —

Nach Abzug dieser Ausgaben von Fr. 6,996. 40
verbleibt ein Reinertrag pro Januar/August 1887 von Fr. 8,063. 34

Es beträgt somit der an Carouge zu leistende Ersatz pro September/Dezember „ 15,931. 27
ausmachend den Durchschnittsertrag von . . . Fr. 23,994. 61

Gegen diese Auffassung und Abrechnung hat der Gemeinderath der Stadt Carouge Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen.

Carouge bezog, wie Genf, noch Brausteuern und Oktroi-Gebühren auf anderen Gegenständen als Getränken, auf „Solides“, Gebühren, die in der Periode von 1880/84 zusammen jahresdurchschnittlich folgenden Brutto-Ertrag lieferten:

- a. Abonnemente der Bierbrauer und Essigfabrikanten Fr. 1,560. —
- b. Oktrois auf festen Gegenständen (Schlachtvieh und Fleisch) „ 8,984. 71
Total Fr. 10,544. 71

Der Rekurs von Carouge war am Schlusse des Berichtjahres noch nicht entschieden. Genf hat für seine weggefallenen Oktrois auf „Solides“ keinen Ersatz gefordert, obschon deren Ertrag im Jahresdurchschnitt von 1880/84 Fr. 141,769. 13 betrug.

Zusammenfassend ist also folgendes Resultat zu verzeichnen: Von den 16 Kantonen haben 11 die Abrechnung ohne Vorbehalt angenommen. Bei Glarus ist die Sache durch gerichtliches Urtheil entschieden. Die Rechnung mit Tessin ist noch nicht erledigt. Von den übrigen Kantonen haben zwei (Bern und Uri) die Abrechnung bezüglich der Ohmgeld-Einnahmen gutgeheißen, verlangen aber mit Graubünden und den Gemeinden Genf und Carouge Einbeziehung ihrer Fabrikationssteuern auf Branntwein und Bier, resp. auch auf Essig. Ueberdies beanspruchen Graubünden und Genf ein anderes Abrechnungsverfahren und die Gemeinde Carouge eine Vergütung für dahingefallene Gebühren auf „Solides“.

Die pro 1887/88 wirklich ausgerichteten Summen sind in nachfolgenden Tabellen zusammengestellt:

Abrechnung pro 1887.

Kanton oder Gemeinde.	Ersatz laut Abrechnung.	Am 11. Febr. 1888 geleistete Vorschüsse gemäss BRB. vom 20. Januar 1888.	Schluss- zahlungen.	Datum der Schlusszahlungen
1888.				
Bern	505,421. 83	378,500	126,921. 82	September 5.
Luzern	218,364. 61	164,250	54,114. 61	April 27.
Uri	36,378. 47	28,100	8,278. 47	September 5.
Nidwalden . .	8,682. 97	6,500	2,182. 97	April 7.
Obwalden . .	768. 20	550	218. 20	Juni 4.
1889.				
Glarus	18,727. 95	10,450	8,277. 95	Januar 9.
1888.				
Zug	6,499. 84	5,100	1,399. 84	April 24.
Freiburg . . .	155,526. 64	117,450	38,076. 64	April 7.
Solothurn . . .	148,294. 06	111,950	36,344. 06	Mai 23.
Basel-Stadt . .	14,344. 66	10,150	3,594. 66	April 24.
Basel-Land . .	33,033. 61	26,850	6,183. 61	März 16.
Graubünden . .	30,949. 66	17,100	13,849. 66	September 5.
Aargau	129,715. 21	97,550	32,165. 21	März 16.
1889.				
Tessin	ca. 125,732. 07	106,450	19,000. —	Februar 22.
1888.				
Waadt	206,343. 36	161,650	44,693. 36	März 16.
Wallis	19,274. 37	14,750	4,524. 37	Oktober 15.
Genf-Stadt . .	168,030. 87	126,150	42,096. 87	{ September 5. Oktober 15.
Carouge	15,931. 27	12,650	3,281. 27	
		1,396,750	445,203. 57	
Total	1,842,019. 65	1,841,953. 57.		

Abrechnung pro 1888.

Kanton oder Gemeinde.	Jahres- Durchschnitts- Ergebnisse pro 1880-1884.	Im Laufe des Jahres 1888 geleistete Vorschüsse.	Schluss- zahlungen.	Datum.
				1889.
Bern	1,074,191. 83	1,074,000	191. 83	Februar 12.
Luzern	375,521. 54	375,000	521. 54	" "
Uri	62,721. 02	60,000	2,321. 02	" "
Nidwalden . . .	13,678. 11	12,000	1,678. 11	" "
Obwalden	19,359. 50	18,000	1,359. 50	" "
Glarus	45,897. 50	45,000	897. 50	" "
Zug	17,710. —	15,000	2,710. —	" "
Freiburg	356,151. 75	354,000	2,151. 75	" "
Solothurn	240,270. 43	240,000	270. 43	" "
Basel-Stadt . . .	47,373. 40	45,000	2,373. 40	" "
Basel-Land . . .	51,454. 52	51,000	454. 52	" "
Graubünden . . .	155,382. 99	153,000	2,382. 99	" "
Aargau	186,400. 85	186,000	400. 85	" "
Tessin	ca. 161,139. 10	159,000	2,000. —	" 22.
Waadt	326,381. 40	324,000	2,381. 40	" 12.
Wallis	36,632. 96	36,000	632. 96	" "
Genf Stadt . . .	386,619. 02	387,000	—.	" —
Carouge	23,994. 61	21,000	2,994. 61	" 12.
		3,555,000	25,722. 41	
		3,580,722. 41		
Uri: Nachtrag (pro 1889 verrechnet)		400. —		
Total	3,580,880. 53	3,581,122. 41		

Gesamtausgaben pro 1887 und 1888.

Entschädigungen an die Ohmgeldkantone und Oktroigemeinden:

pro 1887 Fr. 1,841,953. 57

" 1888 " 3,580,722. 41

Fr. 5,422,675. 98

Spezialentschädigungen an zwei frühere Ohmgeldbezügler

" 345. —

Fr. 5,423,020. 98

Hievon ab: für Rechnung der Kantone in der Zeit zwischen dem 20. Juli und 1. September 1887 erhobenes Ohmgeld

" 704. 46

Bleiben Fr. 5,422,316. 52

Die Kosten der Prüfung der Ohmgeldrechnungen betragen:

a. Besoldungen an zwei Ohmgeldbeamte Fr. 7,400. —

b. Büreamiethe, Heizung und Bedienung " 847. 60

c. Reisespesen " 442. 20

d. Prozeßkosten " 332. 35

Fr. 9,022. 15

XVI. Rechnung und Bilanz.

Alkoholgesetz Art. 10, 11 und 12. GS n. F. X, S. 60 u. ff.
 BRB vom 15. Juli 1887, Ziff. IX. B.-Bl. 1887, III, S. 675/8.
 Bundesbeschluß vom 29. Juni 1887. B.-Bl. 1887 III, S. 628.
 BRB vom 16. August 1887. B.-Bl. 1887 III, S. 813.
 Kreisschreiben des BR an die eidgen. Stände vom 17. August 1887.
 B.-Bl. 1887 III, S. 817.
 Botschaft des BR vom 13. Dezember 1887. B.-Bl. 1887 IV,
 S. 895/901.
 Vorläufiger Bericht des BR vom 25. Juni 1888. B.-Bl. 1888 III,
 S. 659 u. ff.

A. Betriebsrechnung.

1. Einnahmen.

	Fr.	Fr.
a. Verkauf von Sprit zum Trinkkonsum:		
Zu den Monopolpreisen .	9,617,768. 51	
Unter den Monopolpreisen .	85,385. 75	
		9,703,154. 26
b. Verkauf gebrannter Wasser zu technischen Zwecken		9,906. 40
c. Erlös aus dem Verkauf von Holzgebinden		365,397. 35
Monopolgebühren auf Qualitäts-spirituosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikel:		
An der Grenze erhobene Gebühren	1,072,386. 54	
Im Inland erhobene Gebühren	264. —	
In Straffällen erhobene Gebühren	541. 30	
Uebergangssteuern auf der im Juli 1887 an der Grenze angehaltenen Waare .	58,842. 20	
		1,132,034. 04
Uebertrag		11,210,492. 05

	Uebertrag	Fr.	Fr.
			11,210,492. 05
e.	Kursgewinne und Aktivzinse:		
	Kursgewinn auf den 3 1/2 %		
	Obligationen der festen		
	Anleihe: 2 1/4 % auf		
	Fr. 5,900,000	132,750. —	
	Kursgewinne auf deutscher		
	Währung	7,916. 94	
	Aktivzinse auf den bei der		
	Bundeskasse hinterlegten		
	Geldern	27,695. 85	
			168,362. 79
f.	Diverse Vergütungen im Sprit-		
	Ein- und Verkauf		3,432. 23
g.	Uebertragung des Werthes von		
	Lagervorräthen auf das Jahr 1889:		
	Inländische gebrannte Wasser	189,400. —	
	Ausländische „ „	413,740. —	
	Moyen und mauvais goût .	26,040. —	
	Holzgebinde	83,300. —	
			712,480. —
h.	Inventarbestand:		
	Büreauinventar	Fr.	
	der Centralver-		
	waltung	7,646. 85	
	Abzüglich 7 1/2 %		
	Abschreibung	573. 50	
			7,073. 35
	Lagerhauseinrich-		
	tungen	102,075. 45	
	Kontroleinrich-		
	tungen in den		
	Brennereien	108,522. 25	
	Inventar der		
	Grenzwacht	10,042. 31	
		220,640. 01	
	Abzüglich 15 %		
	Abschreibung	33,096. 01	
		187,544. —	
	Für Rechnung von Brennloosin-		
	habern angeschaffte Eisenfässer	34,238. 47	
			228,855. 82
	Total Einnahmen		12,323,622. 89

2. Ausgaben.

a. Ankauf von ausländischem Sprit:	Fr.	Fr.
Zahlungen laut Einkaufs- kontrolle	1,872,151. 21	
Frachten bis zur Schweizer- grenze für die ab Aus- landsstationen übernom- mene Waare	14,298. 27	
Eidgenössischer Zoll	1,139,552. 52	
Entschädigungen an private Importeure für entgan- genen Geschäftsnutzen . . .	10,006. 50	
	<u>3,036,008. 50</u>	
Hievon ab: Zölle, welche das Jahr 1889 betreffen . .	11,811. 43	
		<u>3,024,197. 07</u>
b. Ankauf von inländischem Roh- spiritus:		
Sprit	687,129. 04	
Ab: Rektifikationsprämien . .	51,174. 10	
	<u>635,954. 94</u>	
Rohspiritus	1,592,075. —	
Moyen und mauvais goût . .	8,521. 80	
	<u>2,236,551. 74</u>	
Frachten	31,066. 40	
Brennereikontrollspesen . . .	62,381. 80	
		<u>2,329,999. 94</u>
c. Rektifikationsprämien:		
An diverse Spritfabriken . . .	58,510. 05	
Uebertrag aus litt. b	51,174. 10	
	<u>109,684. 15</u>	
Reinheitsprämien	549. 70	
Prämie für verminderten Rek- tifikationsverlust	3,567. 75	
Camionnage	5,275. 79	
Frachten	4,524. —	
Kesselwagenmiethe	1,146. 50	
Kontrollspesen	3,058. 55	
		<u>127,806. 44</u>
Uebertrag		<u>5,482,003. 45</u>

	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	5,482,003. 45
d. Ankauf von Holzgebinden	.	464,323. 22
e. Verkehrsfrachten:		
Ab Grenze zu den Depots	13,906. —	
Von Depot zu Depot	9,469. 08	
Von den Depots zur Bestimmungsstation des Käufers	41,471. 28	
		64,846. 36
f. Lagerspesen und Lagerverwaltung	.	98,970. 36
g. Feuerversicherung	.	5,208. 70
h. Centralverwaltung:		
Miethe des Verwaltungsgebäudes	3,950. 30	
Beleuchtung, Heizung und Reinigung desselben	2,873. —	
Besoldungen der Beamten und Angestellten	68,691. 50	
Reisespesen	3,621. 80	
Büreaukosten und Drucksachen	23,602. 88	
Bibliothek	878. 02	
		103,617. 50
i. Spezialverwaltungen, Experten und Kommissionen:		
Prüfung der Ohmgeldrechnungen	9,022. 15	
Alkoholometrie	6,519. 90	
Experten und Kommissionen	14,901. 75	
		30,443. 80
k. Vergütungen an das Personal der Zollverwaltung	.	54,040. 45
l. Passivzinse:		
Verzinsung der ausgegebenen Kassascheine	208,312. 85	
Zinsen auf Guthaben der Lagerhäuser	932. 40	
		209,245. 25
m. Emissionskosten der Kassascheine und der festen Anleihe	.	8,189. 15
Uebertrag	.	6,520,888. 24

	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	6,520,888. 24
n. Ver- und Entsiegelung von Brennereien	.	10,770. 80
o. Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportirten alkoholischen Erzeugnissen	.	121,786. 75
p. Rückvergütungen an Monopolgebühr	.	443,325. 70
q. Diverse Vergütungen im Monopolspritverkauf	.	6,484. 69
r. Inventaranschaffungen :		
Inventar der Centralverwaltung	7,646. 85	
Lagerhauseinrichtungen	102,075. 45	
Brennereikontrolleinrichtungen	108,522. 25	
Vergütung an die Zollverwaltung für Beschaffung des Inventars der Grenz wacht	10,042. 31	
Eisenfässer für die Inhaber von Brennloosen	34,238. 47	
		<u>262,525. 33</u>
Total Ausgaben		<u>7,365,781. 51</u>

3. Abschluss.

Summa der Einnahmen	12,323,622. 89
" " Ausgaben	7,365,781. 51
Ueberschuß der Betriebsrechnung	<u>4,957,841. 38</u>

B. Vermögensrechnung und Bilanz.

Aktiven.

	Fr.	Ct.
Guthaben bei der Bundeskasse:		
Baarsaldo	Fr. 1,089,375. 95	
Kursgewinn auf der festen		
Anleihe	132,750. —	
	<u>1,222,125. 95</u>	
Werth der Lagervorräthe:		
Sprit	Fr. 629,180. —	
Holzgebinde	83,300. —	
	<u>Fr. 712,480. —</u>	
Altmetail von entschädigten		
Brennereien	32,160. —	
	<u>744,640. —</u>	
Werth des Inventarbestandes	228,855. 82	
Vorausbezahlte Zölle, Uebertrag aus dem		
Jahr 1888 in's Jahr 1889	11,811. 43	
Kontokorrentguthaben bei den Spritkäufern		
und den Lagerhausverwaltungen	72,364. 57	
Guthaben bei Kantonen und Oktroigemeinden		
für vorausbezahlte Ersatzsummen:		
	<u>Fr. 5,422,316. 52</u>	
weniger Ueberschuß der		
Betriebsrechnung	4,957,841. 38	
	<u>464,475. 14</u>	
Ueberschuß der Passiven über die Aktiven	<u>2,590,313. 23</u>	
	<u>5,334,586. 14</u>	

Passiven.

	Fr.	Ct.
Anleihe. — Ausgegebene 3 % Kassenscheine	5,200,000. —	
Guthaben der Bundeskasse für bezahlte An-		
leihe-Emissionskosten	7,085. 85	
Guthaben der Kantone, Gemeinden und Ver-		
leider an erhobenen Bußen	1,303. 35	
Kontokorrentguthaben der Spritkäufer und		
Lagerhausverwaltungen (incl. Fr. 694. 03		
Bilanzdifferenz)	126,196. 94	
	<u>5,334,586. 14</u>	
Der Ueberschuß der Passiven über die Aktiven		
wird repräsentirt durch:		
	Fr.	Ct.
Bezahlte Brennereientschädi-		
gungen	2,673,599. 35	
Bezahlte Expropriationsunkosten	106,613. 23	
	<u>2,780,212. 58</u>	
ab Erlös für verkauftes Altmetail	157,739. 35	
Werth des Altmetailvorrathes	32,160. —	
	<u>189,899. 35</u>	
	<u>2,590,313. 23</u>	

Die vorstehende Rechnung mit Bilanz gibt uns zu Bemerkungen hinsichtlich der einzelnen Posten keinen Anlaß, da diese letzteren im vorausgegangenen Text unseres Berichtes meistens hinlängliche Erläuterung finden. Wir führen deshalb hinsichtlich der Einzelposten bloß an, daß wir am 31. Dezember 1888 eine auf Ende 1898 rückzahlbare Anleihe von nominell Fr. 6,000,000 aufgelegt haben. Von dieser Anleihe sind einstweilen Fr. 5,900,000 zum Kurse von 102 $\frac{1}{4}$, also mit einem Kursgewinn von zusammen Fr. 132,950 emittirt worden. Im Uebrigen machen wir unter diesem Titel darauf aufmerksam, daß Rechnung wie Bilanz nicht genau mit dem 31. Dezember 1888 schließen, sondern daß wir dieselben nach dem bei der Staatsrechnung des Bundes üblichen Usus für diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die materiell das Geschäftsjahr 1887/88 betreffen, noch bis 23. Februar 1889 offen behalten haben.

XVII. Schlußerörterungen.

Was das finanzielle Resultat der ersten Betriebsrechnung betrifft, so darf der erzielte Ueberschuß von Fr. 4,957,841. 38 als ein verhältnißmäßig günstiges Ergebniß betrachtet werden. Denn das Jahr 1887/88 hatte alle Lasten eines Uebergangs- und Probejahres, den größten Theil der Kosten einer ersten Organisation zu tragen.

Da ein Budget pro 1887 nicht aufzustellen war, so können wir zu unserem Bedauern keinen Vergleich zwischen Budget und Rechnung machen. Statt dessen wollen wir versuchen, zu zeigen, wie sich das Resultat von 1887/88 wahrscheinlich gestellt hätte, wenn dieses Geschäftsjahr bereits ein normales gewesen wäre. Wir hätten in diesem Falle, von kleinern Posten abgesehen, gehabt:

A. Vermehrte Einnahmen.

1. Mehrerlös aus dem Verkauf von Sprit zu Trinkzwecken wegen Anwendung höherer Verkaufspreise:

		Differenz zwischen den Preisen von 1887 und den- jenigen von 1888.		Fr.
Weinsprit	702 q.	à	Fr. 23	16,146
Primasprit	5,897 q.	„	„ 25	147,425
Fein- und Rohsprit .	26,698 q.			
	4,036	„		
	30,734 q.	„	„ 27	829,818
			Uebertrag	Fr. 993,389

	Uebertrag	Fr. 993,389	Fr.
Sprit unter Monopolpreis	215 q.		
	777 "		
	14 "		
	1,006 q.	" " 82	82,492
			1,075,881
2. Wegfall der Rückvergütungen der Monopolgebühr auf den aus Wein, Obst etc. hergestellten ausländischen Spirituosen			428,074
3. Erzielung des vollen Monopolgewinns an Stelle der reduzierten Uebergangssteuern von Fr. 58,842. 20			50,000

B. Verminderte Ausgaben.

4. Wegfall der Entschädigung an private Importeure für entgangenen Geschäftsnutzen.		10,006
5. Fiskalisch günstigere Verhältnisse beim Ankauf von In- und Auslandssprit, nämlich:		
Anstatt rund:		
25,000 q. Inlandssprit à Fr. 97 =	Fr. 2,425,000	
50,000 q. Auslandssprit à Fr. 62 =	" 3,100,000	
	Fr. 5,525,000	
18,750 q. Inlandssprit à Fr. 97	Fr. 1,818,750	
56,250 q. Auslands-sprit à Fr. 60	" 3,375,000	
	" 5,193,750	
		331,250
6. Reduktion der Brennerei-Kontrollspesen.		7,500
7. " " Ausgaben für Bureaukosten und Drucksachen		5,000
8. Minderausgaben für Spezialverwaltung, Expertisen und Kommissionen		20,000
9. Wegfall der Anleihe-Emissionskosten		8,189
10. Wegfall des größten Theils der Kosten für Ver- und Entsiegelungen		10,100
	Uebertrag	1,946,000

Fr.
Uebertrag 1,946,000

Hievon wären indessen abgegangen:

C. Verminderte Einnahmen.

11. Kursgewinn auf der festen Anleihe . Fr. 132,750

D. Vermehrte Ausgaben und Unvorhergesehenes.

12. Auf diversen Rubriken	Fr. 11,250	
		144,000
	Muthmaßliche Mehreinnahme	1,802,000
welche zusammen mit der pro 1887/88 erzielten Summe		
von rund		4,958,000
das Ergebniß auf		6,760,000

gebracht hätten.

Allerdings reicht auch diese Summe nicht an den Betrag von Fr. 8,820,000 heran, der bei Berathung des Monopolgesetzes, im Dezember 1886, als muthmaßliches Finanzresultat desselben in Aussicht genommen worden ist.

Es darf indessen nicht vergessen werden, daß die damals budgetirte Einnahme von Fr. 8,820,000 einen Absatz von 100,000 q. Sprit und einen Import von 10,000 q. Qualitätsspirituosen, zusammen also einen Verkehr mit 110,000 q. monopolisirter gebrannter Wasser zur Voraussetzung hatte, während das oben supponirte Erträgniß von Fr. 6,760,000 auf einem Verkauf von rund 64,000 q. Sprit zu Trinkzwecken und einer Einfuhr von 14,750 q. Qualitätsspirituosen, also zusammen bloß auf einem Umsatze von 78,750 q. basirt. Denn diese Zahlen zeigen, daß der für letzteres Quantum dargestellte Steuergewinn (Fr. 85. 85 per q.) im Durchschnitt Fr. 5. 60 höher ist, als der im Budget von 1886 vorgesehene Ertrag von Fr. 80. 25 per q. Daraus folgt, daß das Monopolgesetz die gehegten fiskalischen Hoffnungen voll und ganz zur Erfüllung gebracht hätte, wenn nicht der Verbrauch der monopolisirten gebrannten Wasser um ein Namhaftes reduziert worden wäre.

Wie aus der Bilanz hervorgeht, ist der faktische Ertrag des Monopols pro 1887/88 um Fr. 464,475. 14 unter der Summe geblieben, welche zum Ersatz der dahingefallenen Ohmgelder und Octrois erforderlich war. Dieser Ausfall rührt daher, daß wir, wie anderen Orts erwähnt, für die Bruchtheile des Jahres 1887 hin-

sichtlich des Ersatzes der weggefallenen Steuern im Interesse der Betheiligten ein Abrechnungsverfahren gewählt haben, welches für die betreffenden Kantone und Gemeinden eine Besserstellung um rund Fr. 474,000 bedeutete.

Das Budget der Alkoholverwaltung pro 1889 sieht einen Verkauf von 60,000 q. Sprit und einen Import von 5625 q. Qualitäts-spirituosen vor, geht also von einem Gesamtumsatz von 65,625 q. aus.

Entspräche der wirkliche Verkehr des Jahres 1889 dem budgetirten und würden auf jedem Meterzentner, wie es pro 1887/88 bei normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre, rund Fr. 85 Monopolgewinn erzielt, so würde das zu gewärtigende Erträgniß Fr. 5,580,000 betragen, also über den Ersatz des Ausfalls von Fr. 465,000 und über die zur Befriedigung der Ohmgeldkantone und Octroigemeinden erforderlichen Beträge hinaus noch eine Nettoeinnahme von über 1½ Million Franken ergeben.

Es ist nun allerdings nach den bis jetzt vorliegenden Ergebnissen wenig wahrscheinlich, daß der Verbrauch des Jahres 1889 die budgetirte Menge von 65,625 q. vollständig erreichen wird. (Wir rechnen nach den dormalen bekannten Resultaten auf einen Umsatz von etwa 61,000 q.) Aber selbst wenn die weitere Reduktion volle 18,000 q. betrüge — was ebenfalls nicht wahrscheinlich ist — so würde der Monopolgewinn auf den restirenden 47,625 q. noch immer genügen, um die Ansprüche der Ohmgeldkantone und Octroigemeinden pro 1889 und den Ausfall pro 1887/88 zu decken.

Bekanntlich soll das Monopolgesetz in der Hauptsache drei Zwecken dienen. Es soll den Konsum gebrannter Wasser vermindern, bestimmte landwirthschaftliche Interessen schützen und ein gewisses fiskalisches Erträgniß liefern.

Es ist ohne Weiteres verständlich, daß zwischen diesen drei Zielpunkten ein gewisser Widerspruch besteht.

Je größer die Reduktion des Verbrauchs, je bedeutender das Quantum ist, welches unserer Brennerei zur Produktion aus dem theureren inländischen Rohmaterial zugewiesen wird, je höher die Preise sind, zu denen dieses Quantum von der Alkoholverwaltung übernommen wird, je wirksamer also die hygienischen und agrikolen Postulate zur Verwirklichung gelangen, um so mehr muß sich das Ergebniß des Monopols in finanzieller Richtung vermindern.

Wir haben an anderer Stelle unseres Berichtes erörtert, daß die besondern Umstände des Geschäftsjahres uns zwangen, der inländischen Industrie ein verhältnißmäßig großes Quantum des Bedarfs zur Herstellung zu übergeben und für dieses Quantum überdies relativ hohe Uebernahmspreise zu bezahlen.

Es ist hier, aus den unter Kapitel III angeführten Gründen, nicht der Ort, auf die hygienischen Zwecke des Monopols eingehender einzutreten. Wir begnügen uns, zu sagen, daß wir aus den übereinstimmenden Berichten, welche uns aus verschiedenen Landesgegenden geworden sind, und aus den Beobachtungen, welche unsere Verwaltung selbst zu machen in der Lage war, die Ueberzeugung schöpfen mußten, es habe der Trinkkonsum der monopolisirten gebrannten Wasser in der That seit Einführung des Monopols eine namhafte Verminderung erfahren.

Der Jahreskonsum der nunmehr monopolisirten Brantweine wurde für die Zeit vor Annahme des Monopolgesetzes auf 150,000 hl. absoluten Alkohols oder rund 125,000 q. geschätzt.

Der Umsatz der Alkoholverwaltung pro 1887/88 dagegen beläuft sich, wie oben angeführt, auf nur 78,750 q. Dieser Umsatz bezieht sich hinsichtlich der Qualitätsspirituosen auf die Zeit von 17 $\frac{1}{2}$, hinsichtlich des Sprits auf die Zeit von 16 Monaten, beträgt also, proportional auf ein Kalenderjahr reduziert, bloß 52,875 q.

Wir können und wollen nicht behaupten, daß der thatsächliche Landeskonsum gebrannter Wasser um die Differenz zwischen dieser Ziffer und derjenigen von 125,000 q zurückgegangen sei.

Einerseits hat der Rückgang des Verbrauchs monopolisirter Brantweine durch eine Steigerung der Produktion und des Verbrauchs monopolfreier Spirituosen eine nicht näher zu bemessende, jedenfalls aber nicht unbeträchtliche Kompensation gefunden, anderseits erschwert der Grenzschnuggel, wie er vor und nach dem Monopol nach innen und nach außen thätig war, die Feststellung des wirklichen Landeskonsums, endlich aber ist, wie wir unter Kapitel XI darlegten, seit Inkraftsetzung des Monopols ein außer allem Zweifel bedeutender Bruchtheil des denaturirten Sprits in gesetzwidriger Weise zur Fabrikation von Trinkbrantwein verwendet worden.

Trotzdem bleibt die Thatsache einer starken Verminderung des Schnapsverbrauchs bestehen. Nach Schätzungen, welche die Alkoholverwaltung angestellt hat, würde der Verbrauch gebrannter Wasser jeder Art, also monopolpflichtiger und monopolfreier Spirituosen, in 50grädigem Brantwein berechnet, annähernd betragen haben:

pro 1885, also vor dem Monopol, per Kopf 7.25 Liter.
 „ 1888, „ nach „ „ „ „ 5.50 Liter, demnach um ca. 25 % vermindert worden sein. Wir erklären uns die eingetretene Verminderung im Wesentlichen durch die Vertheuerung der Waare, mehr aber noch durch das System der Baarzahlung und durch die Schranken, welche das Monopol dem

direkten Uebergang des Produktes aus der Brennerei in den Konsum gesetzt hat. Wenn wir außerdem berücksichtigen, daß auch eine wesentliche Verbesserung in der Qualität eines Theils der konsumirten Getränke eingetreten ist, und ferner im Auge behalten, daß das Alkoholgesetz trotz Einräumung bedeutender Begünstigungen an die inländische Landwirthschaft pro 1887/88 ein annehmbares finanzielles Erträgniß geliefert hat und voraussichtlich schon 1889 ein noch besseres liefern wird, so haben wir keinen Anlaß, durch die bisherigen Ergebnisse des Monopols nicht befriedigt zu sein. Erst die Zukunft kann zeigen, ob dieser Befriedigung dauernde Berechtigung zukommt.



Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 17. Juni 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1887/88. (Vom 17. Juni 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1889
Date	
Data	
Seite	105-227
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 550

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.